



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Nationales Reformprogramm 2022

[bmwk.de](https://www.bmwk.de)

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwk.de

Stand

März 2022

Diese Publikation wird ausschließlich als Download angeboten.

Gestaltung

PRpetuum GmbH, 80801 München

Bildnachweis

AdobeStock
Lysenko.A / S. 46
stas111 / S. 17

Flaticon

Darius Dan / S. 35
Eucalyp / S. 40
Freepik / S. 44, 64, 70

Zentraler Bestellservice für Publikationen der Bundesregierung:

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Telefon: 030 182722721

Bestellfax: 030 18102722721

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Inhalt

Einführung	4
I. Das gesamtwirtschaftliche Umfeld	7
II. Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher und sozialer Herausforderungen	12
A. Covid-19-Pandemie bekämpfen, Wirtschaft stützen, Schuldenragfähigkeit gewährleisten, Gesundheitssystem stärken	14
Corona-Hilfsmaßnahmen	14
Finanzpolitik zur Überwindung von Corona und zur Sicherung der Schuldenragfähigkeit	18
B. Zukunftsinvestitionen stärken, in den ökologischen und digitalen Wandel investieren	22
Zukunfts- und Klimainvestitionen beschleunigen, den Strukturwandel unterstützen	22
Investitionen in die Klimaneutralität	24
Investitionen in den digitalen Wandel	36
Investitionen in Forschung und Innovation	39
Investitionen in den Wohnungsbau	45
C. Wettbewerbsbedingungen verbessern, Ordnungsrahmen für nachhaltige Transformation weiterentwickeln	47
Wettbewerb bei Unternehmensdienstleistungen und reglementierten Berufen verstärken	47
Wettbewerbsrecht weiter modernisieren	48
Öffentliche Beschaffung digitaler und nachhaltig gestalten	49
Gemeinwohlorientierte Wirtschaft und solidarische Ökonomie stärken	50
Steuerliche Investitionsanreize setzen, Steuervermeidung bekämpfen	50
Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung als Querschnittsaufgabe angehen	51
D. Erwerbsbeteiligung erhöhen, Qualifizierung stärken, Rentensystem und Arbeitsmarkt zukunftsfähig gestalten	54
Beschäftigungsbedingungen verbessern	54
Integration von benachteiligten Gruppen erhöhen	56
Rahmenbedingungen für Erwerbsbeteiligung verbessern	57
Sozialstaat modern und generationengerecht aufstellen	59
Arbeits- und Fachkräftepotenziale erschließen	61
Aus- und Weiterbildung fördern	65
Schulische Bildung verbessern, Qualifizierung stärken	67

III. Kurzzusammenfassung der wesentlichen Fortschritte bei der Umsetzung des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans	73
Eckpunkte des DARP	73
Umsetzungsstand Etappenziele und Zielwerte	74
IV. Wichtige Fortschritte bei der Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele	75
V. Verfahren zur Erstellung des NRP 2022 und Einbindung der Akteure	78
Anhang I: Tabelle zum Umsetzungsstand der länderspezifischen Empfehlungen	79
Anhang II: Auszug aus der Fenix-Tabelle zu den Fortschritten bei der Umsetzung des DARP (Stand: 1. März 2022)	92
Anhang III: Tabelle zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte	98

Verzeichnis der Schaubilder

Schaubild 1: Deutscher Leistungsbilanzüberschuss seit 2014	10
Schaubild 2: Entwicklung Schuldenstands- und Zinsquote	18
Schaubild 3: Bruttoanlageinvestitionen im europäischen Vergleich, 2020	19
Schaubild 4: Entwicklung öffentlicher und privater Investitionen	21
Schaubild 5: Bruttostromerzeugung in Deutschland 2021 in Terawattstunden (TWh)	26
Schaubild 6: Stand der Netzausbauvorhaben (Übertragungsnetz)	28
Schaubild 7: Entwicklung der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur in Deutschland	34
Schaubild 8: E-Government im europäischen Vergleich (Indexwert von 0 bis 100)	52
Schaubild 9: Entwicklung der Erwerbstätigenquote	57
Schaubild 10: Jahresdurchschnittliche Beitragssätze zur Sozialversicherung in Prozent des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts	60
Schaubild 11: Veränderung der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Staatsangehörigkeit gegenüber dem Vorjahr	62
Schaubild 12: Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland von Personen im Alter zwischen 18 und 65 Jahren	63
Schaubild 13: 30- bis 34-jährige akademisch Qualifizierte oder beruflich Höherqualifizierte	68
Schaubild 14: Frühe Schulabgängerinnen und Schulabgänger	69

Verzeichnis der Kästen

Kasten 1: Die ergänzenden Wohlfahrtsindikatoren aus dem Jahreswirtschaftsbericht 2022 in der Übersicht	8
Kasten 2: Länderspezifische Empfehlungen des Rates der Europäischen Union für Deutschland aus den Jahren 2019 (für 2019/20) und 2020 (für 2020/21)	13
Kasten 3: Länderbeitrag: Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung/Überwindung der Corona-Pandemie	17
Kasten 4: Länderbeitrag: Investitionen in den Klimaschutz	35
Kasten 5: Länderbeitrag: Investitionen in digitalen Wandel	40
Kasten 6: Länderbeitrag: Investitionen in Forschung und Innovation inklusive Start-up- und Gründungsförderung	44
Kasten 7: Länderbeitrag: Investitionen in den Wohnungsbau	46
Kasten 8: Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte	55
Kasten 9: Länderbeitrag: Stärkung der Kompetenzen am Arbeitsmarkt, Fachkräftesicherung	64
Kasten 10: Länderbeitrag: Investitionen in Bildung (Schule und Hochschule)	70

Verzeichnis der Übersichten

Übersicht 1: Kurzübersicht Abrufzahlen aktuelle Überbrückungshilfen	15
Übersicht 2: Auswahl wichtiger Corona-Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung für Unternehmen	16

Einführung

1. Der Zeitraum der Erarbeitung und Abstimmung des NRP 2022 wurde vom kriegerischen Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine überschattet. Die Bundesregierung verurteilt diesen eklatanten Bruch des Völkerrechts auf das Schärfste. Die Entwicklung und die mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Kriegs sind noch nicht abschließend absehbar. Auch die Auswirkungen auf die Politikbereiche des NRP lassen sich gegenwärtig noch nicht vollständig abschätzen. Beispielsweise stellt sich die Frage der sicheren Versorgung Deutschlands und Europas mit Energie unter veränderten Vorzeichen. Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung dürfte anders ausfallen als noch in der Jahresprojektion zu Jahresbeginn 2022 erwartet.

2. Die deutsche Wirtschaft steht vor großen Herausforderungen. Noch im Januar konnte davon ausgegangen werden, dass die Wertschöpfung zur Mitte des Jahres 2022 das Niveau vor Ausbruch der Covid-19-Pandemie überschreiten wird. Von einer solchen Entwicklung kann seit dem 24. Februar 2022 nicht mehr ausgegangen werden. Wenngleich die deutsche Wirtschaft in den vergangenen zwei Jahren durch die umfangreichen Unterstützungsmaßnahmen vor großen Strukturbrüchen bewahrt und die gute Arbeitsmarktlage gesichert werden konnte, ergeben sich durch den Krieg in der Ukraine erneut erhebliche gesamtwirtschaftliche Unsicherheiten.

3. Im Unterschied zur Covid-19-Pandemie rücken mit dem Kriegsgeschehen in der Ukraine die strukturellen Herausforderungen und insbesondere die notwendige Transformation zu einer auf nachhaltiger Energie basierenden Wirtschaft noch stärker ins Zentrum der deutschen Wirtschaftspolitik. Dabei fordert das tiefgreifend veränderte geopolitische Umfeld nicht nur den bewährten Multilateralismus, sondern auch Deutschland und Europa technologisch, energiepolitisch und industriell verstärkt

heraus. Es ist umso dringlicher, dass Deutschland den Umbau zu einer klimaneutralen Wirtschaft zügig vorantreibt und so die Abhängigkeit von Lieferungen fossiler Energie minimiert. Rohstoffe müssen häufiger und effizienter wiederverwertet werden. Auch in Ergänzung der staatlichen Sicherheitsvorsorge wird die Bundesregierung mit einem Sondervermögen in die Ausrüstung der Streitkräfte investieren.

4. Die Transformation hin zu einer klimaneutralen und insgesamt nachhaltigen Wirtschaft erfordert eine tiefgreifende Veränderung der wirtschaftlichen Strukturen. Der Erfolg dieses Übergangsprozesses hängt davon ab, dass die klimapolitischen Ziele realisiert werden, die zu ergreifenden Maßnahmen sozial gerecht sind und sowohl Wohlstand als auch Wettbewerbsfähigkeit erhalten bleiben. Unsere Wirtschaftsordnung muss die Interessen künftiger Generationen systematisch berücksichtigen. Dieses erfordert auch eine nachhaltige Wirtschafts- und Finanzpolitik, so dass ab 2023 die reguläre Kreditobergrenze der grundgesetzlichen Schuldenregel wieder eingehalten wird. Die Bundesregierung setzt auf eine Weiterentwicklung des wirtschaftspolitischen Ordnungsrahmens hin zu einer Sozial-ökologischen Marktwirtschaft. Die Bundesregierung vertraut hierbei grundsätzlich auf Dezentralität und den Preismechanismus und damit auf marktwirtschaftliche Instrumente. Sie bekennt sich zur Bepreisung von THG-Emissionen als einem zentralen Instrument einer effizienten Transformation unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips und sieht diese als Teil eines umfassenden Instrumentenmix. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Bundesregierung die Vorschläge der EU-Kommission zum Green Deal und wird die Umsetzung konstruktiv begleiten. Entscheidend für einen effektiven Klimaschutz ist neben einer breiten gesellschaftlichen Akzeptanz letztlich auch die weitere internationale Verankerung adäquater Mechanismen zur Bepreisung von Treibhausgas-Emissionen.

5. Grundlegend für eine beschleunigte Absenkung der Emissionen in Deutschland ist eine Verstärkung insbesondere der privaten Investitionstätigkeit, vor allem in den Bereichen erneuerbarer Energien, klimaneutraler Anlagen und Prozesse, emissionsfreier Mobilität sowie im Gebäudesektor. Dafür schafft die Bundesregierung die notwendigen Rahmenbedingungen. Für die zügige und effiziente Umsetzung von Investitionsvorhaben wird die Bundesregierung die nötigen Planungs-, Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren deutlich beschleunigen. Damit Unternehmen und Privathaushalte auf die Preissignale reagieren können, muss eine entsprechende öffentliche und private Infrastruktur bereitgestellt werden.

6. Die Bundesregierung möchte die Innovations-, Investitions- und internationale Wettbewerbsfähigkeit der Industrie stärken, damit Deutschland weiter Hochtechnologieland bleibt. Die Transformation des Verarbeitenden Gewerbes und speziell der Industrie unter Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit setzt neben marktwirtschaftlichen Anreizen den zielgerichteten und effizienten Einsatz förderpolitischer und regulatorischer Instrumente voraus. So muss gerade in einer Phase der beschleunigten Emissionsreduktion Carbon-Leakage, also die Verlagerung emissionsintensiver Wertschöpfung ins Ausland, verhindert werden. Angesichts langer Investitionszyklen und der Zielsetzung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 müssen jetzt die Technologien entwickelt und die Rahmenbedingungen für langfristige Investitionen so gestaltet werden, dass bereits in den kommenden Jahren Investitionen in treibhausgasarme bzw. perspektivisch treibhausgasneutrale Produktionsverfahren stattfinden.

7. Auch vor dem Hintergrund der Herausforderung des Klimaschutzes zielt die Wirtschaftspolitik der Bundesregierung auf mehr Produktivität und Fortschritt. Insbesondere die weitere Digitalisierung hat

das Potenzial, die gesamtwirtschaftliche Wohlfahrt und den Lebensstandard erheblich zu verbessern, indem neue Wachstums- und Beschäftigungsfelder eröffnet werden und gleichzeitig die Umstellung auf ein umwelt- und klimafreundliches Wirtschaften erleichtert und vorangetrieben wird.

8. Anspruch einer verantwortungsvollen, inklusiven und nachhaltigen Digitalpolitik muss es sein, den Wandel aktiv mitzugestalten, notwendige Strukturanpassungen zu unterstützen und Innovationspotenziale in allen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft nutzbar zu machen. In den vergangenen Jahren wurde die Digitalisierung häufig als Herausforderung in einem Zug mit dem Klimawandel oder der gesellschaftlichen Alterung genannt. Jedoch birgt die Digitalisierung vor allem eines: große Chancen für Innovation, ökologische Nachhaltigkeit und höhere Produktivität in Betrieben und Behörden. Diese Chancen tatsächlich zu ergreifen ist Deutschland im vergangenen Jahrzehnt nicht in hinreichendem Maße gelungen. Nun gilt es, den erforderlichen digitalen Aufbruch anzugehen und zugleich nicht intendierte Auswirkungen digitaler Technologien konsequent zu adressieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Wettbewerbsordnung selbst, die durch die Digitalisierung etwa aufgrund von mehr Preis- und Markttransparenz einerseits gestärkt und andererseits im Bereich der Plattformökonomie auch Risiken ausgesetzt ist, insbesondere im Bereich der Erbringungen von Arbeits- und Dienstleistungen.

9. Auch die Modernisierung des Staates steht im Fokus der Bundesregierung. In den kommenden Jahren ist es notwendig, einen effektiven Sprung hin zu effizienteren und agileren staatlichen Strukturen zu machen. Gerade aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen muss der Staat mehr als Unterstützer und Ermöglicher wahrgenommen werden. Hierfür braucht es institutionelle und behördliche Weichenstellungen, eine

Stärkung der Bürgerbeteiligung ebenso wie weitere Fortschritte beim Abbau von Bürokratie.

10. Im Zuge dieser Modernisierungsagenda legt die Bundesregierung großen Wert auf sozialen Ausgleich. Die notwendige Transformation wird vor allem dann Unterstützung und Akzeptanz finden, wenn diese sozial gerecht gestaltet wird, neue Chancen für die Breite der Bevölkerung entstehen und auf dem Weg der Transformation niemand zurückgelassen wird. Gemeinsame Herausforderungen können Gesellschaften dann erfolgreich angehen, wenn sozialer Zusammenhalt und gleichwertige Lebensverhältnisse gewährleistet werden.

11. Die Weiterentwicklung des Ordnungsrahmens im Sinne einer Sozial-ökologischen Marktwirtschaft muss auch mit einer breiteren Betrachtung von Wohlfahrt und Nachhaltigkeit einhergehen. Die Bundesregierung hat ihre wirtschaftspolitische Berichterstattung im Jahreswirtschaftsbericht 2022 um relevante ökonomische, ökologische und soziale Kennzahlen erweitert und greift damit den „Beyond-GDP“-Ansatz auf. Die Berichterstattung soll in den kommenden Jahren weiterentwickelt werden.



I. Das gesamtwirtschaftliche Umfeld

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

12. Die deutsche Wirtschaft ist im letzten Jahr trotz des Pandemiegeschehens um 2,9 Prozent gewachsen. Die Entwicklung der kommenden Monate wird vom Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine bestimmt. Als direkte Folge der russischen Aggression sind die Öl- und Gaspreise stark gestiegen. Die Inflationsrate erhöhte sich im Februar um 0,2 Prozentpunkte auf 5,1 Prozent (Januar: +4,9 Prozent). Die Teuerungsrate wurde durch die Entwicklung bei den Preisen für Nahrungsmittel (+5,3 Prozent; zuvor: +5,0 Prozent) und vor allem durch einen weiteren Anstieg der Energiepreise (+22,5 Prozent; zuvor: +20,5 Prozent) getrieben. Angesichts des Kriegs in der Ukraine könnte es zu weiteren Preissteigerungen für Energiegüter kommen. So hat sich der Rohölpreis seit Kriegsausbruch spürbar erhöht. Zuletzt lag er bei über 100 US-Dollar/Barrel der Sorte Brent (April 2020: 27,40 US-Dollar). Indikatoren für die Monatsmonate Januar und Februar signalisieren eine Fortsetzung der Erholung der deutschen Volkswirtschaft. Die wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine werden sich allerdings erst nach und nach zeigen und sich im weiteren Konjunkturverlauf niederschlagen.

13. Die deutsche Wirtschaft steht vor großen Herausforderungen: Die durch die Pandemie und den Krieg erschwerte Ausgangslage ändert nichts daran, dass die notwendige Transformation zu einer klimaneutralen und insgesamt nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft, die Digitalisierung oder die perspektivisch zunehmenden Engpässe bei Fachkräften beschleunigt angegangen werden müssen. Der Erfolg der bevorstehenden Transformation verlangt jedoch eine deutliche Weiterentwicklung des bestehenden Ordnungsrahmens. Nötig ist ein

klarer und verlässlicher Rahmen, der Unternehmen Planungssicherheit im Transformationsprozess bietet. Ziel ist es, die Soziale Marktwirtschaft zu einer Sozial-ökologischen Marktwirtschaft weiterzuentwickeln und damit ihre Erfolgsgeschichte fortzuschreiben.

14. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft zur Sozial-ökologischen Marktwirtschaft bedarf es auch einer Neugewichtung der wirtschaftspolitischen Schwerpunkte. Die Bundesregierung betrachtet neben den klassischen wirtschaftspolitischen Kennzahlen, wie dem Bruttoinlandsprodukt, im Jahreswirtschaftsbericht 2022 erstmalig eine Auswahl zusätzlicher Wohlfahrts- und Nachhaltigkeitsindikatoren mit Bezug zur wirtschaftlichen Entwicklung bzw. zur Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung. Zukünftig soll der vorgelegte Ansatz zur Messung von Wohlfahrt inklusive der zugrundeliegenden Daten sowie die Methodik, Auswahl und Systematisierung der Indikatoren kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden. Die geplante Erweiterung der Wohlfahrtsberichterstattung steht auch im Geiste der länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union, zu deren Umsetzung im NRP berichtet wird (vgl. Kapitel II). Dies betrifft beispielsweise die Investitionsentwicklung, die Situation von Zweitverdienern (häufig Frauen), die Verbesserung von Bildungsergebnissen und die Stabilität der öffentlichen Finanzen.

Kasten 1: Die ergänzenden Wohlfahrtsindikatoren aus dem Jahreswirtschaftsbericht 2022 in der Übersicht

I. Wachstum, Einkommen und Beschäftigung

Die durchschnittliche Einkommenssituation wird durch das **nominale Bruttonationaleinkommen je Einwohner** gemessen; es hat in den vergangenen zehn Jahren um durchschnittlich 2,5 Prozent pro Jahr zugenommen. Zentraler Beschäftigungsindikator ist die **Erwerbstätigenquote**, welche trotz des pandemiebedingten wirtschaftlichen Einbruchs auf einem vergleichsweise hohen Niveau verblieb. Eine stärkere Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt leistet einen wichtigen Beitrag zur Geschlechtergleichstellung und findet in einer stetig steigenden **Repräsentanz von Frauen in unternehmerischen und öffentlichen Führungspositionen** Ausdruck, ebenso wie in einem tendenziell sinkenden **Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern**, welcher allerdings immer noch 18 Prozent beträgt. Voraussetzung für wirtschaftliche Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit sind steigende **Bruttoanlageinvestitionen** sowie eine hohe **Gründungsrate von Unternehmen**. Zentraler Indikator auf dem Weg zu einer treibhausgasneutralen Wirtschaft ist die **Treibhausgasintensität des BIP**, welche im Jahr 2019 um gut ein Viertel unter dem Wert des Jahres 2010 lag.

II. Umwelt und Klimaschutz

Entscheidend auf dem Pfad zur Treibhausgasneutralität ist auch ein steigender **Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch**, ebenso wie eine effizientere Nutzung von Energie – gemessen an der **Endenergieproduktivität** – und Ressourcen – gemessen an der **Gesamtrohstoffproduktivität**. Zudem ist die Belastung wichtiger Ökosysteme in der Tendenz rückläufig, wie sich an dem rückläufigen **Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche** sowie stetig sinkenden **Emissionen von Luftschadstoffen** und der **Nitratminderung im Grundwasser** zeigt. In allen diesen Bereichen sind jedoch weitere Anstrengungen notwendig.

III. Bildung, Forschung und Innovation

Gute, inklusive und gleichberechtigte Bildung ist sowohl maßgeblich für Chancen und Teilhabe jedes Einzelnen als auch Basis für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft. Eine erfolgreiche Ausbildung von hochqualifizierten Beschäftigten zeigt sich unter anderem am steigenden **Anteil der Personen zwischen 30 und 34 Jahren mit einem höheren beruflichen oder akademischen Abschluss**. Demgegenüber steht ein Anteil von gut 10 Prozent von 18- bis 24-Jährigen, welche weder über eine Hochschulzugangsberechtigung noch über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und auch nicht an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen („**frühe Schulabgängerinnen und Schulabgänger**“). Die **Gesamtausgaben für zentrale Bildungseinrichtungen in öffentlicher und privater Trägerschaft** stiegen zuletzt wieder an, ebenso wie die **privaten und öffentlichen Ausgaben für Forschung und Entwicklung** – abgesehen vom Corona-Jahr 2020. Die Innovationsfähigkeit der deutschen Wirtschaft wird anhand des **Anteils innovativer Unternehmen** und des **Anteils deutscher Exporte forschungsintensiver Waren am Welthandel** abgebildet. Als Basis für eine erfolgreiche Umsetzung digitaler Chancen in allen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft wird die Entwicklung des **Breitbandausbaus** betrachtet.

IV. Soziales, Demografie und Integration

Für die Einkommensverteilung und damit für die Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung spielen Produktivitäts- sowie Lohn- und Kapitaleinkommensunterschiede, aber auch die Höhe sozialstaatlicher Leistungen eine wesentliche Rolle. Ebenso hat die demografische Entwicklung in einem umlagefinanzierten Sozialversicherungssystem große Auswirkungen auf die soziale Sicherung. Die **Einkommensungleichheit** (nach Steuern und Sozialtransfers) ist, gemessen am Gini-Koeffizient, zuletzt leicht gesunken. Die **Bildungsmobilität zwischen Eltern und Kindern** hat sich im Vergleich zur Mitte der neunziger Jahre verbessert. Die **vorzeitige Sterblichkeit** ist tendenziell rückläufig; die **Geburtenrate** im letzten Jahrzehnt insgesamt leicht gestiegen. Wesentliche demografische Herausforderung bleibt aber der stetig steigende **Altenquotient**. Das Angebot zur **Ganztagesbetreuung von Kindern unter sechs Jahren** bildet eine wesentliche Voraussetzung für eine hohe Erwerbsbeteiligung von Eltern und konnte stetig ausgeweitet werden. Einen wesentlichen Beitrag zur Dämpfung des rückläufigen Erwerbspersonenpotenzials sowie zur kurz- und mittelfristigen Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme leistete zuletzt die **Zuwanderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter mit einer Staatsangehörigkeit aus der EU oder einem Drittstaat**.

V. Öffentliche Finanzen und gleichwertige Lebensverhältnisse

Die notwendigen Investitionen in Klimaschutz, Digitalisierung, Bildung und Forschung sowie Infrastruktur erfordern ein erhebliches privates und öffentliches Finanzierungsvolumen. So wurden die **investiven Ausgaben des Staates** in den vergangenen fünf Jahren deutlich um rund einen Prozentpunkt auf vier in Relation zum BIP ausgeweitet. Dank der zuvor günstigen wirtschaftlichen Entwicklung und fiskalischer Überschüsse des Bundes in den Jahren 2014 bis 2019 konnte die **öffentliche Schuldenquote** – als ein Indikator für die finanzielle Belastung zukünftiger Generationen – bis zur aktuellen Krise stetig zurückgeführt werden. Die erneute und krisenbedingte Ausweitung der fiskalischen Maßnahmen spiegelt sich auch im **Abstand aus tatsächlichem und schuldenquotenstabilisierendem Finanzierungssaldo** wider. Einen Indikator für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse stellt die **Ungleichheit des Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukts der kreisfreien Städte und Landkreise** dar, welche tendenziell rückläufig ist. Für etwa die Hälfte der Bevölkerung in Deutschland war eine gute **Erreichbarkeit von zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge** wie Schulen, Supermärkten oder ÖPNV-Anbindungen gewährleistet. In ländlichen, peripher gelegenen Gegenden kann die Erreichbarkeit deutlich schlechter sein. Der Anteil der **Personen, die in Haushalten leben, welche mehr als 40 Prozent des verfügbaren Haushaltseinkommens für Wohnen ausgeben**, ist in den vergangenen Jahren stetig gesunken, wobei allerdings auch hier noch deutliche regionale Unterschiede bestehen.

Nähere Ausführungen zu den oben genannten Wohlfahrtsindikatoren sowie zu deren Verhältnis zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) finden sich im Jahreswirtschaftsbericht 2022. Schau-

bilder, deren Indikatoren auch Bestandteil der DNS sind, werden nachfolgend grafisch mit (N) gekennzeichnet.

Leistungsbilanzüberschuss geht zurück

15. Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss (LBÜ) ist von 8,6 Prozent in Relation zum BIP im Jahr 2015 auf 7,4 Prozent im letzten Jahr zurückgegangen. Trotz eines rückläufigen Trends liegt der Leistungsbilanzüberschuss im Dreijahresdurchschnitt über dem MIP-Schwellenwert von 6 Prozent. Deshalb untersucht die EU-Kommission Deutschland in der 11. Runde des Verfahrens zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte.

16. Auslandsinvestitionen deutscher Unternehmen erhöhen ebenso den Leistungsbilanzsaldo wie das aus vergangenen Auslandsinvestitionen generierte Zins- und Vermögenseinkommen. Da Leistungsbilanzüberschüsse sich in der Kapitalbilanz als Kapitalexporte widerspiegeln, ist das deutsche Nettoauslandsvermögen bis zum dritten Quartal

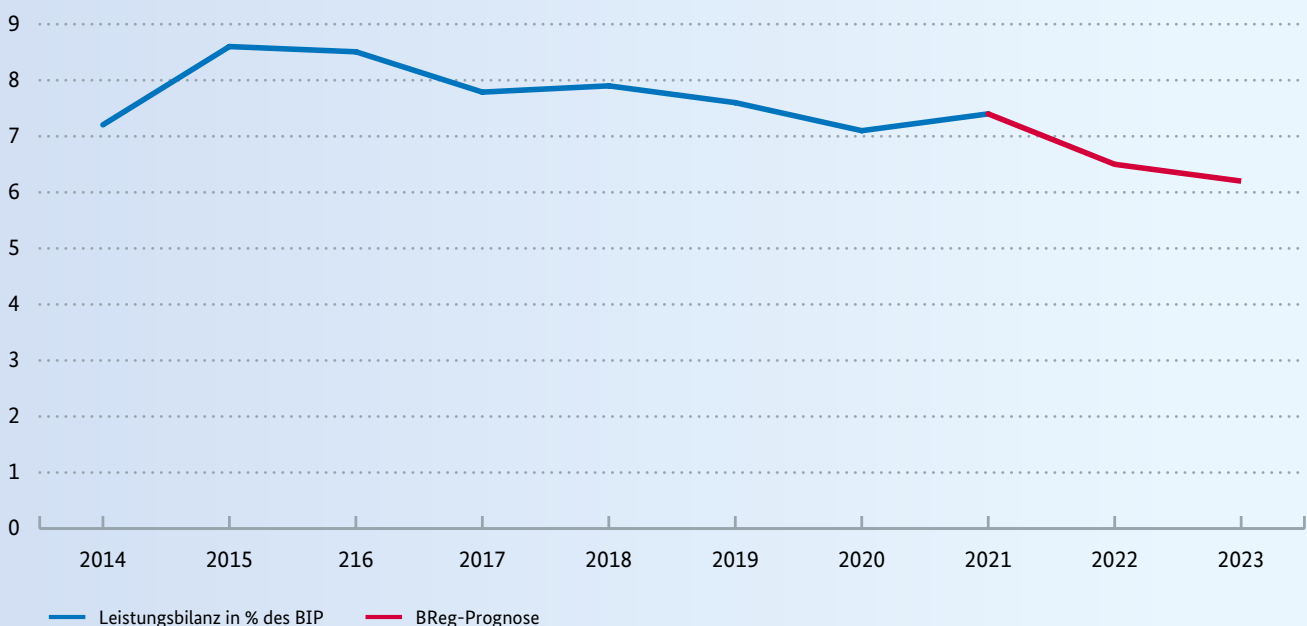
2021 weiter gewachsen und stand bei 2,3 Billionen Euro oder rund 66 Prozent des Bruttoinlandsprodukts.

Der Leistungsbilanzüberschuss ist das Ergebnis marktbasierter Entscheidungen von Unternehmen und Privatpersonen, die Angebot und Nachfrage bestimmen. Auch spielt die Spezialisierung der deutschen Wirtschaft auf den Export von Investitionsgütern eine zentrale Rolle für den hohen Überschuss. Die Bundesregierung versteht den Leistungsbilanzsaldo nicht als wirtschaftspolitische Steuerungsgröße, ist sich aber der politischen Signalwirkung eines hohen LBÜ bewusst und nimmt das Thema ernst.

17. Die Bundesregierung hat vielfältige Maßnahmen zur Stärkung der Binnennachfrage und zur Erhöhung der öffentlichen und privaten Investitions-

Schaubild 1: Deutscher Leistungsbilanzüberschuss seit 2014

Leistungsbilanz in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt



Quelle: Deutsche Bundesbank, Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

tätigkeit ergriffen, die im Folgenden dargestellt werden und welche indirekt dämpfend auf die Leistungsbilanz wirken. Sie hat zur Stärkung der Binnenkonjunktur und zur Bekämpfung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie das Konjunktur- und Zukunftspaket in Höhe von 140 Milliarden Euro auf den Weg gebracht. Das Zukunftspaket beinhaltet Investitionen in Höhe von rund 50 Milliarden Euro in die grüne und digitale Transformation. Darüber hinaus hat die Bundesregierung weitere Projekte im Rahmen von NextGenerationEU (NGEU) angestoßen.

18. Die Bundesregierung schafft ferner – unter Achtung der Tarifautonomie – die Rahmenbedingungen für eine höhere Tarifbindung. Ebenso strebt die Bundesregierung an, die Bedingungen für eine Arbeitsaufnahme zu verbessern. Während Lohnabschlüsse in der Verantwortung der Tarifpartner liegen, dürfte die einmalige Anhebung des Mindestlohns von 9,82 Euro auf 12,00 Euro tendenziell positive Effekte auf Konsum und damit auch die Importe haben. Die beschriebenen Maßnahmen können allesamt in der Tendenz aber zu einer Senkung des Leistungsbilanzüberschusses führen.

Angesichts der notwendigen pandemiebedingten Einschränkungen wurden vermehrt Ersparnisse aufgrund eingeschränkter Ausgabemöglichkeiten aufgebaut („unfreiwilliges Sparen“). Die Bundesbank schätzt diese zusätzlichen Ersparnisse in den Jahren 2020 und 2021 auf insgesamt rund 200 Milliarden Euro. Die Bundesregierung erwartet, dass

die Sparquote der privaten Haushalte abnimmt und sich in diesem Jahr dem Vorkrisenniveau annähert (Prognose: 11,0 Prozent in 2022, 10,6 Prozent in 2023). Diese Mittel dürften im Wesentlichen für den Konsum verwendet werden und somit dämpfend auf den Leistungsbilanzüberschuss wirken.

19. Die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine auf den deutschen Leistungsbilanzüberschuss lassen sich noch schwer abschätzen. Kurzfristig erhöhen höhere Energiepreise die (nominalen) Importe und wegbrechende Exporte nach Russland reduzieren die Handelsbilanz. Zusammengenommen dürfte der Überschuss sinken. Verhaltensanpassungen der Unternehmen und Verbraucher aufgrund der höheren Preise für Energie sowie mittelfristig eine größere Unabhängigkeit von Energieimporten werden zu einer Senkung der Importe in diesem Sektor führen. Die geplante Erhöhung der Militärausgaben generiert sowohl höhere Binnen- als auch Importnachfrage; dies dürfte sich somit ebenfalls senkend auf die Leistungsbilanz auswirken.

20. Strukturelle Veränderungen wie die massiven Investitionen in die nachhaltige Transformation, die Alterung der Gesellschaft, die Neuordnung von Lieferketten dürften in der mittleren und langen Frist den Leistungsbilanzüberschuss ebenfalls tendenziell dämpfen. In welchem Ausmaß längerfristige strukturelle Auswirkungen auf die deutsche Leistungsbilanz zu erwarten sind, lässt sich aber noch nicht abschließend beurteilen.

II. Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher und sozialer Herausforderungen

21. Das Europäische Semester stand 2020 und 2021 im Zeichen der Covid-19-Pandemie. Das Semester 2021 war ferner eng mit der Erstellung der nationalen Pläne im Rahmen der europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) verknüpft. Das Ziel dieses temporären Kriseninstruments besteht darin, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise abzumildern sowie mit den entsprechenden Krisenbewältigungsmaßnahmen zugleich die Wachstumspotenziale, Anpassungsfähigkeit und Resilienz der Mitgliedstaaten zu stärken. So werden insbesondere die ARF-Mittel zur Umsetzung von Investitionen und Reformen in den Mitgliedstaaten eingesetzt, mit denen auch die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten spezifischen Herausforderungen adressiert werden. Schwerpunkt der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung von Folgen der Covid-19-Pandemie ist die Unterstützung des digitalen und grünen Wandels/des Klimaschutzes.

22. Die Umsetzung der Fazilität hat zu vorübergehenden Abweichungen im üblichen Semesterprozess geführt. So hat die Europäische Kommission im Jahr 2021 keine Länderberichte veröffentlicht. Auch neue länderspezifische Empfehlungen wurden 2021 mit Ausnahme von fiskalpolitischen Empfehlungen nicht vorgelegt. Im Fokus der Analysen der Europäischen Kommission stand dagegen die Bewertung und Bewilligung der eingereichten nationalen Aufbau- und Resilienzpläne.

23. Auch in den kommenden Jahren wird das Europäische Semester temporär mit der Aufbau- und Resilienzfazilität verknüpft sein. Gleichzeitig kehrt der aktuelle Zyklus überwiegend zu bewährten Strukturen zurück: Die Europäische Kommission wird dieses Jahr wieder Länderberichte sowie neue länderspezifische Empfehlungen vorlegen. Dies ist wichtig,

um eine fundierte multilaterale Diskussion zu bestehenden und neuen strukturellen Herausforderungen zu führen, neue makroökonomische Risiken zu identifizieren und die Erarbeitung neuer Reformempfehlungen, die nicht bereits durch die Aufbau- und Resilienzpläne adressiert werden, zu ermöglichen.

24. Im Nationalen Reformprogramm 2022 berichtet die Bundesregierung über die seit der Erstellung des letzten NRP ergriffenen und die geplanten Maßnahmen zur Bewältigung der wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen in Deutschland. Wichtigster Bezugspunkt sind dabei die länderspezifischen Empfehlungen aus den Jahren 2019 (für die Jahre 2019 und 2020) und 2020 (für die Jahre 2020 und 2021, vgl. Kasten 2).

25. Die Gliederung dieses Kapitels orientiert sich an den genannten Empfehlungen:

Zunächst zeigt Kapitel II.A., welche Maßnahmen in Deutschland ergriffen werden, um die Corona-Pandemie zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und negative Folgen der Pandemie abzufedern sowie die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten.

Kapitel II.B. erläutert, welche Schwerpunkte die Bundesregierung im Bereich Investitionen setzt und wie diese zum ökologischen und digitalen Wandel beitragen sollen.

In Kapitel II.C. werden Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen und zur Weiterentwicklung des Ordnungsrahmens für die nachhaltige Transformation dargestellt.

Kapitel II.D. zeigt schließlich die Maßnahmen der Bundesregierung zur Förderung der Erwerbsbeteiligung, zur Sicherung der Fachkräftebasis, zur Stär-

Kasten 2: Länderspezifische Empfehlungen des Rates der Europäischen Union für Deutschland aus den Jahren 2019 (für 2019/20) und 2020 (für 2020/21)

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2019 und 2020 Maßnahmen ergreift, um

1. unter Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels die Haushalts- und Strukturpolitik zu nutzen, um bei den privaten und öffentlichen Investitionen vor allem auf regionaler und kommunaler Ebene einen anhaltenden Aufwärtstrend herbeizuführen; den Schwerpunkt seiner investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede auf Bildung, Forschung und Innovation, Digitalisierung und Breitbandnetze mit sehr hoher Kapazität, nachhaltigen Verkehr sowie auf Energienetze und bezahlbaren Wohnraum zu legen; die Besteuerung von der Arbeit auf Quellen zu verlagern, die einem inklusiven und nachhaltigen Wachstum weniger abträglich sind; bei Unternehmensdienstleistungen und reglementierten Berufen den Wettbewerb zu verstärken;
2. die Fehlanreize, die einer Aufstockung der Arbeitszeit entgegenwirken, darunter auch die hohe Steuer- und Abgabenbelastung, insbesondere für Gering- und Zweitverdiener zu reduzieren; Maßnahmen einzuleiten, um die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems zu sichern, und dabei gleichzeitig ein angemessenes Rentenniveau aufrechtzuerhalten; die Voraussetzungen für die Förderung eines höheren Lohnwachstums zu stärken und dabei gleichzeitig die Rolle der Sozialpartner zu achten; die Bildungsergebnisse und das Kompetenzniveau benachteiligter Gruppen zu verbessern.

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

1. im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die COVID-19-Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern; sobald die wirtschaftlichen Bedingungen es zulassen, eine Haushaltspolitik verfolgt, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, und gleichzeitig die Investitionen erhöht; ausreichende Mittel mobilisiert und die Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems, unter anderem durch den Einsatz elektronischer Gesundheitsdienste, stärkt;
2. durchführungsreife öffentliche Investitionsprojekte vorzieht und private Investitionen unterstützt, um die wirtschaftliche Erholung zu fördern; schwerpunktmäßig in den ökologischen und digitalen Wandel investiert, insbesondere in nachhaltigen Verkehr, saubere, effiziente und integrierte Energiesysteme, digitale Infrastruktur und Kompetenzen, Wohnungsbau, Bildung sowie Forschung und Innovation; die digitalen Verwaltungsleistungen auf allen Ebenen verbessert und die Digitalisierung in kleinen und mittleren Unternehmen fördert; den Verwaltungs- und Bürokratieaufwand für Unternehmen verringert.

kung von beruflicher Bildung und Qualifikation sowie zur Erhöhung des Bildungs- und Kompetenzniveaus benachteiligter Gruppen. In diesem Kapitel wird auch die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte erläutert.

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass in einigen Bereichen die Anstrengungen noch weiter verstärkt werden könnten, um den Empfehlungen vollumfänglich Rechnung zu tragen. Dies betrifft unter anderem die Empfehlung, die Tragfähigkeit des Rentenversicherungssystems auch über die ferne Zukunft sicherzustellen. Zu diesen Reformbereichen werden die Diskussionen sowohl innerhalb der Bundesregierung, aber auch mit den betroffenen Interessengruppen und der Wissenschaft weitergeführt, um umsetzbare Lösungsansätze zu identifizieren bzw. zu realisieren.

26. Die Länder haben zu wichtigen Politikfeldern und beispielhaften Initiativen auf Länderebene beigetragen. Die Beiträge werden im Text besonders hervorgehoben und stehen in alleiniger Verantwortung der Länder. Die Länder haben ergänzend, ebenfalls in eigener Verantwortung, eine umfassende Übersicht zu vielen Einzelmaßnahmen erstellt, die auf der Internet-Seite des BMWK abrufbar ist (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Europa/nationales-reformprogramm-2022.html).

A. Covid-19-Pandemie bekämpfen, Wirtschaft stützen, Schuldentragungsfähigkeit gewährleisten, Gesundheitssystem stärken

27. Die wiederkehrenden Infektionswellen im Zuge neuer Coronavirus-Varianten sowie die Friktionen in den globalen Lieferketten haben die wirtschaftliche Erholung in Deutschland erschwert. Vor Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges der Russi-

schen Föderation auf die Ukraine konnte davon ausgegangen werden, dass die deutsche Volkswirtschaft zur Mitte des Jahres 2022 das Vorkrisenniveau erreichen wird. Durch den Krieg in der Ukraine hat die Unsicherheit hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung erneut deutlich zugenommen. Die Arbeit der Bundesregierung zielt weiterhin darauf ab, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der vergangenen zwei Jahre zu begrenzen und die Erholungsdynamik zu verstärken. Die Bundesregierung sieht die Chance, den mittel- und langfristigen Effekt auf das deutsche Produktionspotenzial insbesondere durch steuer- und finanzpolitische Unterstützungsmaßnahmen deutlich abzumildern.

Corona-Hilfsmaßnahmen

28. Die Bundesregierung hat Unternehmen, Selbstständige und Beschäftigte seit Beginn der Coronapandemie mit mehr als 170 Milliarden Euro gestützt. Es wurden Hilfen von rund 60 Milliarden Euro ausgezahlt und Kredite von knapp 55 Milliarden Euro gewährt. Die Ausgaben für das Kurzarbeitergeld, für das die Zugangsvoraussetzungen in der Krise abgesenkt und der Leistungsumfang erhöht wurde, belaufen sich in den Jahren 2020 und 2021 auf rund 24,6 Milliarden Euro; hinzu kommen rund 17,6 Milliarden Euro für die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an Arbeitgeber (zusammen rund 42,1 Milliarden Euro). Unternehmen konnten auf Rekapitalisierungen und Garantien durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds sowie Bürgschaften zurückgreifen. Noch dazu wurde die Wirtschaft durch verschiedene steuerliche Entlastungen unterstützt. Landesprogramme haben die Bundeshilfen ergänzt. Hierzu wurde ein atmendes System an Hilfsmaßnahmen entwickelt, das schnell auf die jeweiligen Bedarfe angepasst werden kann.

29. Insbesondere mit den Überbrückungshilfen steht ein flexibel anpassbares, branchenübergreifendes Instrument zur Verfügung. Sie wurden

zusätzlich zu den Fixkostenerstattungen mit einem Eigenkapitalzuschuss versehen, um den Substanzerhalt der betroffenen Unternehmen zu sichern. Für Soloselbständige wurde mit der Neustarthilfe ein Hilfsinstrument geschaffen, das der Unterstützung in Fällen ohne hohe Fixkosten dient. Bei der Umsetzung achtet die Bundesregierung darauf, dass die Corona-Hilfen bei den betroffenen Unternehmen und Selbständigen ankommen. Es werden präventive Maßnahmen gegen Missbrauch und Betrug getroffen. Die Abwicklung der Wirtschaftshilfen erfolgt über die Länder.

30. Durch digitale Antragsverfahren und die gute Zusammenarbeit von Bund und Ländern ist es gelungen, insgesamt seit Beginn der Pandemie für knapp 4 Millionen Anträge Zuschüsse zu bewilligen. Im Rahmen des KfW-Sonderprogramms wurden rund 156.000 Zusagen erteilt.

31. Für branchenspezifische Hilfen im Kultur- und Medienbereich stehen mit dem Programm NEUSTART KULTUR sowie dem Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen insgesamt 4,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Unternehmen und Künstlerinnen und Künstler wurden auch mit Hilfen im Bereich der Künstlersozialversicherung unterstützt. Durch zusätzliche Bundesmittel wurde der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung in den Pandemie-Jahren bei 4,2 Prozent stabilisiert. Die jährliche Mindesteinkommensgrenze für Künstlerinnen und Künstler wurde ausgesetzt und die Verdienstgrenze für zusätzliche nicht-künstlerische selbständige Tätigkeiten erhöht, damit Künstlerinnen und Künstler trotz der Folgen der Pandemie weiterhin dem Versicherungsschutz der Künstlersozialversicherung unterliegen.

Übersicht 1: Kurzüberblick Abrufzahlen aktuelle Überbrückungshilfen

KURZÜBERBLICK ABRUFZAHLEN AKTUELLE ÜBERBRÜCKUNGSHILFEN					
	Förderzeitraum	gestellte Anträge	bewilligte Anträge	beantragtes Fördervolumen	ausgezahltes Fördervolumen*
		Anzahl	Anzahl (Anteil an gestellten Anträgen in %)	Mrd. EUR	Mrd. EUR (Anteil des beantragten Volumens in %)
Überbrückungshilfe III	November 2020 bis Juni 2021	536.572	494.338 (92 %)	34	29,21 (86 %)
Überbrückungshilfe III Plus	Juli bis Dezember 2021	122.194	79.775 (65 %)	5,1	3,2 (63 %)
Überbrückungshilfe IV	Januar bis März 2022	18.371	4.164 (23 %)	0,85	0,317 (37 %)
Neustarthilfe	Januar bis Juni 2021	266.156	256.739 (96 %)	1,63	1,6 (98 %)
Neustarthilfe Plus 3. Quartal	Juli bis September 2021	103.451	92.380 (89 %)	0,368	0,333 (90 %)
Neustarthilfe Plus 4. Quartal	Oktober bis Dezember 2021	84.382	74.369 (88 %)	0,301	0,267 (89 %)
Neustarthilfe 2022 1. Quartal	Januar bis März 2022	59.002	47.649 (81 %)	0,213	0,172 (81 %)

* inklusive Abschlagszahlungen
Stand: 11.03.2022

Übersicht 2: Auswahl wichtiger Corona-Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung für Unternehmen

AUSWAHL WICHTIGER CORONA-UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN DER BUNDESREGIERUNG FÜR UNTERNEHMEN

(RE-)KAPITALISIERUNG		KREDITE	GARANTIE UND BÜRGSCHAFTEN	KURZARBEITERGELD	STEUERLICHE MASSNAHMEN	ZUSCHÜSSE		
MASSNAHMEN FÜR START-UPS UND KLEINE MITTELSTÄNDLER	WIRTSCHAFTS-STABILISIERUNGS-FONDS	KfW-Schnellkredit und KfW-Sonderprogramm	EXPORTKREDIT-GARANTIE UND BÜRGSCHAFTEN			ÜBERBRÜCKUNGS-HILFE III PLUS/IV	NEUSTART KULTUR, SONDERFONDS, PROFISPORT	GRUNDSICHERUNG UND NEUSTARTHILFE (NSH) PLUS/NSH 2022
<p>Die KfW stellt für Start-ups und kleine Mittelständler den Förderinstituten der Länder haftungsfreigestellte Globaldarlehen zur Verfügung, mit denen bestehende und neue Förderprogramme der LFI anteilig refinanziert werden können (max. 2,3 Mio. EUR pro Unternehmensgruppe (bisher 1,8 Mio. EUR) von staatlicher Seite).</p> <p>— Verlängert bis 30.06.2022</p> <p>www.kfw.de</p> <p>Zudem sind die Beteiligungsangebote der mittelständischen Beteiligungsgesellschaften verbessert worden (Rückgarantien des Bundes und der Länder).</p> <p>Antragstellung bis 30.04.2022</p> <p>www.vdb-ermoeglicher.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> Zielgruppe Unternehmen der Realwirtschaft, die mind. 2 der 3 Größenkriterien erfüllen (Bilanzsumme > 43 Mio. EUR, Umsatzerlöse > 50 Mio. EUR, AN im Jahresdurchschnitt > 249) Start-ups können Unterstützung erhalten, sofern der Unternehmenswert mind. 50 Mio. EUR beträgt. Zwei Stabilisierungsinstrumente: Garantien zur Absicherung von Krediten und Kapitalmarktprodukten, Rekapitalisierungen zur direkten Stärkung des Eigenkapitals. <p>— Befristet bis 30.06.2022 (Antragstellung bis 30.04.2022)</p> <p>www.bmwk.de</p>	<p>KfW-Schnellkredit</p> <ul style="list-style-type: none"> Kreditvolumen max. 2,3 Mio. EUR (bisher 1,8 Mio. EUR) 100% Haftungsfreistellung einheitlicher Zinssatz, der sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes orientiert und am Tag der Zusage festgesetzt wird (Zinssatz derzeit 3%) <p>— Verlängert bis 30.06.2022 (Antragstellung bis 30.04.2022)</p> <p>www.kfw.de</p> <p>KfW-Sonderprogramm</p> <p>Erweiterte Sonderkonditionen, u. a. niedrigere Zinssätze, vereinfachte Risikoüberprüfung, höhere Haftungsfreistellung (bis zu 90%).</p> <p>— Verlängert bis 30.06.2022 (Antragstellung bis 30.04.2022)</p> <p>www.kfw.de</p>	<p>Exportkreditgarantien</p> <p>Der Bund sichert Exportgeschäfte zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen (bis zu 24 Monate) auch innerhalb der Europäischen Union und in bestimmten OECD-Ländern mit staatlichen Exportkreditgarantien ab.</p> <p>— Verlängert bis 31.03.2022</p> <p>www.bmwk.de</p> <p>Bürgschaften</p> <p>Abdeckung bis zu 90% des Kreditrisikos, mindestens 10% Eigenobligo übernimmt die Hausbank. Bei Großbürgschaften (ab 20 bzw. 50 Mio. EUR) Risikoteilung zwischen Bund und Land. Bei Bürgschaften bis 2,5 Mio. EUR Risikoteilung zwischen Bund, Land und Bürgschaftsbank.</p> <p>— Antragstellung bis 30.04.2022</p> <p>www.vdb-info.de</p> <p>www.foerderdatenbank.de</p>	<p>Sonderregelungen zu Bezugsdauer, erleichtertem Zugang und Öffnung für Zeitarbeiter. Erhöhung der Leistungssätze bei längerer Bezugsdauer auf bis zu 80% des Nettoentgeltes bzw. 87% des Nettoentgeltes, wenn ein Kind im Haushalt lebt.</p> <p>— Verlängert bis 30.06.2022</p> <p>Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge befristet bis 31.12.2021, danach 50% Erstattung bis 31.03.2022</p> <p>www.arbeitsagentur.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> Erstattung von Steuervorauszahlungen Anpassung von Steuervorauszahlungen verlängert bis 30.06.2022 Stundungen von Steuerzahlungen verlängert bis 31.03.2022 (wenn bis 31.01.2022 fällig und beantragt); darüber hinausgehende Stundungen im vereinfachten Verfahren längstens bis 30.06.2022 im Zusammenhang mit Ratenzahlungsvereinbarung möglich Steuerfreistellung von Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes Vollstreckungsmaßnahmen werden bis 31.03.2022 ausgesetzt (wenn bis 31.01.2022 fällig) Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags für 2020 und 2021 auf 10 bzw. 20 Mio. EUR (bei Zusammenveranlagung) Verlängerung des erweiterten Verlustrücktrags für 2022 geplant. <p>www.bundesfinanzministerium.de</p>	<p>Überbrückungshilfe III Plus/IV</p> <p>Unternehmen werden bei einem Umsatzrückgang von mindestens 30% pro Monat Zuschüsse insbesondere zu den fixen Betriebskosten in bestimmten Monaten gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> bei der Überbrückungshilfe III Plus in den Monaten Juli bis Dezember 2021 sowie bei der Überbrückungshilfe IV in den Monaten Januar bis Juni 2022 <p>— Antragstellung Überbrückungshilfe III Plus bis 31.03.2022/ Überbrückungshilfe IV derzeit bis 30.04.2022 (wird ab April 2022 verlängert)</p> <p>www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de</p> <p>Härtefallhilfen der Länder (finanziert hälftig durch Bund und Länder) unterstützen, wenn andere Hilfen nicht greifen. Ermessensentscheidung nach Einzelfallprüfung durch die Länder.</p> <p>www.haertefallhilfen.de</p> <p>Förderzeitraum bis 31.06.2022</p>	<p>Neustart Kultur</p> <ul style="list-style-type: none"> Pandemiebedingte Investitionen Ermöglichen künstlerischen Schaffens in allen Sparten: Kulturproduktion und -vermittlung Mehrbedarfe bundesgeförderter Kultureinrichtungen <p>— Förderzeitraum: bis 31.12.2022</p> <p>www.kulturstaatsministerin.de</p> <p>Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen</p> <p>Zusätzliche Absicherung von Veranstaltern im Kulturbereich durch</p> <ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftlichkeitshilfe (bzw. integrierte Ausfallabsicherung) für kleinere Veranstaltungen Ausfallabsicherung für größere Veranstaltungen (ab 2.000 Personen) <p>Förderzeitraum zunächst bis 31.03. bzw. 31.12.2022; Verlängerung vorgesehen</p> <p>www.sonderfonds-kulturveranstaltungen.de</p> <p>Sonderfonds für Messen und Ausstellungen</p> <p>Ausfallabsicherung</p> <p>www.sonderfonds-messe.de</p> <p>Corona-Überbrückungshilfe Profisport</p> <p>Für Profisportvereine und Unternehmen in den ersten drei Ligen (Ausnahme Herrenfußball 1. Liga) mit Ticketeinnahmenausfällen</p> <p>— Laufzeit bis 31.03.2022</p> <p>www.bva.bund.de</p>	<p>Alle Personen, die als Kleinunternehmer oder Selbständige zu wenige oder keine eigenen Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts haben, können einen Anspruch auf vereinfachten Zugang zur Grundsicherung für Arbeitssuchende haben.</p> <p>— Verlängert bis 31.03.2022</p> <p>www.bmas.de</p> <p>NSH Plus/NSH 2022</p> <p>Für Soloselbständige, kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit corona-bedingten Umsatzeinbußen von Juli bis Dezember 2021 (NSH Plus) bzw. Januar bis Juni 2022 (NSH 2022).</p> <p>— Antragstellung NSH Plus bis 31.03.2022/NSH 2022 Januar bis März bis 30.04.2022/NSH 2022 April bis Juni kann ab April 2022 beantragt werden.</p> <p>www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de</p>

32. Die Überbrückungshilfe, die Neustarthilfe und die begleitenden Härtefallhilfen sowie der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld wurden mit dem Bund-Länder-Beschluss vom 16. Februar 2022 um weitere drei Monate bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Das KfW-Sonderprogramm und der KfW-Schnellkredit laufen bis zum 30. April 2022 (Antragsfrist) mit erhöhten Kreditobergrenzen weiter. Der KfW-Investitionskredit für kommunale und soziale Unternehmen kann bis zum 30. Juni 2022 beantragt werden. Wie aus Übersicht 2 hervorgeht, sind auch alle weiteren Programme bis zum Frühjahr verfügbar.

33. Mit den Unterstützungsmaßnahmen (vgl. Übersicht 2) konnten unerwünschte strukturelle Brüche in der Wirtschaft bislang weitgehend vermieden

und Arbeitsplätze gesichert werden. Diese Maßnahmen während der Krise stützen die gesamtwirtschaftliche Basis und so auch den sozialen Zusammenhalt.

34. Mit dem temporären Aufbauinstrument „Next Generation EU“ hat die EU auf die durch die Corona-Pandemie ausgelöste wirtschaftliche und soziale Krise reagiert. Kernelement ist die Aufbau- und Resilienzfähigkeit mit einem Volumen in Höhe von 723,8 Milliarden Euro (in laufenden Preisen) zur Unterstützung von Reformen und Investitionen der EU-Mitgliedsstaaten. Der Deutsche Aufbau- und Resilienzplan (DARF) umfasst ein Gesamtvolumen von knapp 28 Milliarden Euro für den Zeitraum 2020 bis 2026.

Kasten 3: Länderbeitrag: Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung/Überwindung der Corona-Pandemie



Die Länder haben vielfältige Maßnahmen unternommen, um die von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen zu unterstützen. Die Maßnahmen reichen von branchenoffenen Innovations- und Investitionsförderprogrammen über konkrete Programme für den Einzelhandel, die Kultur, die Innenstädte und den Tourismus bis hin zur hälftigen Beteiligung an den Corona-Härtefallhilfen, die insbesondere die Überbrückungshilfen des Bundes ergänzen und jene Unternehmen und Selbständige unterstützen, für die die bestehenden Hilfsprogramme von Bund und Ländern nicht greifen.

Des Weiteren werden Mittel aus dem REACT-EU genutzt, um EFRE-Förderung z.B. für Start-ups, Kongresswirtschaft und internationale KMU-Vernetzung aufzustocken und dem spezifischen Ziel „Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ verstärkt Rechnung zu tragen.

Den Herausforderungen der wirtschaftlichen Wiederbelebung nach der Corona-Krise wird auch im Bereich der Außenwirtschaft begegnet. Im Rahmen von Außenwirtschaftsstrategien wird das Ziel verfolgt, langfristig angelegtes qualitatives Wachstum zu entwickeln.

Ferner wird durch befristete Darlehens- und Beteiligungsprogramme, die Auflegung von Kapitalbeteiligungsfonds zur Stärkung der Eigenkapitalpositionen krisengebeutelter Unternehmen sowie die Einrichtung von Sondervermögen zur Überwindung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie beigetragen.

35. Ein weiteres Element des Aufbauinstruments ist REACT-EU. Damit unterstützt die Europäische Union die Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft in Folge der „Covid-19-Pandemie. Deutschland erhält für 2021 und 2022 rund 2,4 Milliarden Euro, die von den Bundesländern und Ressorts u. a. für eine resiliente Bildungs- und Gesundheitsinfrastruktur, die Unterstützung besonders betroffener Branchen wie Tourismus und Kultur sowie für grüne und digitale Investitionen in KMU und Start-ups und für Maßnahmen zum Erhalt von Arbeitsplätzen eingesetzt werden (vgl. auch Kasten 3).

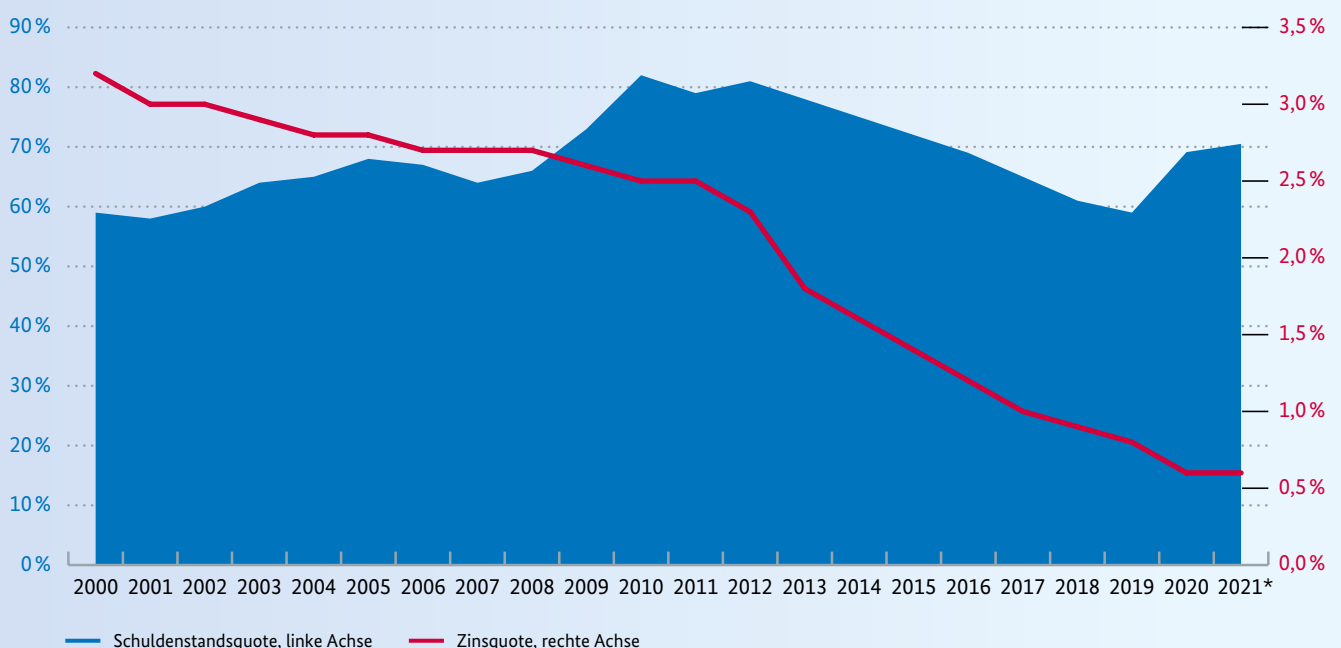
Finanzpolitik zur Überwindung von Corona und zur Sicherung der Schuldentragfähigkeit

36. Die Finanzpolitik der Bundesregierung stand bis zuletzt im Zeichen der Bekämpfung der Corona-Pandemie. Prioritäres Ziel der Bundesregierung

bleibt es, die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen, Arbeitsplätze und Unternehmen zu stützen und den sozialen Zusammenhalt zu bewahren. Die Bundesregierung untermauert dieses Bestreben mit ihrer Finanzpolitik nachdrücklich.

37. Gleichzeitig stellt sich die Jahrhundertaufgabe der Transformation hin zu einer klimaneutralen, nachhaltigen und digitalen Wirtschaft. Aufgrund der pandemiebedingten Restriktionen und Unsicherheiten auf nationaler wie globaler Ebene ist der steuer- und finanzpolitische Handlungsbedarf auch in Bezug auf die Investitionstätigkeit erheblich. Denn nicht zuletzt aufgrund ungewisser wirtschaftlicher Aussichten während der Pandemie tätigten Unternehmen Investitionen nicht oder nicht im geplanten Maße. Auch deshalb bedarf es einer weiteren Steigerung öffentlicher Investitionen sowie einer Förderung privatwirtschaftlicher

Schaubild 2: Entwicklung Schuldenstands- und Zinsquote



Quellen: Statistisches Bundesamt und Deutsche Bundesbank ; *Wert für Schuldenstandsquote 2021 gemäß BMF-Projektion von Dezember 2021

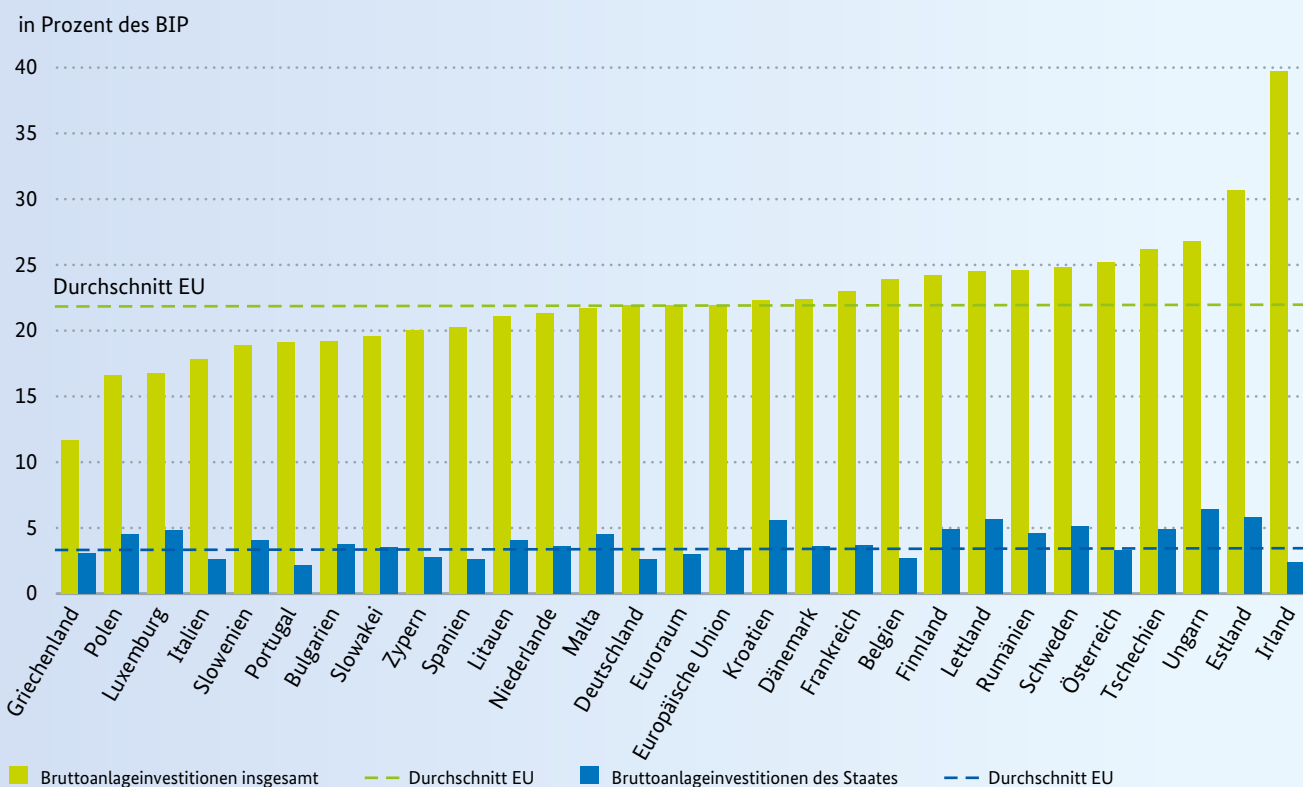
Ausgaben für Zukunfts- und Transformationsaufgaben, um gezielt private Investitionen in Zukunftsbereichen zu aktivieren und einen entsprechenden Nachholprozess anzustoßen. Zusätzlich gilt es, Planungs-, Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren mit dem Ziel zu beschleunigen, die Verfahrensdauer mindestens zu halbieren.

38. Die haushaltspolitische Ausgangslage des Bundes für die 20. Legislaturperiode ist äußerst anspruchsvoll. Aufgrund der Corona-Pandemie kam es seit 2020 zu einer hohen Schuldenaufnahme. Die Maastricht-Schuldenquote dürfte im Jahr 2021 nochmals angestiegen sein, auf voraussichtlich rund 70¼ Prozent des BIP. Die Erfahrung mit der Finanzkrise der Jahre 2008 und 2009 zeigt, dass auch ein hoher Schuldenstand erfolgreich wieder zurückgeführt werden

kann. Entlastend wirkt auch die deutlich abgesenkte jährliche Zinsausgabenlast (vgl. Schaubild 2). Ab dem Jahr 2022 wird die Schuldenquote voraussichtlich zurückgehen und könnte auf Basis aktueller Annahmen im Jahr 2028 die 60-Prozent-Grenze wieder unterschreiten. Auch im Jahr 2022 werden Pandemiefolgen zu bewältigen sein, die weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne der deutschen Schuldenregel begründen. Die Sicherung künftigen Wohlstands beruht auf einer nachhaltigen Haushalts- und Finanzpolitik. Ab 2023 wird deshalb die reguläre Kreditobergrenze der grundgesetzlichen Schuldenregel wieder eingehalten.

39. Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag der Schuldenregel wird die Bundesregierung das Konjunkturbereinigungsverfahren, unter anderem

Schaubild 3: Bruttoanlageinvestitionen im europäischen Vergleich, 2020



Quelle: Eurostat. Bruttoanlageinvestitionen in Prozent des BIP

basierend auf den Erkenntnissen aus systemischen Krisen, evaluieren und die sich daraus ergebenden Bedarfe entsprechend anpassen, ohne die grundsätzliche Schuldenregel zu ändern. Die aufgrund der Überschreitung der regulären Obergrenze für die Nettokreditaufnahme in den Jahren 2020 bis 2022 erstellten Tilgungspläne werden in einem vom Deutschen Bundestag zu beschließenden Gesamttilgungsplan zusammengefasst, um eine kohärente und dauerhaft tragfähige Schuldentilgung zu gewährleisten. Dabei werden die Tilgungsfristen an diejenigen der EU-Coronahilfen aus dem Programm „Next Generation EU“ angepasst.

40. Noch liegen die staatlichen Bruttoanlageinvestitionen in Deutschland knapp unterhalb des europäischen Durchschnitts (vgl. Schaubild 3). Sie steigen zwar bereits seit mehreren Jahren an, werden aber noch einmal ausgeweitet, damit Deutschland seine Rolle als innovative Volkswirtschaft erhält und einen Beitrag zum Aufschwung in Europa leisten kann. Gesamtwirtschaftlich strebt die Bundesregierung eine Investitionsquote deutlich oberhalb des EU-Durchschnitts an.

41. Der Bund wird seine Investitionen deutlich erhöhen. Im Jahr 2022 belaufen sich die Investitionsausgaben nach dem zweiten Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2022 auf rd. 50,8 Milliarden Euro. In den Eckwerten für die Jahre 2023 bis 2026 ist eine Verstetigung auf rd. 51 Milliarden Euro jährlich vorgesehen. Gegenüber dem Vorkrisenniveau (Ist-Ausgaben 2019: rd. 38,1 Milliarden Euro) ergibt sich damit eine erhebliche Steigerung um über 10 Milliarden Euro pro Jahr. Dazu kommen noch die umfangreichen Investitionsmittel der Sondervermögen.

42. Im Rahmen des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 wurden dem Energie- und Klimafonds (EKF) – der zu einem Klima- und Transformationsfonds (KTF) weiterentwickelt werden soll – zusätzliche

Mittel in Höhe von 60 Milliarden Euro zugewiesen. Diese Mittel dienen der Überwindung der pandemiebedingten Notsituation, indem gezielt private Investitionen in Zukunftsbereichen wie dem Klimaschutz aktiviert werden und damit ein Nachholprozess zur Überwindung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Pandemie sowie der pandemiebedingt verringerten Investitionstätigkeit angestoßen wird. Die Mittel werden dabei zweckgebunden zur Förderung von Investitionen im Gebäudebereich, in CO₂-neutrale Mobilität, zur Finanzierung von Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage, zur Förderung neuer Produktionsanlagen in Industriebranchen mit emissionsintensiven Prozessen, zum Ausbau einer Infrastruktur für eine CO₂-neutrale Energieversorgung sowie zur Entlastung der Stromkunden durch Abschaffung der EEG-Umlage eingesetzt.

43. Das Zukunftspaket vom Juni 2020 als Teil des Konjunkturprogramms sieht bereits investive Maßnahmen in Höhe von rund 50 Milliarden Euro vor, die sich auf die Dauer des Finanzplans bis 2025, teilweise sogar darüber hinaus, erstrecken. Es setzt Schwerpunkte insbesondere in den Bereichen Klimaschutz, Energiewende, klima- und umweltfreundlichere Mobilität sowie Digitalisierung und damit verbundene Schlüsseltechnologien, in denen sich die zentralen Herausforderungen der kommenden Jahre stellen. Die Bundesregierung unterstützt dabei auch gezielt private Investitionen.

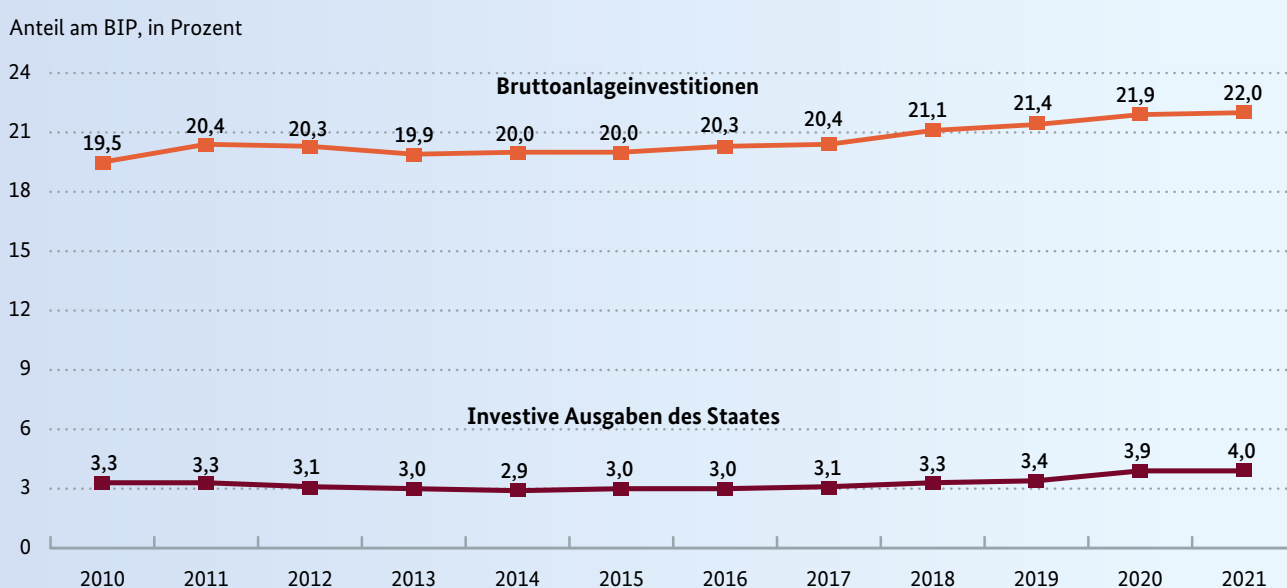
44. Die verstärkte Investitionstätigkeit des Staates wird flankiert durch weitere Verbesserungen der Rahmenbedingungen für private Investitionen. So hat die Bundesregierung mit dem Regierungsentwurf des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes u. a. die Verlängerung der erweiterten Verlustverrechnung bis Ende 2023 und die Ausweitung des Verlustrücktrags auf die zwei vorangegangenen Veranlagungszeiträume auf den Weg gebracht. Zusätzliche Investitionsanreize sollen auch mit einer

Verlängerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie der Verlängerung von steuerlichen Investitionsfristen gesetzt werden. Auch über die Corona-Pandemie hinaus trägt die Steuerpolitik zur Bewältigung der großen Zukunftsherausforderungen bei und schafft entsprechende Anreize für Investitionen. Eine Entlastung schafft in diesem Jahr zudem die Absenkung der EEG-Umlage auf Null ab dem 1. Juli 2022. Die Anstrengungen zur Steigerung privater und öffentlicher Investitionen spiegeln sich auch in einem klaren Aufwärtstrend ihres Anteils am Bruttoinlandsprodukt in den letzten Jahren wider (vgl. Schaubild 4). Dieser Aufwärtstrend soll sich angesichts der transformativen Herausforderungen in den kommenden Jahren fortsetzen.

sowie umwelt- und klimaschädlich wirkender Subventionen und Ausgaben. Die Besserstellung von Plug-In-Hybridfahrzeugen bei der sogenannten Dienstwagenbesteuerung wird für neu zugelassene Fahrzeuge stärker auf die rein elektrische Fahrleistung ausgerichtet. Darüber hinaus sollen Steuerbegünstigungen abgebaut werden, die sich auf die wirtschaftliche Nutzung von Strom beziehen. Die Entlastung durch den Wegfall der EEG-Umlage soll dabei berücksichtigt werden, so dass Unternehmen insgesamt nicht mehr belastet werden. Im Rahmen der künftigen nationalen Umsetzung einer Neufassung der EU-Energiesteuerrichtlinie, die derzeit noch verhandelt wird, ist die Überprüfung der steuerlichen Behandlung von Dieselfahrzeugen in der Kfz-Steuer vorgesehen.

45. Steuer- und haushaltspolitisch relevant ist nicht zuletzt der Abbau überflüssiger, unwirksamer

Schaubild 4: Entwicklung öffentlicher und privater Investitionen



Quelle: Statistisches Bundesamt, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Bundesministerium der Finanzen

B. Zukunftsinvestitionen stärken, in den ökologischen und digitalen Wandel investieren

46. Der Rat der Europäischen Union hat Deutschland aufgefordert, private und öffentliche Investitionen auszuweiten und insbesondere in den ökologischen und digitalen Wandel zu investieren. Schwerpunkte sollen gesetzt werden in den Bereichen Bildung; Forschung; Innovation; Digitalisierung, auch in kleinen und mittleren Unternehmen; Breitbandnetze; nachhaltiger Verkehr; Energienetze und bezahlbarer Wohnraum. Dementsprechend beabsichtigt die Bundesregierung, Zukunftsinvestitionen massiv zu stärken. Die Politik der Bundesregierung ist insbesondere darauf ausgerichtet, Investitionen in den Klimaschutz sowie die Digitalisierung zu mobilisieren und zu hebeln und damit Impulse für Innovationen und nachhaltiges Wachstum zu setzen.

Zukunfts- und Klimainvestitionen beschleunigen, den Strukturwandel unterstützen

47. Die 2020er Jahre sollen zu einem Jahrzehnt der Zukunftsinvestitionen werden: Wachstum und Wohlstand in Einklang mit einer nachhaltigen Wirtschaftsweise und den planetaren Grenzen zu bringen – auch mit Blick auf den wirksamen Schutz von Ökosystemen und der biologischen Vielfalt – erfordert in erster Linie umfassende private sowie unterstützende öffentliche Investitionen in wichtigen Zukunftsbereichen. Dabei geht es neben Klimaschutz und Nachhaltigkeit insbesondere um Digitalisierung, Bildung und Forschung sowie die für diese Bereiche notwendige Infrastruktur. Die Bundesregierung wird die Voraussetzungen schaffen, damit konsequent und zügig investiert werden kann. Erforderlich sind vor allem angemessene Rahmenbedingungen für Unternehmen, die den ganz überwiegenden Teil der gesamtwirtschaftlichen Investitionen tätigen. Für kleine und mittlere

Unternehmen gilt es, unbürokratische und mittelstandsfreundliche Anreize für Zukunftsinvestitionen zu setzen. Darüber hinaus müssen öffentliche Investitionen auf allen politischen Ebenen weiter verstärkt werden. Dabei sind auch Investitionen in den gesellschaftlichen Zusammenhalt bedeutend, etwa in den Bereichen Bildung, Kultur, Gesundheit und Pflege. Kommunale Investitionen spielen eine zentrale Rolle – auch mit Blick auf den Strukturwandel. Der Bund fördert daher kommunale Investitionen zum Beispiel im Bildungsbereich oder in die wirtschaftsnahe Infrastruktur und unterstützt dabei gezielt finanzschwache und strukturschwache Kommunen. Insgesamt gilt es jetzt, die Weichen für eine nachhaltige und dynamische wirtschaftliche Entwicklung, auch in Europa, zu stellen.

48. Mit der Transformation der Wirtschaft in Richtung Nachhaltigkeit und Klimaneutralität wird sich das Tempo des Strukturwandels weiter erhöhen. Deshalb wird die Bundesregierung das Gesamtdeutsche Fördersystem für strukturschwache Regionen weiterentwickeln. Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) wird um neue Schwerpunkte insbesondere in den Bereichen Innovationsförderung, Digitalisierung, Produktivität, Nachhaltigkeit und Dekarbonisierung erweitert. Darüber hinaus wird die Bundesregierung prüfen, ob die GRW in Abstimmung mit der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) um Aspekte der regionalen Daseinsvorsorge ergänzt werden kann. Zur Unterstützung der (ehemaligen) Kohleregionen wird die Bundesregierung die Spielräume des Strukturstärkungsgesetzes nutzen, um auch die Neuansiedlung von Unternehmen und das Wachstum von Bestandsunternehmen zu fördern. Maßnahmen sollen mit einem früheren Ausstieg aus der Kohleverstromung – idealerweise bis 2030 – beschleunigt und vorgezogen werden. Abweichungen von bisherigen Planungen zum Ausstieg aus der Kohleverstromung erfolgen dabei

unter Beteiligung der Länder und unter Berücksichtigung des Aspekts der Energiesicherheit.

49. Auch die Europäischen Strukturfonds unterstützen in der Förderperiode 2021–2027 den ökologischen und digitalen Wandel vor Ort. Deutschland erhält 10,8 Milliarden Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), die zu über 85 Prozent zur Erreichung wirtschafts-, klima- und umweltpolitischer Ziele eingesetzt werden. D.h. es wird insbesondere in Forschung und Innovation, die Wettbewerbsfähigkeit von KMU, die Digitalisierung von Unternehmen und Forschungseinrichtungen, in Maßnahmen der Energieeffizienz, zur Anpassung an den Klimawandel und Stärkung der Biodiversität sowie eine nachhaltige, multimodale städtische Mobilität investiert. Aus dem Europäischen Sozialfonds Plus erhält Deutschland 6,6 Milliarden Euro. Ein Teil dieser Mittel wird zur Bewältigung des grünen und digitalen Wandels eingesetzt durch gezielte Förderungen von selbständiger Erwerbstätigkeit, KMU-Beratungen, Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung sowie durch die Qualifizierung von Beschäftigten. Zudem erhält Deutschland 2,5 Milliarden Euro aus dem sogenannten Fonds für den gerechten Übergang (Just Transition Fund – JTF), der im Rahmen des Europäischen Green Deal den Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft fördert. Mit diesen Mitteln sollen insbesondere die Braunkohleregionen bei der Bewältigung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des klimapolitisch motivierten Strukturwandels unterstützt werden.

50. Die zügige und effiziente Umsetzung von Investitionsvorhaben wird nur gelingen, wenn auch die nötigen Planungs-, Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren deutlich beschleunigt werden. Deshalb wird die Bundesregierung Vorhaben für eine bessere Planungskultur prioritär und zeitnah umsetzen. Ziel ist es, die Verfahrensdauer mindestens zu halbieren.

51. Um Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen hat die Bundesregierung eine ressortübergreifende Steuerungsgruppe unter Einbeziehung der Länder eingerichtet. Es sind unter anderem Verbesserungen in folgenden Bereichen vorgesehen:

- **Vereinfachung und Verbesserung von Verwaltungsverfahren:** Alle Möglichkeiten der behördlichen Verfahrensbeschleunigung werden geprüft und alle notwendigen Verwaltungsverfahren so vereinfacht und verbessert, dass gerichtliche Auseinandersetzungen möglichst vermieden werden. Digitalisierungshemmnisse werden künftig abgebaut. Um Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, setzt die Bundesregierung zudem auf eine frühestmögliche und intensive Öffentlichkeitsbeteiligung sowie auf Digitalisierung.
- **Verbesserung personeller Kapazitäten:** Die Bundesregierung wird den Einsatz der personellen Kapazitäten bei Behörden und Gerichten optimieren. Durch flexibel einsetzbare Expertenteams und Projektmanagerinnen und -manager sollen beispielsweise Behörden unterstützt werden. Für eine Personal- und Weiterbildungsoffensive sowie die Digitalisierung auf allen Ebenen wird ein verlässlicher und nachhaltiger Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung mit den Ländern angestrebt.
- **Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsprozessen:** Die Behörden werden mit notwendiger Technik ausgestattet und IT-Schnittstellen zwischen Bund und Ländern standardisiert. Der Datenaustausch zwischen dem Bund und den Ländern erfolgt über das Verbindungsnetz. Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen digitalisiert, insbesondere die digitalen Möglichkeiten des Planungssicherstellungsgesetzes unter Berücksichtigung der Evaluierung verstetigt und dadurch Beschleunigungspotenziale gehoben werden.

- **Reduzierung des Aufwandes artenschutzrechtlicher Prüfungen:** Im Artenschutzrecht soll die Rechtssicherheit durch die Einführung bundesweit einheitlicher gesetzlicher Standards (einschließlich Signifikanzschwellen) erhöht werden – ohne das Schutzniveau insgesamt abzusenken. Für bestimmte Vorhaben (Erneuerbare-Energie-Anlagen, Infrastrukturen für leitungsgebundene Energien, elektrifizierte Bahntrassen) soll unter gewissen Voraussetzungen eine Regelvermutung für das Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes geschaffen werden.
- **Beschleunigung von Verwaltungsgerichtsverfahren:** Verwaltungsgerichtsverfahren sollen durch einen „frühen ersten Termin“ sowie durch ein effizienteres einstweiliges Rechtsschutzverfahren, in dem Fehlerheilungen maßgeblich berücksichtigt werden und auf die Reversibilität von Maßnahmen abgestellt wird, beschleunigt werden. Klägerinnen und Kläger, deren Rechtsbehelfe zur Fehlerbehebung beitragen, werden die Verfahren ohne Nachteil beenden können.

Investitionen in die Klimaneutralität

52. Der ambitionierte Pfad zur Klimaneutralität setzt erhebliche Investitionen voraus: In zusätzliche Kapazitäten erneuerbarer Energien, Infrastrukturaus- und -aufbau, neue industrielle Verfahrenstechniken, nachhaltige Landnutzung, emissionsfreies Wohnen sowie emissionsfreie Mobilität. Angesichts langer Reinvestitionszyklen und des Ziels der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 müssen jetzt die Technologien entwickelt und die Rahmenbedingungen für langfristige Investitionen so gestaltet werden, dass in den kommenden Jahren vermehrt in treibhausgasarme bzw. perspektivisch treibhausgasneutrale Lösungen investiert wird und heutige Investitionen das Ziel der Treibhausgasneutralität nicht gefährden.

53. Die Bundesregierung bekennt sich zur Bepreisung von Treibhausgas-Emissionen als einem zentralen Instrument zur Forcierung einer effizienten Transformation und zur Mobilisierung privater Investitionen. Mit dem Europäischen Emissionshandelssystem für den Bereich der Stromerzeugung, der energieintensiven Industrien und des innereuropäischen Luftverkehrs sowie mit dem im vergangenen Jahr gestarteten nationalen Emissionshandel für den Wärme- und Verkehrsbereich liegen zwei zentrale marktorientierte Instrumente für eine effektive und effiziente Rückführung von Emissionen vor. Um einen künftigen Preisanstieg zu kompensieren und die Akzeptanz des Marktsystems zu gewährleisten, hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, einen sozialen Kompensationsmechanismus zu entwickeln (Klimageld).

54. Der Preis im europäischen Emissionshandel EU-ETS ist seit Beginn des vergangenen Jahres von rund 30 auf zwischenzeitlich über 90 Euro pro Tonne (Stand: 14.03.2022) gestiegen. Sollte der CO₂-Preis in den nächsten Jahren unter das Niveau von 60 Euro fallen und die Europäische Union sich nicht auf einen EU-ETS-Mindestpreis verständigt haben, wird die Bundesregierung über entsprechende nationale Maßnahmen zur Absicherung des CO₂-Preises entscheiden.

55. Zur Bewältigung der Klimakrise ist es erforderlich, zusätzlich zu einem ambitionierten Klimaschutz auch Vorsorge gegen die Auswirkungen des Klimawandels in Deutschland zu treffen und langfristig in Vorsorge zu investieren. Infrastrukturen, die heute geplant und gebaut werden, müssen bereits heute konsequent auf die zukünftige Klimaentwicklung und deren zu erwartende Folgen (insbesondere häufigere und intensivere Extremereignisse wie Hitze, länger anhaltende Trockenheit, Starkregenereignisse) ausgerichtet werden. Darüber hinaus sind erhebliche Investitionen in die Anpassung bestehender Infrastrukturen sowie in die Sta-

bilisierung und Wiederherstellung von Ökosystemen („grüne“ und „blaue“ Infrastruktur) erforderlich. Klimaanpassung ist eine gemeinschaftliche Aufgabe: Es bedarf einer gemeinsamen Anstrengung auf allen Ebenen der Gesellschaft, um die Voraussetzungen für eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Deutschland zu schaffen. Es gilt daher insbesondere, die bestehende Deutsche Anpassungsstrategie von 2008 zu einer vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen als konsequentes Steuerungsinstrument der Klimaanpassung in allen Handlungsfeldern und auf allen föderalen Ebenen fortzuentwickeln und mit einem Klimaanpassungsgesetz einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen. Zudem strebt die Bundesregierung eine mit ausreichend Mitteln ausgestattete gemeinsame Finanzierung von Bund und Ländern für Klimavorsorge und Klimaanpassung an.

56. In der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) werden – neben der Stärkung des Naturschutzes – vordringliche Aufgaben wie die Anpassung an den Klimawandel konsequent weiterverfolgt. Die Bundesregierung versteht den Küsten- und Hochwasserschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und wird sich weiterhin finanziell beteiligen.

57. Die Bundesregierung wird ein Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz entwickeln, mit dem die Synergien zwischen Natur- und Klimaschutz genutzt werden und durch das der Übergang zu einer naturnahen und nachhaltigen Gestaltung unserer Natur- und Kulturlandschaften eingeleitet wird. Der natürliche Klimaschutz trägt insbesondere über den Schutz, die Renaturierung und die Wiederherstellung von Ökosystemen sowohl zur Erreichung der Biodiversitäts- und Klimaschutzziele als auch zur Klimaanpassung bei.

Kohle- und Atomausstieg vollenden, erneuerbare Energien massiv ausbauen

58. Der Energiesektor wird auch in Zukunft die größte Emissionsreduktion erbringen müssen. Laut Klimaschutzgesetz sollen sich die jährlichen Emissionen des Energiesektors bis 2030 von derzeit 220 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente auf nur noch 108 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente mehr als halbieren (bzw. gegenüber 1990 um 77 Prozent reduzieren). Zentral dafür ist, dass die Energiebereitstellung aus fossilen Energieträgern perspektivisch vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt wird. Im Jahr 2021 lag der Anteil fossiler Energieträger an der Bruttostromerzeugung mit 44,1 Prozent über dem Anteil der erneuerbaren Energieträger mit 39,7 Prozent (vgl. Schaubild 5).

59. Der Anteil erneuerbarer Energien wird deutlich und schneller als bislang wachsen müssen. Denn zum einen werden 2022 die letzten Kernkraftwerke in Deutschland vom Netz genommen, und zum anderen werden mit dem Kohleausstieg alle Braun- und Steinkohlekraftwerke schrittweise stillgelegt. Der Kohleausstieg wird in Deutschland idealerweise bereits bis 2030 vollzogen sein. Die im Kohleausstiegsgesetz vorgesehene Überprüfung des Abschlussdatums für die Kohleverstromung soll dafür von 2026 auf 2022 vorgezogen werden. Weiterhin unterstützt das „Strukturstärkungsgesetz Kohleregion“ den Strukturwandel in den vom Kohleausstieg betroffenen Regionen und soll Wachstum sowie Beschäftigung fördern. Die betroffenen Menschen und Regionen können weiterhin auf solidarische Unterstützung zählen.

60. Für das Jahr 2030 geht die Bundesregierung von einem Bruttostrombedarf von 680–750 Terawattstunden (TWh) aus. Davon sollen 80 Prozent aus erneuerbaren Energien stammen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Ausbau deutlich über dem Niveau der vergangenen Jahre liegen. Die Ausbau-

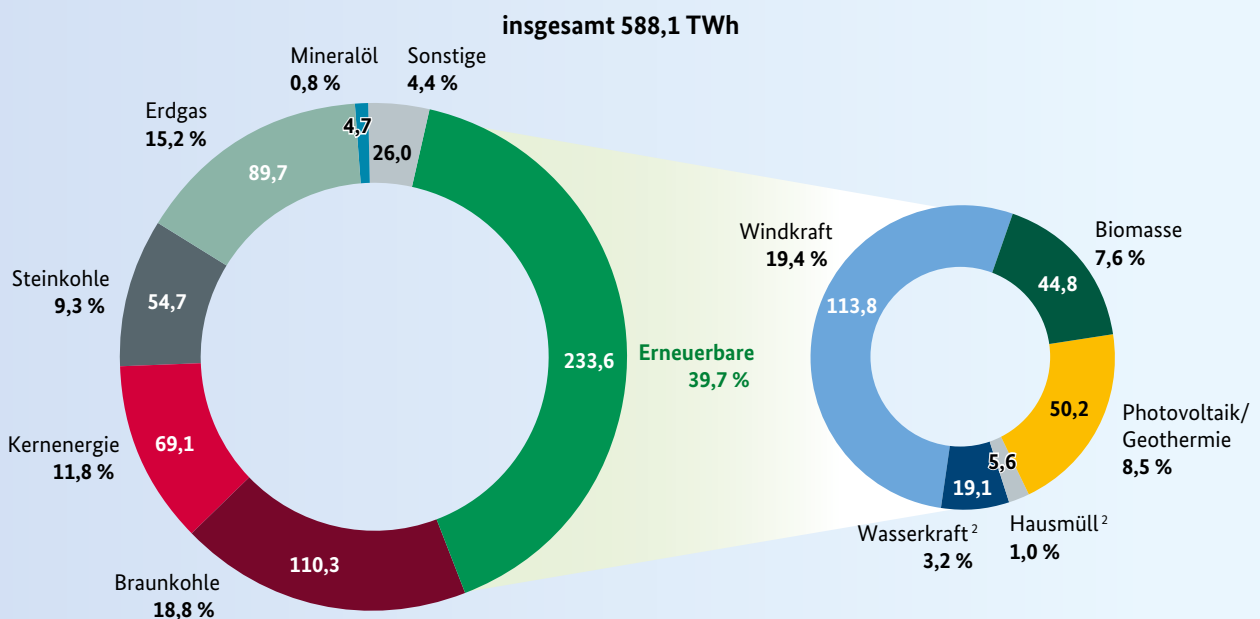
mengen im EEG werden entsprechend angepasst. Zudem sollen alle bestehenden Hemmnisse und Hürden abgebaut, Planungs- und Genehmigungsverfahren stark beschleunigt und die erforderlichen Flächen verfügbar gemacht werden. Die Energiewende soll jedoch ohne den Abbau von ökologischen Schutzstandards forciert werden. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit sollen bundeseinheitliche gesetzliche Lösungen gefunden werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt im öffentlichen Interesse und dient der Versorgungssicherheit. In die Schutzgüterabwägung soll dies daher bis zum Erreichen der Klimaneutralität als vorrangiger Belang eingebracht werden.

61. Für Windenergie an Land sollen zwei Prozent der Landesflächen ausgewiesen werden. Hierzu bedarf es der Unterstützung der Länder. Der Bund-Länder-Kooperationsausschuss ist sich einig, dass

die jetzigen Flächenausweisungen für Windenergie in den Ländern (0,70–0,85 Prozent auf die Gesamtfläche bezogen) nicht einmal ausreichen, um die Ausbauziele des EEG 2021 zu erreichen. Dies gilt umso mehr bei der für die Klimaziele notwendigen geplanten Steigerung des Ambitionsniveaus durch die derzeit in Vorbereitung befindliche EEG-Novelle.

62. Repowering von Windenergieanlagen, also das Ersetzen von alten Windenergieanlagen durch neuere, effizientere und leistungsstärkere Anlagen, wird beim Ausbau eine wichtige Rolle spielen. Es wird längerfristig den Flächenbedarf durch Konzentration auf weniger, dafür besser geeignete Standorte verringern. Durch eine Anpassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hat der Gesetzgeber 2021 die Genehmigung für Repowering an Land vereinfacht. Derzeit arbeiten die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaften für Immissionschutz

Schaubild 5: Bruttostromerzeugung in Deutschland 2021 in Terawattstunden (TWh)¹



² regenerativer Anteil
Geothermie aufgrund der geringen Menge in Photovoltaik (PV)

(LAI) und für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) an entsprechenden Hinweisen, um den Vollzug und damit die Genehmigungen für das Repowering zu erleichtern und zu beschleunigen. Wo bereits Windparks stehen, muss es ohne großen Genehmigungsaufwand möglich sein, alte Windenergieanlagen durch neue zu ergänzen. Das Ziel für die Windenergie auf See wurde mit der letzten Novelle des WindSeeG angehoben. Die Bundesregierung plant, die Kapazitäten für Windenergie auf See noch einmal erheblich zu steigern (mindestens 30 GW 2030, 40 GW 2035 und 70 GW bis 2045).

63. Der Ausbau von Photovoltaikanlagen soll deutlich beschleunigt vorangehen. Bis 2030 sollen ca. 200 GW installierte Leistung erreicht werden. Dafür sollen künftig alle geeigneten Dachflächen für die Solarenergie genutzt werden. Bei gewerblichen Neubauten soll dies verpflichtend, bei privaten Neubauten soll es die Regel werden. Hierfür sollen Netzanschlüsse und die Zertifizierung beschleunigt, Vergütungssätze angepasst sowie weitere Rahmenbedingungen verbessert werden. Innovative Solarenergie wie Agri- und Floating-Photovoltaik wird gestärkt und die Ko-Nutzung von Flächen z.B. für Energieerzeugung und landwirtschaftliche Zwecke naturverträglich ermöglicht.

64. Um die Akzeptanz für den Ausbau erneuerbarer Energien zu steigern, sollen Kommunen von Windenergieanlagen und größeren Freiflächen-Solaranlagen auf ihrem Gebiet finanziell angemessen profitieren können; zudem soll die Bürgerenergie gestärkt werden. Hierdurch soll auch der deutlich steigende Beitrag der ländlichen Räume zur Energieversorgung Deutschlands angemessen honoriert werden.

65. Für die Bundesregierung hat höchste Priorität, dass während und nach dem Ausstieg aus Kernenergie und Kohleverstromung die Versorgungssi-

cherheit auf ihrem heutigen hohen Niveau erhalten bleibt. Ein wesentlicher Fokus wird deshalb auf der Gewährleistung des sicheren Netz- und Systembetriebs liegen, u.a. in der Roadmap Systemstabilität. Zudem sollen vor allem der Ausbau der erneuerbaren Energien vorangetrieben, Energieeffizienz und Flexibilität der Nachfrage erhöht und moderne Gaskraftwerke gebaut werden. Diese müssen auf klimaneutrale Gase (H₂-ready) umgestellt werden können. Die Bundesregierung wird Lösungen suchen, wie Betriebsgenehmigungen rechtssicher so erteilt werden können, dass ein langfristig treibhausgasneutraler Betrieb sichergestellt werden kann, ohne einen Investitionsstopp, Fehlinvestitionen und Entschädigungsansprüche auszulösen.

66. Die Bundesregierung wird mit Blick auf den zukünftig hohen Anteil erneuerbarer Energien zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zudem ein neues Strommarktdesign erarbeiten. Hierbei werden bestehende Instrumente evaluiert sowie wettbewerbliche und technologieoffene Kapazitätsmechanismen und Flexibilitäten geprüft.

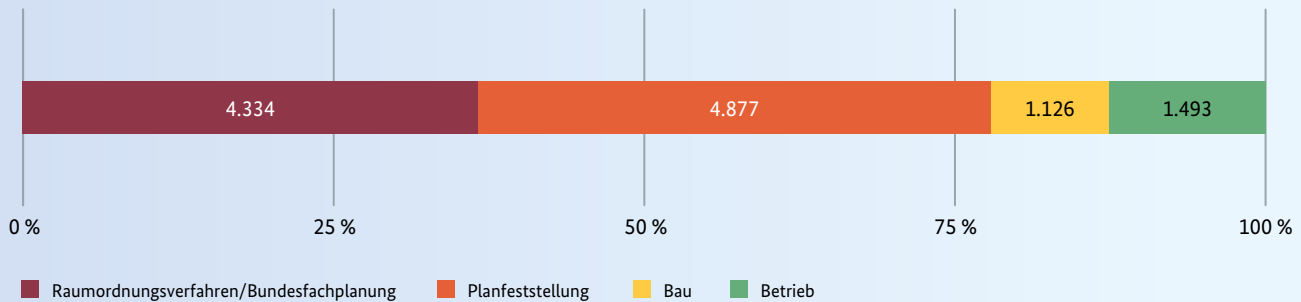
67. Deutschland profitiert zudem von der Integration in den europäischen Strombinnenmarkt, welcher durch Ausgleichseffekte bei Angebot und Nachfrage kostengünstiger eine sicherere Stromversorgung sicherstellen kann als ein rein nationaler Strommarkt. Deshalb wird der Ausbau der Verbindungen zu europäischen Nachbarstaaten immer wichtiger. Mit NordLink sind seit 2021 der norwegische und der deutsche Strommarkt über eine Seekabel-Stromverbindung verbunden.

68. Um die Teilgebiete der Versorgungssicherheit, also sowohl die Aspekte des Strommarkts als auch die Fragen der Netz- und Systemstabilität, in Zukunft integriert zu betrachten, wurde die Aufgabe des Monitorings der Versorgungssicherheit im Jahr 2021 an die Bundesnetzagentur übertragen.

Schaubild 6: Stand der Netzausbauvorhaben (Übertragungsnetz)

Verteilung der Kilometer nach Verfahrensschritten

in Kilometern



Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz; Stand: Q4/2021

Die Bundesregierung wird das Monitoring der Versorgungssicherheit mit Strom und Wärme weiterentwickeln.

Ausbau der Stromnetze beschleunigen

69. Der Ausbau der Stromnetze ist zentral, um den aufgrund der Sektorenkopplung (insbes. Industrie, Elektrofahrzeuge und Wärmepumpen) steigenden Strombedarf durch den Transport des dafür benötigten erneuerbaren Stroms auch über weite Strecken vom Ort der Erzeugung zu den Verbrauchschwerpunkten zu decken. Daher ist es neben der Aktualisierung der jeweiligen Bedarfsplanungen wichtig, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, um die Ausbauziele zu erreichen, ohne das Schutzniveau insgesamt abzusenken. Auch hier ist es erforderlich, die Akzeptanz für den Ausbau in den Kommunen zu sichern.

70. Mit Stand 4. Quartal 2021 befinden sich von den vordringlichen Onshore-Ausbauprojekten nach dem Bundesbedarfsplanungsgesetz (BBPlG) und dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) 9.211 km vor

bzw. im Genehmigungsverfahren, 1.126 km im Bau und 1.493 km in Betrieb (vgl. Schaubild 6).

71. Über die aktuellen Netzentwicklungsplanungen hinaus soll ein Klimaneutralitätsnetz berechnet werden, unter anderem um auch auf dieser Grundlage den Bundesbedarfsplan entsprechend fortzuschreiben zu können.

72. Im Bereich der Verteilnetze ist das Ziel eine vorausschauende und effiziente Bedarfsdimensionierung unter Berücksichtigung von Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen. Zentral hierfür ist, Verteilnetze zu modernisieren und zu digitalisieren. Im Jahr 2021 wurde zudem mit dem neuen § 14d Energiewirtschaftsgesetz der Rahmen für die Verteilnetzplanung grundlegend überarbeitet. Die Regelung verpflichtet die betroffenen Netzbetreiber zu verstärkter Koordinierung und Kooperation bei der Erstellung ihrer Netzausbaupläne.

Erneuerbare Wärme nutzen, Gebäude energetisch sanieren und Energie konsequent einsparen

73. Energieverbrauch insgesamt zu reduzieren und Effizienzpotenziale auszuschöpfen, ist nicht zuletzt in Zeiten hoher Energiepreise und Importabhängigkeiten sehr wichtig. Auch kann bei einem verringerten Energiebedarf schneller ein hoher Anteil erneuerbarer Energien erreicht sowie deren Systemintegration erleichtert werden. Ohne eine deutliche Stärkung der Energieeffizienz sind zudem die ambitionierten Klimaziele nicht zu erreichen. Deshalb wird Deutschland die Energieeffizienzpolitik weiter vorantreiben sowie verstetigen und zusätzliche Anreize setzen, u. a. mit einer fairen Aufteilung der CO₂-Kosten zwischen Mietern und Vermietern.

74. Bis zum Jahr 2045 soll die gesamte Wärmeversorgung treibhausgasneutral erfolgen. Die Bundesregierung setzt sich für eine flächendeckende kommunale Wärmeplanung und den Ausbau der Wärmenetze ein. Sie strebt bis 2030 mit 50 Prozent klimaneutral erzeugter Wärme einen sehr hohen Anteil erneuerbarer Energien bei der Wärme an. Dabei müssen die unterschiedlichen örtlichen Siedlungs-, Gebäude- und Besitzstrukturen berücksichtigt werden. Bei der Bewertung der Klimaauswirkungen der jeweiligen Wärmeerzeugungsformen wird die Bundesregierung auch die Auswirkungen auf die Emissionsbilanz des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft berücksichtigen. Sie wird zudem Vorkehrungen treffen, dass der Einsatz von Biomasse die nachhaltig verfügbaren Potenziale nicht übersteigt.

75. Rund zwei Drittel des Energiebedarfs zur Wärmebereitstellung entfallen auf den Gebäudesektor. Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wurden für die Zeit ab 2021 die Förderprogramme für die energetische Gebäudesanierung neu strukturiert. Im Rahmen des Klimaschutz-

Sofortprogramms will die Bundesregierung 2022 die BEG mit dem Fokus insbesondere auf energetische Sanierungen weiterentwickeln, um Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebestand zu stärken. Daneben ist nach dem Auslaufen der Neubauförderung für den Effizienzhausstandard 55 (EH 55) übergangsweise im Jahr 2022 ein befristetes Förderprogramm für den Effizienzhausstandard 40 (EH 40) geplant, bevor sich die Neubauförderung künftig insbesondere auf Nachhaltigkeitsaspekte wie Treibhausgas-Emissionen pro m² Wohnfläche fokussiert.

76. Zudem soll das Gebäudeenergiegesetz (GEG) geändert werden. Zum 1. Januar 2025 soll jede neu eingebaute Heizung auf der Basis von mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energien betrieben werden; zum 1. Januar 2024 sollen für wesentliche Ausbauten, Umbauten und Erweiterungen von Bestandsgebäuden im GEG die Standards so angepasst werden, dass die auszutauschenden Teile dem EH 70-Standard entsprechen; die Neubau-Standards sollen zum 1. Januar 2025 an den EH 40-Standard angeglichen werden. Der Effizienzhausstandard beruht auf einer Kennzahl, die den Energiebedarf eines Gebäudes und die Qualität der Gebäudehülle beschreibt. Je geringer sie ist, desto energieeffizienter kann das Gebäude beheizt werden. Zudem wird die breite und systematische Nutzung von individuellen Sanierungsfahrplänen angestrebt.

77. Etwa ein Drittel des Energiebedarfs im Wärmesektor entfällt auf die Prozesswärmeerzeugung in den Bereichen Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD) und Industrie. Über das Programm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW) werden Investitionen in Energieeffizienz und den Ausbau erneuerbarer Prozesswärme sowie Abwärmennutzung in Industrie und Gewerbe mit Zuschüssen gefördert. Durch die Novelle der EEW zum November 2021 wurden die Förderbedingungen deutlich verbessert und die

Ressourceneffizienz als neuer Fördergegenstand aufgenommen.

78. Darüber hinaus soll in naher Zukunft die „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ (BEW) starten, die eine Schlüsselrolle bei der Ausweitung und Dekarbonisierung von bestehenden Wärmenetzen und dem Bau neuer Wärmenetze spielen wird. Erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme sind für die treibhausgasneutrale Transformation und den Neubau der Wärmenetze zentral.

Wasserstoffwirtschaft aufbauen

79. Grüner Wasserstoff, das heißt Wasserstoff, der auf Basis erneuerbarer Energien hergestellt wurde, spielt für die Energiewende eine zentrale Rolle, denn er ermöglicht es, mit Hilfe erneuerbarer Energien die CO₂-Emissionen vor allem in Industrie und Verkehr deutlich zu verringern. Innovationen und Investitionen in Wasserstoff sind darüber hinaus von zentraler strategischer Bedeutung. Die Entwicklung zukunftsträgiger Technologien und von Know-how trägt wesentlich dazu bei, die führende Position deutscher und europäischer Industrie- und Dienstleistungsunternehmen auf dem Gebiet der modernen Energietechnologien zu halten und auszubauen.

80. Mit der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) wurde im Jahr 2020 ein kohärenter Handlungsrahmen für die künftige Erzeugung, den Transport, die Nutzung und Weiterverwendung von Wasserstoff und damit für entsprechende Innovationen und Investitionen geschaffen. Die Bundesregierung wird die Wasserstoffstrategie 2022 mit dem Ziel eines schnelleren Markthochlaufs fortschreiben. Gegenüber der bisherigen Zielsetzung der NWS wird eine Verdopplung der geplanten Elektrolysekapazität in Deutschland von 5 auf rund 10 Gigawatt im Jahr 2030 angestrebt. Dies soll auch durch

den Zubau von Offshore-Windenergie und europäische Energiepartnerschaften sichergestellt werden.

81. Die Bundesregierung fördert in Deutschland die Produktion von grünem Wasserstoff. Für einen schnellen Markthochlauf und bis zu einer günstigen Versorgung mit grünem Wasserstoff setzt die Bundesregierung auf eine technologieoffene Ausgestaltung der Wasserstoffregulatorik. Im Interesse eines zügigen Markthochlaufs werden zukunftsfähige Technologien auch dann gefördert, wenn die Verfügbarkeit von grünem Wasserstoff noch nicht ausreichend sichergestellt ist.

82. Ein wichtiges Element sind die sogenannten IPCEI-Vorhaben (Important Projects of Common European Interest) im Bereich Wasserstofftechnologien und -systeme. Für die 62 von der Bundesregierung ausgewählten deutschen Projekte stehen über 8 Milliarden Euro an Bundes- und Landesmitteln zur Verfügung. Sie bilden die gesamte Wertschöpfungskette ab – von der Wasserstoffherzeugung über den Transport bis hin zu Anwendungen in der Industrie und für Mobilität.

83. Zudem spielen internationale Kooperationen wie die Energiepartnerschaften und -dialoge und weitere Initiativen eine wesentliche Rolle, um langfristig die Verfügbarkeit ausreichender Wasserstoff-Importmengen sicherzustellen. Die Bundesregierung arbeitet auch mit verschiedenen Förderprogrammen für grünen Wasserstoff bzw. grünes Power-to-X (in alternative Kraftstoffe umgewandelte erneuerbare Stromenergie) aktiv daran, die Produktion in der EU und Drittländern anzuschließen, einen Beitrag zum globalen Markthochlauf mit entsprechenden Skaleneffekten zu leisten und gleichzeitig neue Marktchancen für deutsche Unternehmen zu eröffnen. Dabei werden auch heutige Exporteure fossiler Energieträger und darüber hinaus Partnerländer der Entwicklungszu-

sammenarbeit einbezogen. Letztere sollten künftig besonders im Hinblick auf eine Diversifizierung der Energieimporte eine signifikante Rolle für eine sichere Energieversorgung Deutschlands spielen.

84. Mit der Implementierung des Fördermodells H2Global wird ein wichtiger Schritt für den internationalen Markthochlauf von grünem Wasserstoff gegangen und ein weiterer Baustein der NWS umgesetzt. Über dieses Instrument werden grüner Wasserstoff oder seine Derivate im Ausland mit langfristigen Verträgen angekauft und über jährliche Auktionen im europäischen Binnenmarkt wiederverkauft. Die Bundesregierung unterstützt das Instrument finanziell, um zeitlich befristet die Differenz zwischen Ankaufspreis und Verkaufspreis auszugleichen und einen Anreiz sowohl für den Markthochlauf als auch für die Investitionen in Infrastruktur und Anwendung zu setzen. Die Bundesregierung will H2Global europäisch weiterentwickeln und entsprechend finanziell ausstatten. Zugleich bietet der Aufbau einer globalen grünen Wasserstoffwirtschaft auch für zahlreiche Länder außerhalb Europas, die über große Potenziale für erneuerbare Energieerzeugung verfügen, neue Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung, für neue Arbeitsplätze und die Teilnahme am internationalen wirtschaftlichen Austausch.

85. Ergänzend sind energierechtliche Rahmenbedingungen für den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft wichtig. So enthält beispielsweise die 2021 in Kraft getretene Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) gemeinsam mit der dazugehörigen Wasserstoffnetzentgeltverordnung Regelungen für den Einstieg in die Regulierung reiner Wasserstoffnetze. Dies ist Grundlage für einen zügigen und rechtssicheren Einstieg in den Aufbau von Netzinfrastruktur für den Transport reinen Wasserstoffs.

Industrie bei der Dekarbonisierung und als Innovationstreiber nachhaltig stärken

86. Die Industrie ist ein Schlüsselakteur, um innovative Klimaschutzlösungen für den weltweiten Einsatz zu entwickeln und die Klimaziele zu erreichen. Nach der Novelle des Klimaschutzgesetzes von 2021 soll der Industriesektor bis 2030 seine jährlichen Emissionen auf 118 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente reduzieren (2020: 172 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente). Dies erfordert gegenüber dem jetzigen Stand eine Reduzierung der Emissionen um rund 31 Prozent. Hierfür ist eine grundlegende Transformation von industriellen Produktionsprozessen notwendig, die auf Lösungen der Dekarbonisierung, Elektrifizierung, Kreislaufwirtschaft, der Nutzung CO₂-neutraler Verfahren und Produkte auf Basis von z. B. Wasserstoff und Biomasse sowie CCU/S (Carbon Capture and Utilisation/Storage) aufbaut. Es sind die technischen Voraussetzungen bei den Produktionsanlagen zu schaffen, um Prozesse etwa bei Stahl-, Chemie- oder Zementerzeugung CO₂-neutral bzw. perspektivisch CO₂-frei betreiben zu können. Damit die Transformation der Industrie gelingen kann, müssen in absehbarer Zeit ausreichende Mengen an grünem Strom und grünem Wasserstoff für industrielle Zwecke verfügbar sein. Unternehmen benötigen verlässliche Rahmenbedingungen, um rechtzeitig Investitionen in treibhausgasarme bzw. perspektivisch treibhausgasneutrale Prozesse zu tätigen und diese Anlagen betriebswirtschaftlich rentabel betreiben zu können.

87. Die deutsche Industrie steht vor einer gewaltigen Investitionsaufgabe. Es gilt, Anreize für effiziente Investitionen in treibhausgasarme bzw. perspektivisch treibhausgasneutrale Prozesse zu setzen und dabei Fehlinvestitionen (Lock-Ins) zu vermeiden. Für die Betrachtung relevant sind hier sowohl anfängliche Investitionen in neu zu errichtende

und/oder umzurüstende Anlagen selbst als auch später anfallende Betriebskosten.

88. Grundsätzlich lohnen sich Investitionen umso eher, je teurer der Ausstoß von CO₂ ist. Für die Industrie ist hier im Wesentlichen der Preis der Zertifikate im europäischen Emissionshandel EU-ETS entscheidend. Je höher der erwartete zukünftige Preispfad ist, desto unrentabler werden Investitionen in CO₂-freisetzende Prozesse. Aber unter anderem wegen der verbliebenen Unsicherheit über die zukünftige Preisentwicklung und um Anreize für eine zeitnahe Umstellung zu setzen, ist es vorübergehend notwendig, klimafreundliche Investitionen und zusätzliche Betriebskosten aus klimaschonenderen Technologien in der Industrie zu fördern. Dies geschieht etwa über so genannte Klimaschutzverträge (Carbon Contracts for Difference, CCfD), Investitionsförderprogramme, steuerliche Investitionsanreize (vgl. Tz 150) sowie durch Maßnahmen, die Anreize für grüne Leitmärkte setzen.

89. Die Bundesregierung wird ein Förderprogramm für Klimaschutzverträge in den Grundstoffindustrien entwickeln, das Marktrisiken und Betriebskostendifferenzen zwischen herkömmlichen und CO₂-armen bzw. -freien Verfahren abfedert. Dadurch wird es beispielsweise in der Stahlindustrie wie auch anderen Branchen wirtschaftlich, bereits bis 2030 substanzielle Treibhausgaseinsparungen zu erzielen und in die langfristig notwendige Transformation einzusteigen. Klimaschutzverträge können zugleich einen wichtigen Beitrag zum Markthochlauf von Wasserstofftechnologien in den energieintensiven Industrien leisten.

90. Zusätzlich wird die Bundesregierung weiterhin Leuchtturmprojekte für die Dekarbonisierung in der Industrie fördern (z. B. im Bereich der Grundstoffindustrie und des Leichtbaus) sowie Anreize für Leitmärkte und für klimaneutrale Produkte

schaffen, z. B. durch die Einführung von Mindestquoten für klimaneutrale Produkte in der öffentlichen Beschaffung. Außerdem wird derzeit der Einsatz von Nachrangkapitalinstrumenten geprüft, um die Dekarbonisierung der Industrie zu beschleunigen und langfristig zu stärken.

Mobilität beschleunigt klimafreundlich gestalten

91. Im Verkehrsbereich hat im Vergleich der Sektoren seit 1990 die geringste absolute Treibhausgas-Reduktion in Deutschland stattgefunden – von 164 Millionen t CO₂ in 1990 auf 146 Millionen t CO₂ im Jahr 2020. Bis 2030 ist nach dem Klimaschutzgesetz jedoch eine deutliche Reduzierung auf 85 Millionen t CO₂ vorgesehen. Dies entspricht einer notwendigen Reduzierung um über 40 Prozent gegenüber dem Jahr 2020. Die Bundesregierung wird die Maßnahmen ergreifen, die für eine mit den Klimaschutzziele konforme Mobilitätspolitik erforderlich sind, und ihre praktische Umsetzung deutlich beschleunigen. Um die vorhandene Technologie-lücke zu schließen, wird die Bundesregierung die Grundlagenforschung, Transfer und Ausgründungen sowie die Entwicklung für nachhaltige Mobilität im Rahmen der Mobilitätstzukunftslabore deutlich stärken und ausbauen.

92. Mobilität ist Teil der Daseinsvorsorge und Voraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land sowie für die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaftsstandorte. Die Bundesregierung wird daher die unterschiedlichen Mobilitätsstrukturen und -bedarfe in Ballungsräumen und ländlichen Räumen sowie die Sozialverträglichkeit der notwendigen Anpassung und Umstellung berücksichtigen.

93. Die CO₂-Minderungen im Verkehr sollen durch ein Maßnahmenbündel aus unter anderem Verkehrsverlagerung, Förderung sowie Anreizen in Verbindung mit einer Bepreisung von CO₂ erreicht

werden. Im Vordergrund stehen die Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und des Schienenverkehrs, eine weitgehende Dekarbonisierung der Kraftstoffe und Antriebe, neue Technologien sowie der Abbau klimaschädlicher Subventionen. Des Weiteren ist vorgesehen, im Bereich Schienenverkehr den Einzelwagenverkehr zu stärken und Investitionsanreize für Gleisanschlüsse zu setzen. Bei neuen Gewerbe- und Industriegebieten soll die Schienenanbindung verpflichtend geprüft werden. Terminals des Kombinierten Verkehrs sollen gefördert werden, die Kranbarkeit von Standard-Sattelaufliegern vorangetrieben und der Zu- und Ablauf bis max. 50 Kilometer von der Lkw-Maut freigestellt werden. Zudem sollen digitale Mobilitätsdienste und innovative Mobilitätslösungen unterstützt und in eine langfristige Strategie für autonomes und vernetztes Fahren öffentlicher Verkehre einbezogen werden.

94. Die Bundesregierung wird für die Verlagerung von Verkehren deutlich mehr in die Schiene als in die Straße investieren – prioritär in Projekte, mit denen der Deutschlandtakt erfolgreich umgesetzt werden kann. Auch stillgelegte Strecken werden reaktiviert. Durch bessere Schienenanbindungen von Drehkreuzflughäfen soll die Anzahl von kurzen Zubringerflügen verringert werden. Grenzüberschreitende Schienenverkehre wird die Bundesregierung stärken und mit der EU sowie ihren Mitgliedstaaten Nachtzugangebote aufbauen. Bis zum Jahr 2030 soll sich die Verkehrsleistung im Schienenpersonenverkehr verdoppeln und der Marktanteil des Schienengüterverkehrs auf 25 Prozent ansteigen.

95. Im Straßengüterverkehr wird die Bundesregierung Regelungen auf den Weg bringen, mit denen ab 2023 die LKW-Maut stärker nach CO₂-Ausstoß differenziert und der Güterkraftverkehr ab 3,5 Tonnen in die LKW-Maut einbezogen wird. Zudem soll ein CO₂-Zuschlag eingeführt werden, unter der

Bedingung, eine Doppelbelastung durch den CO₂-Preis auszuschließen.

96. Auf Deutschlands Straßen sollen bis 2030 mindestens 15 Millionen vollelektrische PKWs fahren. Der Umweltbonus (Kaufprämie für Fahrzeuge mit alternativen Antrieben) wird längstens bis Ende 2025 gezahlt, die zusätzliche Innovationsprämie (Verdopplung des staatlichen Anteils für die Förderung) gilt noch bis Ende 2022. Ab 2023 will die Bundesregierung nur noch Elektrofahrzeuge fördern, die nachweislich einen positiven Klimaschutzeffekt haben.

97. Die Bundesregierung wird den Transformationsprozess der deutschen Automobilindustrie durch entsprechende Rahmenbedingungen und Fördermaßnahmen unterstützen, unter anderem durch gezielte Clusterförderung gerade auch im Hinblick auf kleinere und mittlere Unternehmen (KMU). Hierzu will sie eine Strategieplattform „Transformation Automobilwirtschaft“ zusammen mit Mobilitätswirtschaft, Umwelt- und Verkehrsverbänden, Sozialpartnern, Wissenschaft, Bundestag, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden schaffen, um die Ziele der Klimaneutralität, Wertschöpfung sowie Arbeits- und Ausbildungsplätze zu sichern.

98. Gemäß den Vorschlägen der Europäischen Kommission im Rahmen ihres Fit-for-55-Legislativpakets sollen in Europa 2035 nur noch emissionsfreie Fahrzeuge zugelassen werden – entsprechend früher würde sich dies in Deutschland auswirken. Außerhalb des bestehenden Systems der Flottengrenzwerte setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass nachweisbar nur mit E-Fuels betankbare Fahrzeuge neu zugelassen werden können.

99. Der beschleunigte Ausbau einer flächendeckenden und bedarfsgerechten Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ist eine entscheidende Voraussetzung, damit der Umstieg auf die klimafreundliche

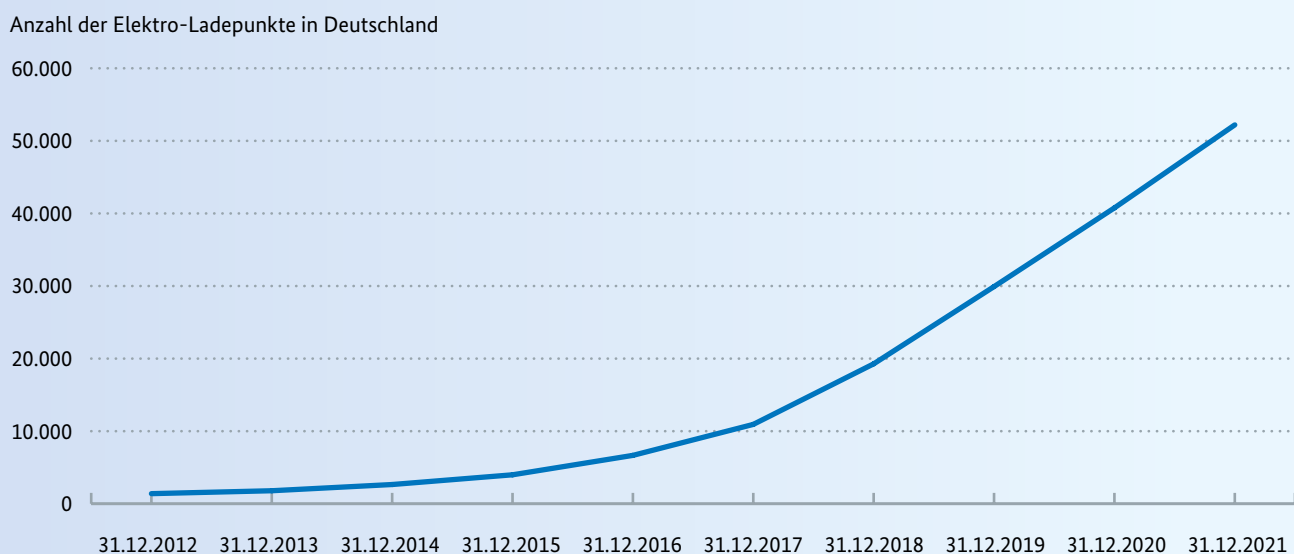
Elektromobilität gelingen kann. Die Bundesregierung wird den Masterplan Ladeinfrastruktur im Jahr 2022 überarbeiten und darin Maßnahmen aus den Bereichen Bau, Energie und Verkehr bündeln sowie einen Schwerpunkt auf eine kommunale Vernetzung der Lösungen legen. Ziel ist, eine Million öffentlich und diskriminierungsfrei zugängliche Ladepunkte bis 2030 bereitzustellen, mit einem Schwerpunkt auf der Schnellladeinfrastruktur. Auf europäischer Ebene wird sich die Bundesregierung beim Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR) für ambitionierte Ausbauziele einsetzen.

100. Durch die zweite Novellierung der Ladesäulenverordnung (LSV) wurde 2021 ein einheitliches Bezahlssystem für das spontane Laden an öffentlich zugänglichen Ladesäulen für Elektrofahrzeuge eingeführt. Alle Nutzerinnen und Nutzer können ihren Ladestrom künftig mindestens mit gängiger Kredit- und Debitkarte kontaktlos bezahlen. Diese

nutzerfreundliche Vorgabe gilt für alle Ladesäulen, die ab dem 1. Juli 2023 in Betrieb genommen werden.

101. Mit zwei IPCEI (Important Project of Common European Interest) wurde der Nukleus für eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Batteriewertschöpfungskette in Deutschland und Europa gelegt. Die Bundesregierung stellt durch flankierende Fördermaßnahmen sicher, dass das Batterie-Ökosystem mit Vorhaben, u. a. für eine verbesserte Umweltschonung, kontinuierlich erweitert wird. Weitere Zellproduktionsstandorte (einschließlich Recycling und der „Green Battery“) sollen ausgebaut werden. Auch im Schienenverkehr wird die Bundesregierung erneuerbare Kraftstoffe und alternative Antriebe fördern.

Schaubild 7: Entwicklung der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur in Deutschland



Quelle: Bundesnetzagentur

Kasten 4: Länderbeitrag: Investitionen in den Klimaschutz



Umwelt-, Klima- und Naturschutz genießen deutschlandweit wachsende Beachtung und Wertschätzung. Die Länder und der Bund sind sich einig, dass es weiterer Anstrengungen und Investitionen bedarf, um den Schutz von Umwelt, Natur und Klima zu gewährleisten. Die Akteure der kommunalen Ebene und der Landesebene stehen dabei vor erheblichen finanziellen Herausforderungen. In vielen Ländern wurden entsprechende Schwerpunktsetzungen vorgenommen. Dazu gehören beispielsweise auch Investitionen in eine klimaneutrale Verwaltung oder in die Wasserstofftechnologie.

Im Bereich der Energieforschung wird von einigen Ländern, auch zusammen mit dem Bund, in die Erforschung der Anwendung von Wasserstoff investiert. Es wird dabei die komplette Wasserstoff-Wertschöpfungskette abgedeckt, von der Erzeugung über die Speicherung und den Transport bis hin zur Anwendung.

Die Länder führten gemeinsam mit dem Bund eine Sonderumweltministerkonferenz zum Thema Hochwasser durch, in deren Beschlüssen die Länder den Bund unter anderem um inhaltliche und finanzielle Unterstützung gebeten haben sowie darum, ein Bundes-Klimaanpassungsgesetz zu erarbeiten, den präventiven Hochwasserschutz im Bereich hochwasserangepasstes Planen, Bauen und Sanieren, das Bauordnungs- und Bauplanungsrecht sowie die Städtebauförderung an die Herausforderungen der Hochwasser- und Starkregenvorsorge und des Klimawandels anzupassen. Zudem sollen nach Auffassung der Länder u. a. die Nationale Wasserstrategie vorangetrieben, ein systematisches Starkregenrisikomanagement etabliert und eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung zur uneingeschränkten Veröffentlichung der Starkregengefahrenkarten sowie eine stärkere Integrierung in die Bauleitplanung geschaffen werden. Wichtig ist ebenso die Verdeutlichung der Relevanz der Eigenvorsorge und die Entwicklung weiterer Instrumentarien zur privaten Eigenvorsorge.

Weiterhin haben die Länder den Bund gebeten, die Finanzausstattung der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) hinsichtlich des Hochwasser- und Küstenschutzes zu erhöhen und die GAK um den Aspekt der Umsetzung präventiver Maßnahmen zum Schutz vor den Auswirkungen und der Bewältigung von Starkregen- und anderen Extremwetterereignissen auf lokaler Ebene zu erweitern, die Übertragbarkeit der Mittel sicherzustellen (Restebildung und Übertragung in die folgenden HH-Jahre) sowie die Sonderrahmenpläne Küstenschutz und Hochwasserschutz über das Jahr 2025 hinaus zu verstetigen und jährlich anzupassen.

Darüber hinaus sollte aus Sicht der Länder eine Gemeinschaftsfinanzierung von Bund und Ländern gesichert werden, um Klimaanpassung auch im Wassersektor dauerhaft gemeinsam mit hoher Flexibilität in der Verwendung und einem Finanzvolumen von rund einer Milliarde Euro pro Jahr zu gewährleisten. Das beinhaltet auch die Erstellung finanzieller Konzepte für eine schnelle Umsetzung von Soforthilfen, den angepassten Wiederaufbau und die Vorsorge, die finanzielle und personelle

Unterstützung der Länder sowie die Prüfung, wie Genehmigungsverfahren im Bereich der Klimaanpassung beschleunigt werden können.

Die Umweltressorts der Länder planen im Jahr 2022 gemeinsam mit dem Bund eine Konferenz durchzuführen, in der das Augenmerk vor allem auf die Absicherung des Stellenbedarfs an Fachkräften zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und Starkregenmanagements, zur Sicherung der Wasserversorgung, zur wassersensiblen Stadtentwicklung, zur Genehmigung von Infrastruktur zur Verteilung und von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, zur Erhöhung der Energieeffizienz und nachhaltigen Mobilität gesetzt werden soll. Das Ziel ist die Absicherung der beschleunigten Umsetzung der Energiewende und der Verbesserung der Klimaresilienz.

Eine immer größere Bedeutung im Klimaschutz kommt den Mooren zu. Sie sind nicht nur Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und haben eine regulierende Funktion im Wasser- und Nährstoffkreislauf. Sie sind auch Speicher für Kohlenstoff und haben eine kühlende Verdunstungswirkung. Die im Oktober 2021 geschlossene Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz soll nun zügig umgesetzt werden.

Die Umweltministerkonferenz hat sich mit der ausreichenden Finanzierung des Naturschutzes im Kontext der neuen GAP und der Neustrukturierung der gemeinsamen Finanzierung von Maßnahmen durch Bund und Länder (GAK) auseinandergesetzt. Eine wesentliche Stärkung des Naturschutzes im Allgemeinen, insbesondere des Schutzes der Biodiversität und des Insektenschutzes, ist ein Erfordernis, mit dem auf den Klimawandel reagiert und seine Folgen gemildert werden können.

Investitionen in den digitalen Wandel

Datenökonomie zur Entfaltung bringen

102. Ein besonders großes Potenzial für Produktivitätssteigerungen, neue Wertschöpfung und mehr Nachhaltigkeit liegt im digitalen Wandel und speziell in der datenbasierten Wertschöpfung. Eine flankierende Wirtschaftspolitik kann dazu beitragen, dass dieses Potenzial in Deutschland und Europa stärker gehoben wird. Damit sich die technologischen Chancen in konkreten Investitionen und regionaler Wertschöpfung niederschlagen, müssen Infrastrukturausbau, Rahmengesetzgebung sowie Forschungs-, Innovations- und Technologieförderung ineinandergreifen und ergänzend wirken.

Gleichzeitig bedarf es einer digitalen, dienstleistungsorientierten Verwaltung, die souverän ist und Datenschutz und -sicherheit gewährleistet, und einer weiteren Stärkung der Gründungsdynamik. Diese Voraussetzungen schaffen Chancen für einen digitalen Aufbruch in Deutschland und Europa. Digitale Anwendungen können darüber hinaus einen Beitrag zum Erreichen der Klimaneutralität leisten.

103. Digitale Verwaltungsleistungen bilden eine entscheidende Schnittstelle zwischen Staat und Unternehmen. Die Bundesregierung wird die Digitalisierung und Entbürokratisierung der Verwaltung weiterhin konsequent vorantreiben und damit den Aufwand für Unternehmen reduzieren,

u. a. durch Umsetzung und Weiterentwicklung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), das Single Digital Gateway und den Ausbau der digitalen Steuerverwaltung (vgl. Tz 157 ff.).

104. Die Bundesregierung wird die Markteintrittsbarrieren durch offene Standards und offene Schnittstellen für Software in der Öffentlichen Verwaltung senken und hierdurch ein attraktives Marktumfeld für kleine und mittlere Unternehmen schaffen und gleichzeitig die digitale Souveränität stärken.

105. Um kleine und mittlere Unternehmen im digitalen Wandel zu unterstützen und Investitionen in die Digitalisierung zu fördern, wurde das Investitionszuschussprogramm „Digital Jetzt – Investitionsförderung für KMU“ für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 um rd. 250 Millionen Euro auf insgesamt rd. 460 Millionen Euro aufgestockt. Damit wurden die Fördermittel für das Haushaltsjahr 2021 verdoppelt und für die Folgejahre 2022 bis 2024 mehr als verdoppelt.

106. Die mit der Digitalisierung einhergehenden Datenmengen ermöglichen effizientere Produktionsprozesse und neue Geschäftsmodelle. Damit Deutschland und Europa stärker von datenbasierter Wertschöpfung profitieren, bedarf es Rahmenbedingungen, die deutlich über die digitale Netzinfrastruktur hinausgehen und Nutzung und Schutz von Daten auf eine klare und sichere Basis stellen. Die Bundesregierung sieht deshalb weitere Maßnahmen vor, insbesondere um den Aufbau von souveränen, auf offenen Schnittstellen sowie Sicherheits- und Transparenzvorgaben basierenden Daten- und Cloudinfrastrukturen (hierbei die Einbeziehung der Bundesländer prüfend) zu unterstützen und die Nutzung von Daten zu erleichtern. Die Datenstrategie der Bundesregierung (2021) bündelt Ziele, Maßnahmen und Instrumente im Zusammenhang mit der Datennutzung durch die Zivilgesellschaft; sie beteiligt öffentliche Akteure,

die Wissenschaft und die Wirtschaft. Ziel der Datenstrategie, die im Einklang mit der EU-Datenstrategie steht, ist es, die innovative und verantwortungsvolle Datenbereitstellung und -nutzung für sämtliche Akteurinnen und Akteure zu steigern und damit die Chancen der Datenökonomie zu nutzen.

107. Die von der Bundesregierung im Jahr 2019 gestartete Initiative Gaia-X zielt auf die Schaffung eines vernetzten europäischen Daten- und Infrastrukturökosystems, das mit Blick auf Datenschutz, Transparenz, Interoperabilität und Offenheit Maßstäbe setzt. Gefördert wird u. a. das europäisch und global offene Leuchtturmprojekt „Catena-X“, das die durchgängige Digitalisierung der automobilen Wertschöpfungsketten zum Ziel hat und mit seinen konkreten Anwendungsfällen das zentrale Referenzprojekt für Gaia-X ist. Dieses Projekt zeigt zudem, welches Potenzial fortschrittliche Industrie-4.0-Technologien zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen besitzen, beispielsweise durch datenbasierte Lösungen für eine umfassende und vernetzte Kreislaufwirtschaft.

108. Die Bundesregierung treibt die Anwendung sicherer, nutzungsfreundlicher und datenschutzkonformer digitaler Identitäten als Schlüssel für sicheres Agieren im Netz voran. Die Europäische Kommission hat am 3. Juni 2021 Vorschläge für eine europäische digitale Identität veröffentlicht. So soll im Interesse des digitalen Binnenmarktes ein europaweit einheitliches Ökosystem im Bereich digitaler Identitäten und Vertrauensdienste entstehen. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte hierbei ein hoher Datenschutz- und IT-Sicherheitsstandard für eine hohe Akzeptanz bei Nutzerinnen und Nutzern in Wirtschaft und Verwaltung sichergestellt werden, ohne dabei bestimmte Technologien von vornherein auszuschließen (Technologieneutralität). Zudem sollten auch die verfassungsrechtlichen Bedenken der Bundesregierung hinsichtlich der Risiken für das Recht auf informationelle

Selbstbestimmung und der Möglichkeit einer umfassenden Profilbildung berücksichtigt werden.

109. Der Beschäftigtendatenschutz gewinnt in einer zunehmend digitalisierten Arbeitswelt weiter an Bedeutung. Datenbasierte Anwendungen prägen zunehmend den Arbeitsalltag vieler Beschäftigter und ermöglichen immer mehr und immer detailliertere Datensätze. Um sowohl die Chancen für eine effizientere und menschengerechte Gestaltung der Arbeitsorganisation zu nutzen sowie gleichzeitig die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten effektiv zu schützen, wird die Bundesregierung ein eigenes Beschäftigtendatenschutzgesetz schaffen.

110. Distributed-Ledger-Technologie (DLT) bzw. Blockchain sind Schlüsseltechnologien, die in vielen Anwendungsbereichen der Wirtschaft sichere und effiziente Prozesse ermöglichen können. Dazu zählen z. B. das Zusammenbringen von Angebot und Nachfrage via Smart Contracts auf dem Energiemarkt oder der sichere Austausch von dezentral verifizierten Dokumenten, etwa bei der Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland. Auch beim nachhaltigen Wirtschaften ergeben sich Chancen, bspw. beim fälschungssicheren Tracking von Lieferketten und den damit verbundenen Möglichkeiten, eine ressourceneffiziente, kreislauffähige Wertschöpfung zu unterstützen. Die Bundesregierung wird sich im Rahmen der European Blockchain Partnership weiter für die Erprobung solcher Technologien einsetzen, auch um innovative Geschäftsideen in Deutschland zu ermöglichen und das Klima zu schützen.

111. Die Sicherung eines vertrauensvollen digitalisierten Lebens und Wirtschaftens ist ein zentrales Ziel der Bundesregierung. Hierzu bedarf es nicht zuletzt einer konkurrenzfähigen Forschungspraxis im Bereich der IT-Sicherheit. Im Rahmen des im Juni 2021 veröffentlichten Forschungsrahmenpro-

gramms „Digital. Sicher. Souverän“ fördert die Bundesregierung die Forschung und Entwicklung zur IT-Sicherheit in verschiedenen Anwendungsbereichen. Schwerpunkte liegen im Bereich der Quantenkommunikation und Post-Quanten-Kryptographie sowie der Künstlichen Intelligenz und des Internets der Dinge.

Festnetzbreitbandnetze und Mobilfunkversorgung zügig ausbauen

112. Grundvoraussetzung für einen wettbewerbsfähigen Digitalstandort Deutschland ist eine erstklassige digitale Infrastruktur. Eine flächendeckende Versorgung mit Glasfaseranschlüssen und dem neuesten Mobilfunkstandard ist daher Ziel der Bundesregierung. Der Ausbau von Breitband und 5G hat daher Priorität. Auch die nächste Mobilfunkgeneration 6G nimmt die Bundesregierung bereits in den Blick.

113. Insgesamt standen Mitte 2021 gigabitfähige Anschlüsse mit einer Geschwindigkeit von mindestens 1000 Mbit/s für rund 62 Prozent der Haushalte zur Verfügung. Insbesondere die Versorgung mit Glasfaseranschlüssen muss in den kommenden Jahren schneller anwachsen als in den vergangenen Jahren. Dabei gilt weiterhin, dass der private Netzausbau Vorrang hat. Für den eigenwirtschaftlichen Ausbau der Glasfasernetze in Deutschland stehen nach Brancheninformationen für die nächsten fünf Jahre mindestens 43 Milliarden Euro zur Verfügung. Dort, wo kein marktgetriebener Ausbau stattfindet – meist in ländlichen und dünn besiedelten Regionen –, fördert der Bund den Ausbau digitaler Infrastrukturen mit zusätzlichen Mitteln. Für die Förderung des Breitbandausbaus stellt der Bund derzeit unter anderem über das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ Mittel in angemessenem Umfang zur Verfügung.

114. Mit der TKG-Novelle wurde die Regulierung der Telekommunikationsmärkte in Übereinstimmung mit europäischen Vorgaben stärker investitionsorientiert gestaltet. Der Rechtsrahmen wurde damit in zentralen Themenbereichen – wie der Marktregulierung, der Frequenzpolitik, beim Schutz der Endnutzerinnen und Endnutzer – modernisiert. So wurden unter anderem Kooperationen innerhalb wettbewerbsrechtlicher Grenzen gestärkt und eine regulatorische Differenzierung zwischen alten Kupfer- und neuen Gigabitnetzen ermöglicht. Darüber hinaus wurden Genehmigungsverfahren entschlackt und der Einsatz alternativer Verlegemethoden und -techniken vereinfacht. Die Bundesregierung strebt die weitere Beschleunigung des Infrastrukturausbaus durch schlanke digitale Antrags- und Genehmigungsverfahren, die Normierung alternativer Verlegetechniken und den Aufbau eines bundesweiten Gigabit-Grundbuchs an.

115. Eine starke Verbreitung von 5G ist ein zweiter wichtiger Baustein für die weitere digitale Transformation der Wirtschaft und speziell der Industrie. Hier schreitet der Ausbau deutlich voran. Die Bundesregierung fördert die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von 5G deshalb über verschiedene Programme. Weitere Impulse für 5G-Innovationen, z. B. im Bereich Industrie 4.0, sind insbesondere im Zusammenhang mit der Vergabe von sogenannten Campus-Lizenzen zu erwarten. Ziel der Bundesregierung ist es, verbleibende 4G-Mobilfunklücken zu schließen – insbesondere dort, wo der Nachholbedarf am größten ist. Dazu sollen auch negative Auktionen zum Einsatz kommen. Die Bundesregierung investiert zudem gezielt in die Erforschung und Entwicklung von Zukunftstechnologien wie 6G.

Investitionen in Forschung und Innovation

116. Die Stärke des Innovationsstandortes Deutschland liegt in seinem exzellenten Wissenschaftssys-

tem, der technologischen Vielfaltigkeit und der regionalen Verankerung der häufig mittelständisch geprägten innovativen Unternehmen. Das Ziel, bis 2025 gemeinsam mit den Ländern und der Wirtschaft jährlich 3,5 Prozent des Bruttoinlandsproduktes in Forschung und Entwicklung (FuE) zu investieren, wird die Bundesregierung deshalb konsequent weiterverfolgen. Während der Coronapandemie im Jahr 2020 wurde in den Unternehmen weniger geforscht als in den Jahren zuvor. Infolgedessen reduzierten sich die Forschungsausgaben von 3,17 Prozent des Bruttoinlandsproduktes in 2019 auf 3,14 Prozent in 2020. Es gilt, mit attraktiven Forschungs- und Innovationsförderprogrammen die privatwirtschaftliche Forschung und Innovation gerade in KMU und auch abseits der Zentren weiter zu stärken.

Innovationspolitik und Technologietransfer stärken

117. Mit der High-Tech-Strategie (HTS) 2025 wurde ein missionsorientierter Ansatz eingeführt. Hinter diesem Ansatz steht die Idee, der Forschungs- und Innovationspolitik durch ambitionierte Ziele eine Richtung zu geben, Akteurinnen und Akteure sektor- und fachübergreifend zu mobilisieren und hinter dem Missionsziel zu vereinen. Die Orientierung an Missionen wird die Bundesregierung gemeinsam mit Akteurinnen und Akteuren aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft auch in Zukunft vorantreiben. Unter dem Dach der Zukunftsstrategie Forschung und Innovation wird die Bundesregierung für die 20. Legislaturperiode neue, ambitionierte Ansätze für eine systemische, an zentralen aktuellen Herausforderungen ausgerichtete Forschungs- und Innovationspolitik (FuI-Politik) entwickeln und damit an die Erfolge der High-Tech-Strategie anknüpfen.

118. Die Bundesregierung verfolgt insbesondere das Ziel, die anwendungsorientierte Forschung

Kasten 5: Länderbeitrag: Investitionen in digitalen Wandel



In vielen Ländern werden kleine und mittlere Unternehmen sowie Soloselbständige durch einen Digitalisierungszuschuss gefördert.

Eine gestaffelte Herangehensweise gibt es in Form eines Basisangebots mit einem Digitalisierungsgutschein, ergänzt durch ein Förderangebot für größere und komplexere Digitalisierungsvorhaben mit einem Zuschuss und ggf. auch einer Darlehenskomponente. Auch spezifische Programme, mit denen die Entwicklung und der Einsatz innovativer audiovisueller Medienproduktionen gefördert werden, werden aufgelegt.

Im Rahmen der Pandemie wurden mangelnde vorhandene Möglichkeiten zur pandemieangepassten Nutzung kultureller und Bildungseinrichtungen offenbar, weshalb nun verstärkt die Digitalisierung von Tourismus/Kultur sowie in überbetrieblichen Bildungsstätten des Handwerks u. a. auch über REACT EU gefördert wird. Über dieses Programm ist auch die Förderung von zusätzlichen Digitalisierungsvorhaben über den Programmteil „Digital Innovation“ geplant.

Kommunen werden bei der Digitalisierung und auch beim Breitbandausbau unterstützt. Im Bereich Smart City konnten mit sog. „Digitalen Modellregionen“ bereits starke Impulse gesetzt werden. Förderangebote zur Digitalisierung im Bereich Ehrenamt, Mentorenprogramme zur Verbesserung der digitalen Teilhabe insbesondere älterer Menschen ergänzen die Förderung auch im bürgerschaftlichen Bereich.

Durch die Förderung der Einrichtung von sog. „DigitalHubs“ soll eine Kultur aus Experimentierfreude, Informationsaustausch und Risikobereitschaft gefördert werden. Es werden Programme zur Förderung digitaler Technologien und Innovationen angeboten, über die Hochschulen, Forschungseinrichtungen sowie kleine und mittlere Unternehmen bei der Realisierung von besonders innovativen Ideen unterstützt werden. Ein weiteres Beispiel ist die Einrichtung eines Campus, auf dem die komplette Wertschöpfungskette (Forschung – Qualifizierung – Kommerzialisierung) in Sachen KI abgebildet wird.

Digitale Lösungen können auch bei der Bewältigung der pandemiebedingten Herausforderungen helfen. Einen wichtigen Beitrag zum Start des digitalen Pandemiemanagements haben die Bemühungen um die Digitalisierung der Gesundheitsämter mit der Software SORMAS geleistet. Daneben wurden wichtige Erfahrungen bei den kontrollierten Öffnungen mit Unterstützung digitaler Werkzeuge im Rahmen der Modellprojekte #digitalvscorona gesammelt. Schließlich wurde mit der Gateway-Lösung IRIS connect die Anbieterpluralität bei der digitalen Kontaktnachverfolgung auf eine effiziente technische Grundlage gestellt.

sowie den Wissens- und Technologietransfer im Rahmen regionaler sowie überregionaler Innovationsökosysteme zu stärken und ist offen für die Etablierung eines German Tech Transfer Fund. Für einen spürbaren Innovationsschub gilt es, die Ausgründungskultur in Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Breite zu stärken. Zentral dabei ist das EXIST-Programm, mit dem Ausgründungen aus der Wissenschaft gefördert werden. Der benötigte Kulturwandel wird auch durch Science-Entrepreneurship-Initiativen begleitet. Neben EXIST werden gründungsaffine Hochschulen und Forschungseinrichtungen auch durch andere Programme der themenoffenen Innovationsförderung (Forschungscampi, Zukunftscluster, Innovationsregionen, Validierungsförderung) unterstützt. Die Bundesregierung wird eine Deutsche Agentur für Transfer und Innovation (DATI) entwickeln, um soziale und technologische Innovationen insbesondere an den Hochschulen für angewandte Wissenschaft (HAW) und kleinen und mittleren Universitäten in Zusammenarbeit u. a. mit Start-ups, KMU sowie sozialen und öffentlichen Organisationen zu fördern.

119. Mit der Agentur für Sprunginnovationen (SPRIND) hat die Bundesregierung Ende 2019 einen neuen Akteur zur Förderung disruptiver, marktumwälzender Innovationen geschaffen. Die SPRIND handelt themen-, disziplin- und technologieoffen, agil, flexibel und risikoaffin im Hochrisikobereich disruptiver Innovationen. Ideen mit Sprunginnovationspotenzial können von der SPRIND u. a. über eine Validierung der Projektideen sowie durch die Gründung von Projekttochtergesellschaften unterstützt werden. Darüber hinaus ermöglichen Innovationswettbewerbe, in wichtigen Themenfeldern gezielt disruptive Innovationen zu identifizieren und hochinnovative Aktivitäten zu befördern. Die Bundesregierung wird die SPRIND weiterentwickeln und ihre rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen substantiell

verbessern, damit diese in Zukunft noch umfassender und freier agieren kann.

120. Die Agentur für Innovation in der Cybersicherheit GmbH (Cyberagentur) wurde im Jahr 2020 durch die Bundesregierung mit dem Ziel gegründet, einen im Bereich der Cybersicherheit anwendungsbezogenen und ressortübergreifenden Blick auf die Innere und Äußere Sicherheit einzunehmen. Die Cyberagentur initiiert, finanziert und steuert wagnisbehaftete Vorhaben mit großem Innovationspotenzial. Die gewonnenen Erkenntnisse werden der Bundesregierung zur Verfügung gestellt.

121. Reallabore ermöglichen es, innovative Technologien, Dienstleistungen oder Geschäftsmodelle unter realen Bedingungen zu erproben. Auch der Gesetzgeber kann so schon in einem frühen Stadium über die Wirkungen von Innovationen lernen, um deren Regeln innovationsfreundlich, evidenzbasiert und verantwortungsvoll zu gestalten. Die Bundesregierung wird einen gesetzlichen Rahmen schaffen, der einheitliche und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen für Reallabore bietet und Experimentierräume zur Erprobung von neuen Technologien, Dienstleistungen und Geschäftsmodellen ermöglicht.

122. Unabhängig von dem Vorhaben einer verbesserten rechtlichen Rahmensetzung zur leichteren Erprobung innovativer Ansätze fördert die Bundesregierung im Rahmen ihres siebten Energieforschungsprogramms „Innovationen für die Energiewende“ die Erprobung innovativer Energietechnologien in einem realen Umfeld. Unter der neuen Fördersäule „Reallabore der Energiewende“ starteten im Jahr 2021 wegweisende Innovationsprojekte (u. a. zu Wasserstoff) im Interesse einer wettbewerbsfähigen und klimaneutralen Industrie, für saubere Energiegewinnung und -versorgung sowie für nachhaltige Mobilität.

Schlüsseltechnologien beherrschen und anwenden

123. Die erfolgreiche Entwicklung und Anwendung von (digitalen) Schlüsseltechnologien hat wesentlichen Einfluss auf die künftige Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und europäischen Wirtschaft – und nicht zuletzt geht damit eine strategische und sicherheitspolitische Dimension im internationalen Kontext einher. Die Bundesregierung versteht sich deshalb als aktiver Treiber eines starken Technologiestandorts, der auf europäischen Werten basiert, Talente anzieht sowie Zukunftsfähigkeit, Sicherheit und Wohlstand unseres Landes sichert. Dabei ist nicht zuletzt die technologische und digitale Souveränität Deutschlands und Europas ein wesentliches Ziel der Bundesregierung. Der Erhalt und Ausbau einer starken Grundlagenforschung und der nötigen Forschungsinfrastruktur in Deutschland ist Basis und Quelle revolutionärer Technologien.

124. Technologische Souveränität umfasst den Anspruch und die Fähigkeit zur kooperativen (Mit-) Gestaltung von Schlüsseltechnologien und technologiebasierten Innovationen. Dies ist nicht durch protektionistische Maßnahmen zu erreichen, sondern nur durch die Förderung von Forschung und Innovation, durch Verantwortungsbewusstsein, Zusammenarbeit und eine den Wettbewerb stimulierende und selbstbestimmte Nutzung und Gestaltung technologischer Optionen.

125. Künstliche Intelligenz (KI) stuft die Bundesregierung als eine der wichtigsten digitalen Schlüsseltechnologien ein. Deshalb besteht der Anspruch, Deutschland und Europa insgesamt zu einem führenden Standort für die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von KI zu machen. Basierend auf der KI-Strategie hat die Bundesregierung zahlreiche Initiativen auf den Weg gebracht. Diese zielen insbesondere auf die Stärkung des Forschungsstandorts im Bereich KI, den Transfer von Forschungser-

gebnissen in die Anwendung, insbesondere in KMU und Start-ups, sowie die sektorspezifische Entwicklung und Nutzung von KI in diversen zukunftsträchtigen und gesellschaftlich relevanten Anwendungsfeldern wie dem Gesundheitswesen, der Arbeitswelt, dem Umwelt- und Klimaschutz. Hoch- und Höchstleistungsrechnen ist für die Forschung und Teile der Wirtschaft in Deutschland eine wichtige und notwendige Voraussetzung, um global konkurrenzfähig zu sein. Die Bundesregierung fördert im Rahmen des Programms „Hoch- und Höchstleistungsrechnen für das digitale Zeitalter“ den Ausbau der Rechnerinfrastruktur in Deutschland intensiv und investiert dazu in Forschung und Entwicklung.

126. Quantentechnologien versprechen auf verschiedenen Gebieten weitere disruptive Entwicklungen. Ihr Einsatz zu Simulations-, Analyse- und Steuerungszwecken dürfte sich in vielen Sektoren maßgeblich auf die Produktivität und damit die Wettbewerbsfähigkeit auswirken. Quantencomputing verspricht zudem wesentliche Fortschritte bei der Modellierung komplexer Systeme, beispielsweise des Klimawandels und seiner Auswirkungen. Auf Basis des Rahmenprogramms „Quantentechnologien – von den Grundlagen zum Markt“ fördert die Bundesregierung die Weiterentwicklung verschiedener Anwendungsbereiche (Sensorik, Computing, Kommunikation bis hin zur Quantenkryptographie über Satelliten). Durch das Konjunktur- und Zukunftspaket stehen für die Quantentechnologien zusätzlich weitere zwei Milliarden Euro an Fördermitteln zur Verfügung. In den kommenden Jahren sollen hiermit unter anderem ein Quantencomputing-Ökosystem aus Industrie und KMU, erste Quantencomputer-Demonstratoren sowie quantenverbesserte Sensoren für Projekte aus der Medizin bis hin zur satellitengestützten Erdbeobachtung entwickelt werden. Letztere ist perspektivisch ein wichtiges Werkzeug für ein umfassendes und regelmäßiges Monitoring des Klimawandels. So können Erdbeobachtungssatelliten

auch wesentliche Beiträge zum Natur- und Klimaschutz leisten und die Einhaltung internationaler Klimaschutzzusagen nachvollziehbar machen.

127. Vertrauenswürdige mikroelektronische Produkte bilden die unverzichtbare Grundlage eines jeden Digitalisierungsprojekts. Eine sichere Versorgung ist – wie die derzeitige Knappheit im Bereich von Halbleitern unterstreicht – von hoher Bedeutung für eine Vielzahl von Abnehmerindustrien. Noch immer hängt ihre Lieferung vielfach von außereuropäischen Produzenten ab. Die Bundesregierung ist daher bestrebt, die Halbleiterwertschöpfungskette in Deutschland und Europa insgesamt resilienter zu gestalten. Hierzu steht sie in engem Austausch mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Europäischen Kommission sowie den Hersteller- und Abnehmerindustrien. Im Rahmen eines weiteren Important Projects of Common European Interest (IPCEI) soll die deutsche Halbleiterbranche entlang der gesamten Wertschöpfungskette auch finanziell unterstützt und als strategisches Technologiefeld gestärkt werden. In diesem Sinne soll auch der angekündigte European Chips Act neben der Stärkung von Forschungs- und Entwicklungsfähigkeiten dem Aufbau von Produktionskapazitäten für hochinnovative Chips dienen. Im Rahmenprogramm für Forschung und Innovation legt die Bundesregierung zudem einen Fokus auf vertrauenswürdige und nachhaltige Mikroelektronik. Hierbei liegt der Schwerpunkt u. a. auf Energieeffizienz im Sinne Grüner Informations- und Kommunikationstechnologien, Spezialprozessoren für KI und Edge-Computing oder weiteren Entwicklungen in der Sensorik oder in der Leistungselektronik für eine effiziente Energienutzung.

Neue Gründungsdynamik verstärken

128. Deutschland hat als Standort für Start-ups und Unternehmensgründungen an Attraktivität gewonnen. Zuletzt zeichnete sich etwa eine Trendwende im Hinblick auf die Gründungsraten ab, wenngleich die Corona-Pandemie manche Neugründung vereitelt oder verzögert hat. Die Bundesregierung setzt darauf, die entstandene Dynamik zu verstärken und die neue Gründungskultur zu unterstützen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf Start-ups. Deutschland soll führender Start-up-Standort in Europa werden. Die Bundesregierung wird daher eine umfassende Start-up-Strategie beschließen. Schwerpunkte liegen auf der Gewinnung von mehr Talenten, weiteren Verbesserungen beim Zugang zu Kapital sowie der stärkeren Vernetzung innerhalb des Start-up-Ökosystems.

129. Aufbauend auf den Maßnahmen und Initiativen der vergangenen Jahre plant die Bundesregierung, Start-ups und jungen Unternehmen den Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu erleichtern. Durch flächendeckende „One Stop Shops“, d. h. Anlaufstellen, die eine Gründungsberatung, -förderung und -anmeldung anbieten, sollen Gründungen noch schneller ermöglicht werden. Der Anteil von Gründerinnen im Digitalsektor soll durch Stipendien für Gründerinnen erhöht werden.

130. Um gezielt den Zugang zu Wagniskapital in der besonders kapitalintensiven Wachstumsphase weiter zu verbessern, stellt die Bundesregierung bereits 10 Milliarden Euro für einen Beteiligungsfonds für Zukunftstechnologien („Zukunftsfonds“) bei der KfW zur Verfügung. Ziel ist es, mit dem Zukunftsfonds das Wagniskapital-Ökosystem in Deutschland und Europa zu stärken, insbesondere um mehr großvolumige Wachstumsfinanzierungen bereitzustellen. Mit seinen flexibel ausgestalteten Modulen wird der Zukunftsfonds u. a. einen Beitrag dazu leisten, den Wagniskapitalmarkt für mehr ins-

tionelle Investoren zu öffnen. Mit der KfW Capital als etabliertem Dachfondsinvestor soll im Rahmen des Zukunftsfonds auch der für die Finanzierung von Innovationen wichtige Zugang von Frauen zu Wagniskapital verbessert werden, um die Diversität in der deutschen Wagniskapitallandschaft auszubauen.

131. Die Bundesregierung wird ihre erfolgreichen Eigenkapital-Finanzierungsprogramme aus dem ERP-Sondervermögen weiter fortführen und bedarfsgerecht weiterentwickeln. Beispielsweise

wird die Investitionsphase des 2021 gegründeten High-Tech Gründerfonds IV (geplantes Fondsvolumen mindestens 350 Millionen Euro) Mitte 2022 beginnen. Auch auf der Fremdkapitalseite entwickelt die Bundesregierung ihre Instrumente mit der Neuaufstellung der ERP- und KfW-Förderkreditprogramme weiter (geplantes Kreditvolumen für 2022 rd. 9,1 Milliarden Euro). Im Januar 2022 wurden die Förderlandschaft vereinfacht und die Konditionen für Gründungen, Nachfolgen, Wachstum sowie Digitalisierung und Innovationen deutlich verbessert.

Kasten 6: Länderbeitrag: Investitionen in Forschung und Innovation inklusive Start-up- und Gründungsförderung



Im Bereich „Investitionen in Forschung und Innovation“ werden Hochschulen bei Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs und der Qualität in der Lehre unterstützt und erfahren Beratung in Bezug auf das Programm Horizont Europa sowie finanzielle Unterstützung der Antragstellung.

Für die Innovationsförderung ist exemplarisch die Förderung von einzelbetrieblichen FuE-Vorhaben, Verbundvorhaben von Unternehmen und Forschungseinrichtungen, Durchführbarkeitsstudien, Anmeldung von Schutzrechten, Innovationsberatungsdiensten, Prozessinnovationen sowie Investitionen infolge von Prozessinnovationen zu nennen. Des Weiteren gibt es thematisch spezifische Aufrufe zur Förderung innovativer Projekte, etwa im Bereich Umweltwirtschaft. Die regionalen Innovationsstrategien der Länder dienen dabei als Richtschnur.

Neben Investitionen in Forschung und Innovation wird eine dynamische Gründungskultur als Triebfeder für eine künftig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur angesehen. Unternehmensgründungen werden von den Ländern daher u. a. durch Darlehen, Risikokapital, Stipendien sowie durch die Unterstützung von Gründerinitiativen an Hochschulen gefördert. Neben einer breiten Palette an Informationsangeboten, Vernetzungsinitiativen und konkreter finanzieller Unterstützung in der Gründungsphase wird Hilfe bei der Nachfolgesuche angeboten.

Darüber hinaus werden auch gezielt Hightech-Gründungen gefördert sowie stark wachsende Start-ups bei den typischen Herausforderungen auf dem Weg zu einem Scale-up unterstützt.

Diese Investitionen sind auch ein Schwerpunkt der Förderung des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in Deutschland.

Investitionen in den Wohnungsbau

132. Beim Wohnungsbau gilt es, die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit und eine Bezahlbarkeit des Wohnens zu vereinen. Dabei müssen sowohl die Emissionen, die bei der Nutzung von Wohnraum, als auch die, die beim Bau entstehen (sog. graue Energie), berücksichtigt werden. Zudem gilt es, auch beim Wohnungsbau Fläche effizient zu nutzen und die Zielsetzung zur Reduzierung des Flächenverbrauchs im Blick zu halten, etwa durch Nachverdichtung. Unversiegelte Böden erbringen eine Vielzahl an Ökosystemdienstleistungen und sind daher schützenswert.

133. Impulse für ausreichend verfügbaren bezahlbaren Wohnraum setzt die Bundesregierung unter anderem beim sozialen Wohnungsbau. In den Jahren 2020 bis 2022 stellt der Bund bisher jeweils eine Milliarde Euro pro Jahr als Programmmittel für den sozialen Wohnungsbau bereit. Im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms ist für das Jahr 2022 zusätzlich 1 Milliarde Euro für einen energetisch hochwertigen Neubau oder für die energetische Modernisierung von Sozialwohnungen vorgesehen. Die Bundesregierung beabsichtigt, die finanzielle Unterstützung für den sozialen Wohnungsbau fortzuführen und die Mittel zu erhöhen. Sie plant darüber hinaus, ein „Bündnis bezahlbarer Wohnraum“ zu schließen, eine neue Wohngemeinnützigkeit mit steuerlicher Förderung und Investitionszulagen auf den Weg zu bringen sowie bestehende konzeptionelle Ansätze von Förderbanken zu berücksichtigen. Die lineare Abschreibung für Wohngebäude soll von zwei auf drei Prozent angehoben werden. Darüber hinaus ist der Bau von 400.000 neuen Wohnungen pro Jahr beabsichtigt, davon 100.000 öffentlich gefördert.

134. Für das Jahr 2022 sind für das Baukindergeld rd. 1,08 Milliarden Euro Programmmittel zur Förderung des Wohneigentümererwerbs für Familien

mit Kindern vorgesehen. Den Ländern soll ferner eine flexiblere Gestaltung der Grunderwerbsteuer ermöglicht werden, um den Erwerb selbst genutzten Wohneigentums zu erleichtern. Die Gegenfinanzierung soll durch das Schließen von steuerlichen Schlupflöchern beim Immobilienerwerb von Konzernen (Share Deals) erfolgen.

135. Zusätzlich unterstützt der Bund die Städte und Gemeinden mit der Städtebauförderung bei der Bewältigung städtebaulicher Missstände und erforderlicher Anpassungsbedarfe. Förderfähig ist insbesondere die Revitalisierung von Brachflächen zur Unterstützung des Wohnungsbaus. Zudem sind die Senkung der THG-Emissionen und Maßnahmen der Klimafolgenanpassung zentrale Bestandteile der Städtebauförderung. Der Bundeshaushalt 2022 sieht für die Finanzhilfen für die Städtebauförderung Programmmittel i. H. v. 790 Millionen Euro vor.

136. Die Wohngeldreform 2020, die Einführung einer CO₂-Komponente im Wohngeld und die Dynamisierung des Wohngeldes alle zwei Jahre tragen dazu bei, dass Wohnen für Haushalte mit geringem Einkommen bezahlbar bleibt, auch in der Corona-Pandemie. Der Bundeshaushalt 2022 sieht zudem die Zahlung eines einmaligen Heizkostenzuschusses für Wohngeldempfänger vor.

137. Zur Stärkung von Rechtssicherheit, Bedeutung und Verbreitung von qualifizierten Mietspiegeln dient das Mietspiegelreformgesetz. Es ist ferner vorgesehen, die Unterstützung von Mieterinnen und Mietern und privaten Eigentümern und Eigentümerinnen beim altersgerechten Umbau von Wohnungen fortzuführen.

138. Die Bundesregierung wird die geltenden Mieterschutzregelungen evaluieren und verlängern. Die Mietpreisbremse soll dabei bis 2029 verlängert werden. In angespannten Märkten soll die Kappungsgrenze ferner auf 11 Prozent in drei Jahren sinken.

Kasten 7: Länderbeitrag: Investitionen in den Wohnungsbau



Die Wohnungsmärkte in der überwiegenden Zahl der deutschen Ballungsräume sind nach wie vor stark angespannt. Ziel wird daher auch in Zukunft sein, die Wohnungsbau-tätigkeit erheblich zu steigern. Die Baubranche steht als einer der größten Treibhausgas-Emittenten zunehmend im Fokus der Bemühungen rund um den Klimaschutz. Die Anforderungen an Gebäude werden daher sukzessive erhöht und erfordern entsprechend gesteigerte Investitionen. Kostenersparnisse aufgrund eines dadurch reduzierten Energieverbrauchs decken dabei nur einen kleinen Teil der erforderlichen Mittel. Die Baupreise für Wohngebäude sind im letzten Jahr um rund 14,4 Prozent (11,6 Prozent bereinigt um Mehrwertsteuersenkung) und damit erheblich stärker als beispielsweise die Verbraucherpreise mit rund 5,2 Prozent gestiegen (Zahlen: Stand November 2021). Insbesondere in den Verdichtungsräumen steht zudem zu wenig Bauland zur Verfügung, Grundstücke sind in der Folge erheblich teurer geworden.

In der Folge dieser Entwicklungen sind verstärkte Bemühungen und höhere Investitionen in alle Bereiche des Wohnungsbaus erforderlich.

Im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG, vgl. dazu Tz 75) vergibt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Zuschüsse und Förderkredite mit Tilgungszuschüssen. Gefördert wird die Sanierung, der Neubau oder der Kauf von neuen bzw. sanierten Effizienzhäusern sowie einzelne energetische Maßnahmen bei bestehenden Immobilien. Mit einem Brutto-Volumen von etwa 32 Milliarden Euro sollen pro Jahr etwa 50.000 Gesamtmaßnahmen gefördert werden.*

Die KfW gibt in den Wohneigentumsprogrammen jährlich etwa 4 bis 6 Milliarden Euro als Zuschüsse aus und unterstützt damit den Kauf oder Bau von selbst genutzten Eigenheimen oder Eigentumswohnungen für Privatpersonen.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) räumen Kommunen und kommunalen Unternehmen bei Liegenschaftsveräußerungen ein Erstzugriffsrecht und einen Kaufpreinsnachlass ein. Grundstücke dürfen in der Folge auch an Dritte, unter anderem für die Errichtung von gefördertem Wohnungsbau, weitergereicht werden.

Die Wohnraumförderung liegt in der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Die Länder fördern mit ihren unterschiedlichen Förderprogrammen die Erstellung und Sanierung von Eigenwohnraum und Mietwohnraum im Bestand von privaten und öffentlichen Vorhabenträgern mit Zuschüssen und Darlehen. Dieser Wohnraum ist in der Regel für einen gewissen Zeitraum sozial gebunden. Das bedeutet, dass sich die Immobilieneigentümer für die Dauer der Bindung verpflichten, ausschließlich an Menschen mit geringem Einkommen zu vermieten. Bei der überwiegenden Zahl der geförderten Bauherren handelt es sich um Kommunen, kommunale Unternehmen oder anderweitig

gemeinwohlorientierte Wohnungsunternehmen, die ihren Wohnungsbestand halten und preisgünstig vermieten. Es kann also davon ausgegangen werden, dass auch nach Ablauf der Bindungen ein Großteil der Wohnungen als preisgedämpfter Mietwohnraum erhalten bleiben.

Darüber hinaus fördern einige Länder und Kommunen bestimmte Sonderbereiche des Wohnungsbaus. So gibt es beispielsweise Programme für Studierendenwohnen, Behindertenwohnheime oder gesonderte Förderungen beispielsweise für Holzwohngebäude.

Auf der Grundlage von Artikel 104d des Grundgesetzes beteiligt sich der Bund mit Finanzhilfen an von den Ländern geförderten Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus. Die „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus“ (VV Sozialer Wohnungsbau) regelt dabei die Bestimmungen und den Umfang von derzeit einer Milliarde Euro im Jahr. Im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms 2022 stellt der Bund im Jahr 2022 zusätzlich eine Milliarde Euro für den klimagerechten sozialen Wohnungsbau zur Verfügung. An die Förderobjekte sollen dabei gehobene energetische Anforderungen gestellt werden. Ziel der Wohnraumförderung der Länder ist auch, diese Anforderungen an den Klimaschutz für einkommensschwache Haushalte sozialverträglich umzusetzen.

* Anm. Bund: Die Förderung wurde zwar am 24.01.2022 vorübergehend gestoppt. Es werden jedoch alle förderfähigen Anträge, die bis zum Förderstopp bei der KfW eingereicht wurden, derzeit bearbeitet. Mit Bereitstellung neuer Mittel wurde am 22.02.2022 auch die Sanierungsförderung mit unveränderten Fördertatbeständen wieder aufgenommen. Es soll ein befristetes EH40-Neubau-Förderprogramm mit geänderten Bedingungen aufgelegt werden; Einzelheiten werden derzeit im Ressortkreis erarbeitet.

C. Wettbewerbsbedingungen verbessern, Ordnungsrahmen für nachhaltige Transformation weiterentwickeln

139. Deutschland ist aufgefordert, die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft noch stärker auf ein inklusives und nachhaltiges Wachstum auszurichten. Dazu können Reformen beitragen, die die Steuerstruktur modernisieren und den Wettbewerb im Dienstleistungssektor stärken. Auch eine weitere Senkung des Verwaltungs- und Bürokratieaufwands verbessert die Bedingungen für Investitionen, Beschäftigung und Wachstum. In diesem Unterkapitel wird dargestellt, dass Deutschland diese Anregungen aufgreift: Der Wettbewerb bei Rechtsdienstleistungen wird gestärkt, das Wettbe-

werbsrecht insbesondere für digitale Märkte weiterentwickelt sowie die öffentliche Beschaffung digitalisiert und nachhaltig ausgerichtet. Darüber hinaus werden Steuervereinfachungen umgesetzt, steuerliche Investitionsanreize gesetzt und Verwaltungsverfahren digitalisiert und entbürokratisiert.

Wettbewerb bei Unternehmensdienstleistungen und reglementierten Berufen verstärken

140. Deutschland ist bei der Liberalisierung der reglementierten Berufe wesentliche weitere Schritte gegangen: Mit den jüngsten Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und anderer für rechtsberatende Berufe relevanter Vorschriften wird der Rechtsanwaltschaft, der Patentanwalt-

schaft und Steuerberaterinnen und Steuerberatern zum einen eine weitreichende gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit ermöglicht. Zum anderen eröffnet die Neuregelung umfangreiche Möglichkeiten für die interprofessionelle Zusammenarbeit mit anderen Freien Berufen. Darüber hinaus bietet die Reform die Option, die Vergleichbarkeit von Patentanwaltsberufen in anderen WTO-Staaten mit der deutschen Patentanwaltschaft im Verordnungswege festzustellen. Sofern die Vergleichbarkeit festgestellt wird, können die betroffenen Berufsgruppen sich in Deutschland niederlassen und zum ausländischen Recht beraten. Außerdem wurde das bisher bestehende Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte deutlich gelockert. Ihnen wird dadurch insbesondere ein besserer Wettbewerb mit Inkassodienstleistern ermöglicht.

141. Die für den freien Dienstleistungsverkehr relevanten deutschen Regelungen zur Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Binnenmarkt können bereits als vergleichsweise binnenmarktfreundlich bezeichnet werden. So sieht z. B. das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) für bestimmte Tätigkeiten, darunter auch Erstmontage- oder Einbauarbeiten, bei einer Beschäftigung von nicht mehr als acht Tagen innerhalb eines Jahres eine Ausnahme von der Anwendung der Arbeitsbedingungen und damit auch von der Meldepflicht vor. Auch werden die Nachweispflichten nach den Verordnungen zur sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer/-innen aus anderen Mitgliedstaaten (A1-Bescheinigung) von Deutschland pragmatisch gehandhabt. Damit wird insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten eine Dienstleistungserbringung in Deutschland erleichtert. Die Bundesregierung wird den Schutz von Beschäftigten bei grenzüberschreitenden Entsendungen verbessern und bürokratische Hürden abbauen.

Wettbewerbsrecht weiter modernisieren

142. Digitalisierung, Nachhaltigkeit und globale Wettbewerbsverzerrungen erfordern eine kontinuierliche Anpassung der Wettbewerbspolitik. Die Bundesregierung wird daher in der laufenden Legislaturperiode die Wirksamkeit der durch das GWB-Digitalisierungsgesetz Anfang 2021 eingeführten Maßnahmen prüfen und darüber hinaus den fairen Wettbewerb insgesamt evaluieren und weiterentwickeln. Im Mittelpunkt stehen dabei – unter Berücksichtigung der Green New Deal-Reformvorschläge der Europäischen Kommission in diesem Politikfeld – vor allem die Belange des Mittelstands, aber auch die Ziele Innovation, Nachhaltigkeit, Verbraucherschutz und soziale Gerechtigkeit. Die Bundesregierung wird prüfen, wie das Bundeskartellamt gestärkt werden kann, um bei schwerwiegenden Verstößen gegen Normen des wirtschaftlichen Verbraucherrechts analog zu Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Verstöße zu ermitteln und diese abzustellen. Nur wenn bestehende strukturelle Defizite in der Rechtsdurchsetzung auch behördlich unterbunden werden, wird der Wettbewerb auch den Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher gerecht. Zudem wird die Bundesregierung das Ministererlaubnisverfahren mit dem Ziel reformieren, dass wieder angemessene Klagemöglichkeiten gegen eine Ministererlaubnis bestehen und der Deutsche Bundestag im Verfahren beteiligt wird. Ferner wird eine weitere Stärkung des Datenzugangs für kleine und mittlere Unternehmen geprüft.

143. Auch auf europäischer Ebene wird die Bundesregierung ihr Engagement für eine Weiterentwicklung der Wettbewerbspolitik und einen ambitionierten Digital Markets Act (DMA) fortsetzen. Zu den zentralen Anliegen zählen Interoperabilitätsverpflichtungen für marktbeherrschende Unternehmen, um die Wahlmöglichkeiten von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu stärken. Darüber

hinaus setzt sich die Bundesregierung ein für die effektive Durchsetzung des DMA, ergänzend auch durch die nationalen Wettbewerbsbehörden, sowie für Lösungen der Wettbewerbsprobleme, die durch strategische Aufkäufe potenzieller Wettbewerber, sogenannte „killer acquisitions“, entstehen. Die Bundesregierung wird daher weiterhin für eine Anpassung der Aufgreifschwelen im EU-Fusionskontrollrecht sowie bessere, gegen solche „killer acquisitions“ gerichtete Untersagungsmöglichkeiten eintreten. Daneben wird sie auch die laufenden Verhandlungen zu einer Verordnung, die Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt durch Subventionen aus Drittstaaten aufgreift, weiter konstruktiv begleiten.

Öffentliche Beschaffung digitaler und nachhaltig gestalten

144. Durch die Digitalisierung der öffentlichen Beschaffung wird die Bundesregierung die öffentliche Investitionstätigkeit rechtssicher vorantreiben. Sie wird dazu im Rahmen des Bund-Länder-Kooperationsprojekts zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) eine anwenderfreundliche zentrale Plattform einrichten, über die ab 2023 Bekanntmachungsdaten zu möglichst allen Vergabeverfahren in Deutschland auffindbar sind. Die öffentliche Hand soll Möglichkeiten für eine schnelle Vergabe von Aufträgen künftig konsequenter nutzen; die Wirtschaftlichkeit der Beschaffung soll dabei sichergestellt sein. Länder und Kommunen sollen unterstützt werden, Vergabeverfahren zu vereinfachen, zu digitalisieren und nachhaltig zu gestalten. Darüber hinaus wird die Bundesregierung – mit Blick auf die zukünftige zentrale Veröffentlichungsplattform und die verschiedenen nationalen Vergabelösungen – die neuen, EU-weit im Kern einheitlich gestalteten, elektronischen Standardformulare für Bekanntmachungen („eForms“) einführen. Sie wird die Bekanntmachungsdaten als „open public data“ bereitstellen.

145. Der öffentlichen Hand kommt eine Vorbildrolle in der Transformationsaufgabe zu. Ein Schritt hin zu einer auf Klimafreundlichkeit und Nachhaltigkeit ausgerichteten Vergabepaxis erfolgt für den öffentlichen Einkauf des Bundes bereits durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima) und das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit. Durch die Vorgaben der AVV Klima wird insbesondere den Anforderungen des Bundesklimaschutzgesetzes im Hinblick auf die Berücksichtigung eines CO₂-Schattenpreises Rechnung getragen. Um die neuen Vorgaben für die Praxis leichter anwendbar zu machen, ist eine „Negativliste“ grundsätzlich nicht zu beschaffender Leistungen integriert worden, die besonders klimaschädliche Produkte erfasst. Zudem soll sich die öffentliche Hand am Aufbau eines Systems zur Berechnung von Klima- und Umweltkosten beteiligen. Ergänzend wird die Bundesregierung Mindestquoten für klimafreundliche Produkte für die öffentliche Beschaffung einführen. Wichtig ist auch, die Möglichkeiten zur Ausrichtung der öffentlichen Beschaffung auf innovative Leistungen stärker zu nutzen, um beim Transfer von innovativen Technologien und Verfahren in die Praxis eine Hebelwirkung zu entfalten.

146. Der öffentliche Einkauf wird sich künftig noch stärker an sozialen Standards orientieren. Dazu wird die Bundesregierung Vorgaben zur verpflichtenden Einhaltung von repräsentativen Tarifverträgen bei Auftragsvergaben des Bundes erarbeiten.

147. Durch das neu geschaffene Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt können sich öffentliche Auftraggeber schnell und einfach informieren, ob es bei einem Bieter zu relevanten Rechtsverstößen (etwa Steuerhinterziehung oder Korruption) gekommen ist, um auf dieser Basis über einen Ausschluss des Unternehmens vom Vergabeverfahren zu entscheiden. Ab Juni 2022 wird die Abfrage des Wettbewerbsregisters verpflichtend. Damit entfällt die

Konsultation der vereinzelt bestehenden Landeskorrupsionsregister mit unterschiedlichen Eintragungsvoraussetzungen.

Gemeinwohlorientierte Wirtschaft und solidarische Ökonomie stärken

148. Zu einer modernen Unternehmenskultur gehören auch Sozialunternehmen, Genossenschaften oder Gesellschaften mit gebundenem Vermögen. Die Bundesregierung wird eine nationale Strategie für Sozialunternehmen erarbeiten, um gemeinwohlorientierte Unternehmen und soziale Innovationen stärker zu unterstützen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für gemeinwohlorientiertes Wirtschaften, wie zum Beispiel für Genossenschaften, Sozialunternehmen und Integrationsunternehmen, sollen verbessert werden. Für Unternehmen mit gebundenem Vermögen soll eine geeignete Rechtsgrundlage geschaffen werden, die Steuersparkonstruktionen ausschließt. Hemmnisse beim Zugang zu Finanzierung und Förderung sollen abgebaut werden. Bestehende Benachteiligungen von gemeinwohlorientierten Unternehmen gegenüber anderen Unternehmensformen sollen systematisch beseitigt werden. Schließlich werden die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um Guthaben auf verwaisten Konten zur Förderung des Gemeinwohls nutzen zu können.

Steuerliche Investitionsanreize setzen, Steuervermeidung bekämpfen

149. Wachstumsfreundliche, international wettbewerbsfähige und faire steuerliche Rahmenbedingungen leisten einen wesentlichen Beitrag für die wirtschaftliche Entwicklung: Sie tragen dazu bei, die Konjunktur zu stabilisieren, Investitionen und Produktivität zu erhöhen sowie den notwendigen Transformationsprozess hin zu einer digitalen, klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft zu unterstützen. Daneben bleiben die fortlaufenden Aufga-

ben im Bereich der Steuervereinfachung und der Modernisierung des Steuervollzugs, der Kampf gegen Steuervermeidung sowie die Stärkung der Steuergerechtigkeit im nationalen und internationalen Rahmen steuerpolitische Handlungsschwerpunkte.

150. Die Bundesregierung will zeitlich befristet weitere steuerliche Anreize für Investitionen in den Klimaschutz und in digitale Wirtschaftsgüter schaffen, die dazu beitragen sollen, den erforderlichen Transformationsprozess zu beschleunigen. Die Förderung könnte zum Beispiel als steuer- und gewinnunabhängige Zulage ausgestaltet werden, bei gleichzeitiger Kürzung der Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung (AfA) um den Zulagenbetrag. So kann eine größere ökonomische Wirksamkeit bei den Unternehmen erreicht werden. Dies führt zu einer schnelleren Refinanzierung der Investition.

151. Zur Stärkung der Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung wurde mit dem Fondsstandortgesetz der steuerfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von 360 Euro auf 1.440 Euro pro Jahr angehoben. Zudem ist insbesondere für Start-up-Unternehmen eine Regelung in das Einkommensteuergesetz aufgenommen worden, nach der die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers zunächst nicht besteuert werden. Die Bundesregierung will die Mitarbeiterkapitalbeteiligung darüber hinaus weiter modernisieren und attraktiver ausgestalten. Deswegen wird der steuerfreie Höchstbetrag weiter angehoben.

152. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts erhalten Personenhandelsgeellschaften und Partnerschaftsgesellschaften die Möglichkeit, ertragsteuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandelt zu werden. Die Option stellt einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Wettbe-

werbsfähigkeit insbesondere mittelständischer Personenunternehmen dar. Die Bundesregierung wird das Optionsmodell und die Thesaurierungsbesteuerung evaluieren und prüfen, inwiefern praxistaugliche Anpassungen erforderlich sind.

153. Mit dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz wird das Kapitalertragsteuer-Entlastungsverfahren digitalisiert und vereinfacht. Damit zusammenhängendem Missbrauch und Steuerhinterziehung wird entgegengewirkt. Das Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie richtet sich gegen Steuervermeidung und gestaltet die Hinzurechnungsbesteuerung zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland zeitgemäß und rechtssicher aus. Das Steueroasenabwehrgesetz ermöglicht steuerliche Abwehrmaßnahmen im Fall von Geschäftsbeziehungen zu nicht kooperativen Staaten. Zur Steuergerechtigkeit sollen weitere Maßnahmen beitragen: Die bereits für grenzüberschreitende Steuergestaltungen bestehende Mitteilungspflicht gegenüber der Finanzverwaltung wird auf nationale Steuergestaltungen von Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 10 Millionen Euro ausgeweitet, eine Zinshöhenschranke wird eingeführt, Umsatzsteuerbetrug wird bekämpft und missbräuchliche Dividendenarbitragegeschäfte werden unterbunden. Ferner wird die Bundesregierung die Ausweitung von Quellenbesteuerungsrechten prüfen.

154. Die Digitalisierung stellt die bestehende Steuerrechtsordnung in einer globalisierten Wirtschaft vor große Herausforderungen. Diese Herausforderungen lassen sich langfristig am besten durch ein international abgestimmtes und einheitliches Vorgehen aller Staaten bewältigen. Die Bundesregierung wird sich daher weiter aktiv für die Einführung der globalen Mindestbesteuerung einsetzen. Doppelbesteuerungen und Steuerkonflikte zwischen Staaten sind zu vermeiden.

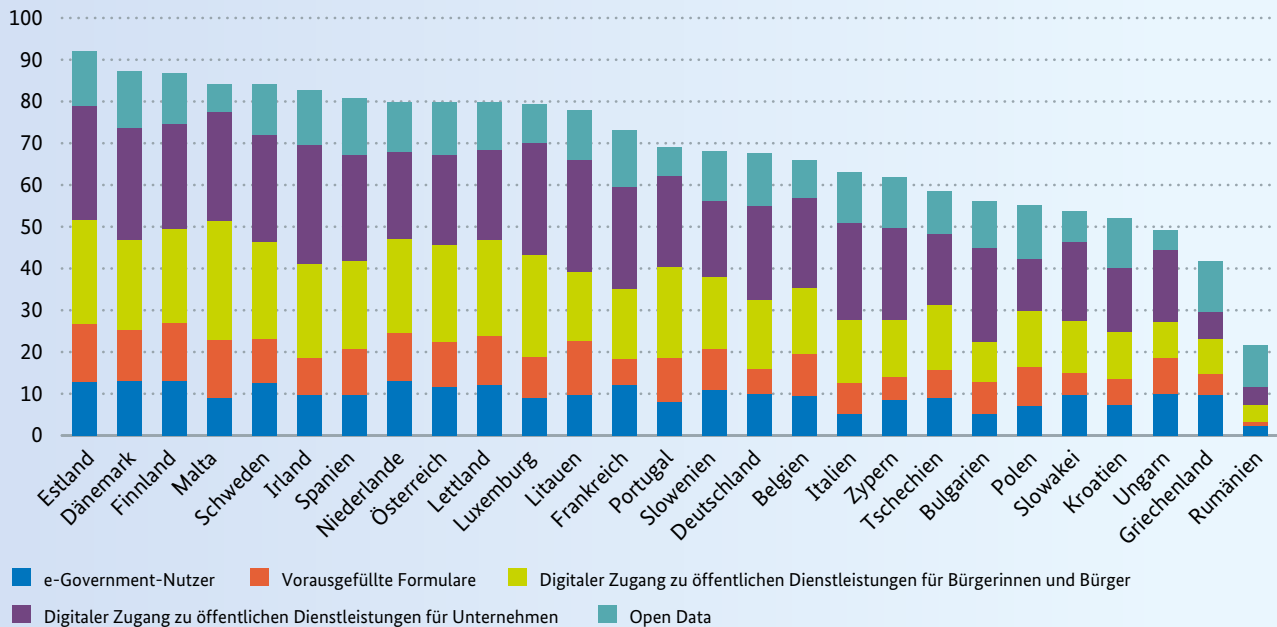
Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung als Querschnittsaufgabe angehen

155. Trotz zahlreicher Maßnahmen zur Reduzierung und Begrenzung bürokratischer Lasten stellen umfangreiche und zum Teil komplexe Regulierungen in vielen Bereichen weiterhin Hemmnisse für eine dynamische wirtschaftliche Entwicklung dar. Gerade die anstehenden großen transformativen Prozesse erfordern jedoch flexible und möglichst unbürokratische Regelungen. Trotz guter Ansätze zählt Deutschland in Europa bis heute nicht zu den Vorreitern bei der digitalen Modernisierung des Staates (vgl. Schaubild 8).

156. Die bisherigen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Rechtsetzung sind ambivalent: Einerseits wurden zahlreiche bürokratische Hürden zumindest temporär abgebaut. Dies eröffnet die Chance, in der Krise erprobte Vereinfachungen dauerhaft zu erhalten. Andererseits wurden im Rahmen der Corona-Pandemie neue Gesetze erlassen, die insbesondere für die Wirtschaft vorübergehend neuen Aufwand verursachten.

157. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Bürokratieabbau als Querschnittsaufgabe wahrzunehmen. Hierzu soll – unter Beteiligung aller Ressorts – ein neues Bürokratieentlastungsgesetz auf den Weg gebracht werden. Es soll branchenübergreifend wirken und Unternehmen aller Größen berücksichtigen. Ein Abbau bürokratischer Lasten ist im Steuerrecht ebenso vorgesehen wie etwa im Bereich der Sozialtransfers, in der Gesundheitswirtschaft, im Tourismus oder bei der Beanspruchung von Förderprogrammen (etwa durch ein einheitliches, digitales Förderportal). Die öffentlichen Verwaltungen sollen digitaler und nutzerzentriert ausgerichtet werden. In einer Verwaltung bereits vorhandene Informationen werden nachnutzbar für andere Verwaltungen organisiert. Der Service für die Bürgerinnen und Bürger steht im

Schaubild 8: E-Government im europäischen Vergleich (Indexwert von 0 bis 100)



Quelle: Europäische Kommission, Digital Scoreboard

Vordergrund. Die gesamte Interaktion zwischen den Nutzenden und der Verwaltung soll künftig digital möglich sein. Dabei soll in der Steuerverwaltung die vorausgefüllte Steuererklärung weiter ausgebaut und eine Easy Tax angeboten werden.

158. Die Bundesregierung wird dazu gemeinsam mit den Ländern die Digitalisierung und Entbürokratisierung der Steuerverwaltung konsequent vorantreiben und dafür sorgen, dass steuerliche Regelungen grundsätzlich auch digital umsetzbar sind. Schließlich wird ein systematisches Verfahren zur Überprüfung des Bürokratieaufwands entwickelt, mit dem die Qualität und Praxistauglichkeit von Gesetzen verbessert wird (sogenannte Praxischecks). Im Rahmen der Registermodernisierung wird die Einführung eines Basisregisters für Unternehmensstammdaten, in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer, für einen

wesentlichen Fortschritt sorgen: Unternehmensstammdaten sollen zentral vorgehalten und Mehrfachmeldungen an verschiedene Register damit so weit wie möglich vermieden werden. Das Basisregister wird schnell umgesetzt und dessen Finanzierung gesichert.

159. Mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) von 2017 hat die Bundesregierung eine Grundlage dafür gelegt, staatliche Leistungen auf allen Ebenen digital zugänglich zu machen. Gleichwohl blieb die Dynamik der Digitalisierung staatlicher Leistungen hinter den Erwartungen zurück. Deshalb arbeitet die Bundesregierung prioritär an der Umsetzung und Weiterentwicklung des OZG. Mit der Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund und Ländern zu einem Portalverbund werden deutschlandweit alle Verwaltungsleistungen – unabhängig davon, auf welchem Verwaltungsportal Bürgerinnen und

Bürger oder Unternehmen einsteigen – mit wenigen Klicks erreichbar sein. Basisdienste, wie z. B. Nutzerkonten, unterstützen Online-Dienste, indem besonders häufig benötigte Funktionalitäten zentral vom Bund oder von den Ländern bereitgestellt werden. Neben der Schaffung digitaler Zugänge selbst gilt es hierbei vor allem nutzerorientierte Wege zu gehen, etwa durch die Vereinfachung von Verfahren und durch vorausgefüllte Formulare. Hinsichtlich der flächendeckenden Umsetzung in Ländern und Kommunen setzt die Bundesregierung auf eine Standardisierung und Vereinheitlichung von IT-Verfahren (Einer-für-alle-Prinzip). Mit dem Konjunkturprogramm wurden drei Milliarden Euro für die beschleunigte Umsetzung des OZG sowie weitere 300 Millionen Euro für die Registermodernisierung bereitgestellt. Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen werden damit zukünftig Verwaltungsleistungen nach dem Once-Only-Prinzip nutzen können. Nachweise, die bereits in bestimmten Registern gespeichert sind, müssen dann nicht erneut vorgelegt, sondern können unter im Einzelnen noch zu bestimmenden datenschutzkonformen Voraussetzungen von der zuständigen Stelle bei einer öffentlichen Stelle automatisiert abgerufen werden. Mit Hilfe eines Nutzerkontos sollen sich Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen einfach in Verwaltungsverfahren identifizieren können. Sichere elektronische Identifizierung ist dabei die Voraussetzung nicht nur der Verwaltungsprozesse, sondern auch vieler Wertschöpfungsketten der Wirtschaft. Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen keinen Zugang zu Online-Diensten haben, werden die Verwaltungsleistungen auch weiterhin analog beantragen können.

160. Die EU nimmt mit der Verordnung 2018/1724 zum Single Digital Gateway die deutschen Behörden aller föderalen Ebenen in die Pflicht, die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung effektiv voranzutreiben. Hier entsteht ein einheitliches digitales

Zugangstor zu den Verwaltungsleistungen der EU und der Mitgliedstaaten. Mittels des Single Digital Gateway sollen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen nutzerfreundlich online Zugriff auf Informationen, Verfahren sowie Hilfs- und Problemlösungsdienste in allen EU-Mitgliedstaaten erhalten. Zudem sollen 21 ausgewählte Verwaltungsverfahren grenzüberschreitend so bereitgestellt werden, dass sie vollständig medienbruchfrei online abgewickelt werden können. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen sich entsprechende Verfahren an das geplante technische System zum automatisierten Austausch von Nachweisen (Once-Only-Technical-System) anschließen. Dazu wird die bereits bestehende digitale EU-Plattform „Your Europe“ ausgebaut. Es entsteht eine intelligente Verlinkung der nationalen Portale (in Deutschland des Bundesportals) mit dem europäischen Zugangstor. Die zeitgleiche Umsetzung des OZG unterstützt die Behörden bei der Erfüllung der europäischen Vorgaben: Digitalisierungshemmnisse (Schriftform u. a.) sollen künftig mittels Generalklausel abgebaut und juristische Begriffe (z. B. „Einkommen“) vereinheitlicht werden. Die Bundesregierung plant zudem rechtliche Hemmnisse für eine stärkere Nutzung digitaler Optionen durch Unternehmen zu reduzieren: Neben einer dauerhaften Regelung für virtuelle Hauptversammlungen sollen die Möglichkeiten zur Beurkundung und Beglaubigung per Videokommunikation im Gesellschaftsrecht erweitert werden.

D. Erwerbsbeteiligung erhöhen, Qualifizierung stärken, Rentensystem und Arbeitsmarkt zukunftsfähig gestalten

161. Der Strukturwandel und die Alterung der Gesellschaft haben deutliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Mittelfristig dürfte der Beitrag des Arbeitsvolumens das jährliche Potenzialwachstum der Wirtschaft dämpfen. Dieser könnte zum Ende des aktuellen mittelfristigen Projektionszeitraums, dem Jahr 2026, eine Größenordnung von -0,2 Prozentpunkten p. a. erreichen. Um Arbeits- und Fachkräfteengpässen vorzubeugen, ist es von zentraler Bedeutung, durch gute Qualifizierungsmöglichkeiten und attraktive Beschäftigungsbedingungen das Arbeitsangebot insgesamt zu stärken und berufliche Übergänge zu erleichtern. Zugleich müssen soziale Stabilität und Teilhabe sichergestellt werden. Die Sozialversicherungen müssen darüber hinaus ein angemessenes Sicherungsniveau nachhaltig gewährleisten können. In allen diesen Bereichen sieht die Bundesregierung ebenso wie der Rat der Europäischen Union Handlungsbedarf. Die Bundesregierung strebt dabei an, die beruflichen Chancen für die vom Rat besonders hervorgehobenen benachteiligten Gruppen zu verbessern, insbesondere für Geflüchtete, ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für Menschen mit Behinderung. Darüber hinaus gilt es, allen Kindern und Jugendlichen gute Teilhabe-, Bildungs- und Ausbildungschancen zu ermöglichen.

Beschäftigungsbedingungen verbessern

162. Sozialer Schutz auch auf dem Arbeitsmarkt und angemessene Löhne tragen zur Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen bei. Sie können dabei auch wichtige Anreize setzen, um dem demografisch bedingten Rückgang des Arbeitsangebots entgegenzuwirken.

163. Die Bundesregierung hat vor dem Hintergrund der EU 2030-Ziele nationale Zielsetzungen getroffen, um ihren Beitrag zur Verbesserung von Erwerbstätigkeit, Weiterbildung und sozialer Integration zu leisten.

164. Mit einer einmaligen Anpassung wird der Mindestlohn von derzeit 9,82 Euro brutto und ab 1. Juli 2022 10,45 Euro brutto zum 1. Oktober 2022 auf 12 Euro pro Arbeitsstunde angehoben (vgl. Tabelle ESSR Nr. 6). Im Anschluss an diese Erhöhung wird die unabhängige Mindestlohnkommission wieder über etwaige weitere Erhöhungsschritte befinden. In diesem Zuge wird auch die Entgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Geringfügigkeitsgrenze) auf 520 Euro angehoben und dynamisiert, sodass künftig eine Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zum Mindestlohn möglich wird. Zugleich wurden Maßnahmen getroffen, die die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung fördern sollen. Die Obergrenze des Übergangsbereichs wird auf 1.600 Euro angehoben, um sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit geringem Arbeitsentgelt stärker zu entlasten. Der bisherige Belastungssprung im Beitragsrecht beim Übergang aus einer geringfügigen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird geglättet.

165. Nicht zuletzt angesichts der großen Belastungen für beruflich Pflegende in der Pandemie ist es wichtig, die Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen sowie die Entlohnung in der Pflege weiter zu verbessern. Mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz werden Pflegeeinrichtungen künftig zur Bezahlung ihrer Pflegekräfte mindestens in Tariffhöhe verpflichtet. Auf Grundlage des bundeseinheitlichen Personalbemessungsverfahrens können ab dem 1. Juli 2023 zusätzliche Fach- und Hilfskraftstellen vereinbart werden.

Kasten 8: Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen, die soziale Dimension der EU durch die Umsetzung aller 20 Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) weiterzuentwickeln und zu stärken. Ziel ist es, soziale Ungleichheiten innerhalb der EU zu reduzieren, Verwerfungen an den Arbeitsmärkten auch aufgrund externer Schocks zu mindern und den sozialen Schutz zu verbessern.

Die Maßnahmen des 2021 durch die EU-Kommission vorgelegten Aktionsplans zur weiteren Umsetzung der ESSR können einen Beitrag dazu leisten, Armut und sozialer Ausgrenzung auch infolge der Covid-19-Pandemie weiter entgegenzuwirken. Dazu tragen auch die Mittel des Europäischen Sozialfonds Plus und des RRF bei.

Auf nationaler Ebene trägt die Bundesregierung mit konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der ESSR-Grundsätze bei. Bei gesetzgeberischen und politischen Initiativen werden die Sozialpartner und betroffenen Verbände einbezogen. Anhang III enthält eine Übersicht über die wichtigsten seit 2017 ergriffenen politischen Maßnahmen. Hervorzuheben sind u. a. das ausgeweitete Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“, der „Digitalpakt Alter“ und das Teilhabechancengesetz, das auch der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und zur Erreichung der EU 2030-Kernziele im Bereich Armutsbekämpfung dient.

Auch der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode enthält eine Reihe von Maßnahmen, die zur Umsetzung der ESSR beitragen. Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die Umsetzung der ESSR sind die Erhöhung des Mindestlohns, die Einführung eines Bürgergeldes und die für 2023 anvisierte Einführung einer Bildungs(teil)zeit nach österreichischem Vorbild.

166. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Nutzung der sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen beim Bund als Arbeitgeber zu reduzieren. Um Kettenbefristungen zu vermeiden, sollen mit Sachgrund befristete Arbeitsverträge bei demselben Arbeitgeber auf eine Höchstdauer von sechs Jahren begrenzt werden. Ein Überschreiten dieser Höchstdauer soll nur in eng begrenzten Ausnahmen möglich sein.

167. Beschäftigte in geeigneten Tätigkeiten sollen einen Erörterungsanspruch auf mobiles Arbeiten und Homeoffice erhalten. Demnach können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dem Wunsch

der Beschäftigten künftig nur dann widersprechen, wenn betriebliche Belange entgegenstehen. Das heißt, dass eine Ablehnung nicht sachfremd oder willkürlich sein darf. Dabei muss Raum für abweichende tarifvertragliche und betriebliche Regelungen bleiben. Mobile Arbeit soll EU-weit unproblematisch möglich sein. Darüber hinaus soll die steuerliche Regelung zum Homeoffice (sog. Homeoffice-Pauschale) bis zum 31. Dezember 2022 verlängert und evaluiert werden.

168. Ziel der Bundesregierung ist es, die bestehenden nationalen Regelungen zur Unternehmensmitbestimmung zu bewahren und punktuell zu verbes-

sern. Hierzu soll unter anderem die Konzernrechnung des Mitbestimmungsgesetzes auf das Drittelbeteiligungsgesetz übertragen werden. Die Bundesregierung plant, die betriebliche Mitbestimmung im Zeichen der fortschreitenden Digitalisierung und sozial-ökologischen Transformation weiterzuentwickeln. Hierzu will sie unter anderem ein dem analogen Recht entsprechendes Recht auf digitalen Zugang der Gewerkschaften zu den Betrieben schaffen und das Betriebsrätemodernisierungsgesetz evaluieren, mit dem die Gründung und Wahl von Betriebsräten erleichtert wurde.

Integration von benachteiligten Gruppen erhöhen

169. Die Bundesregierung setzt sich für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen ein. Ein Bundesprogramm Barrierefreiheit soll dazu beitragen, dass alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens barrierefrei werden. Die inhaltliche Ausgestaltung wird sich an den vier zentralen Bereichen (Mobilität, Wohnen, Gesundheit und Digitales) des Koalitionsvertrags orientieren. Arbeitsmarktpartizipation ist ein bedeutender Aspekt der gesellschaftlichen Teilhabe. Ziel ist es, dass Menschen mit Behinderung so lange und inklusiv wie möglich am Arbeitsleben teilhaben.

170. Einen Beitrag zur Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Beeinträchtigungen werden zukünftig die neu geschaffenen einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber leisten. Sie informieren und beraten Arbeitgeber trägerübergreifend zur Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen und unterstützen diese bei der Beantragung von Förder- und Unterstützungsleistungen. Jene Arbeitgeber, die trotz Beschäftigungspflicht keinen einzigen Menschen mit Schwerbehinderung beschäftigen, sollen in Zukunft eine höhere Ausgleichsabgabe leisten. Außerdem sollen die Angebote der Werkstätten für behinderte Men-

schen stärker darauf ausgerichtet werden, Menschen mit Behinderungen den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

171. Mit dem Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro“ setzt die Bundesregierung den Auftrag aus § 11 SGB IX um, Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation zu fördern. Ziel des Bundesprogramms ist es, mit innovativen Leistungen und innovativen organisatorischen Maßnahmen die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen besser als bisher zu erhalten oder wiederherzustellen. Damit sollen auch die sozialrechtlichen Prinzipien „Prävention vor Rehabilitation“ und „Rehabilitation vor Rente“ gestärkt werden. Außerdem soll mit innovativen Konzepten die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der medizinischen und beruflichen Rehabilitation weiter verbessert werden.

172. Die Beschäftigung auf einem sozialen Arbeitsmarkt kann den Einstieg in eine Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt erleichtern. Das 2019 in Kraft getretene, zunächst befristete Teilhabechancengesetz, mit dem die Bundesregierung einen sozialen Arbeitsmarkt eingeführt hatte, soll entfristet und weiterentwickelt werden. Ziel ist es, sehr arbeitsmarktfernen Menschen eine längerfristige Perspektive durch öffentlich geförderte Beschäftigung und verbesserte Chancen auf soziale Teilhabe zu ermöglichen. Hiermit wird auch im Kontext der Umsetzung der ESSR ein wichtiger Beitrag zur Verringerung von Armut und sozialer Ausgrenzung geleistet. Der Zwischenbericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zur Evaluation des neuen arbeitsmarktpolitischen Instruments kommt zu dem Ergebnis, dass es sich um eine wesentliche Neuerung handelt, mit der eine Förderlücke geschlossen wurde und die richtige Zielgruppe erreicht wird.

Rahmenbedingungen für Erwerbsbeteiligung verbessern

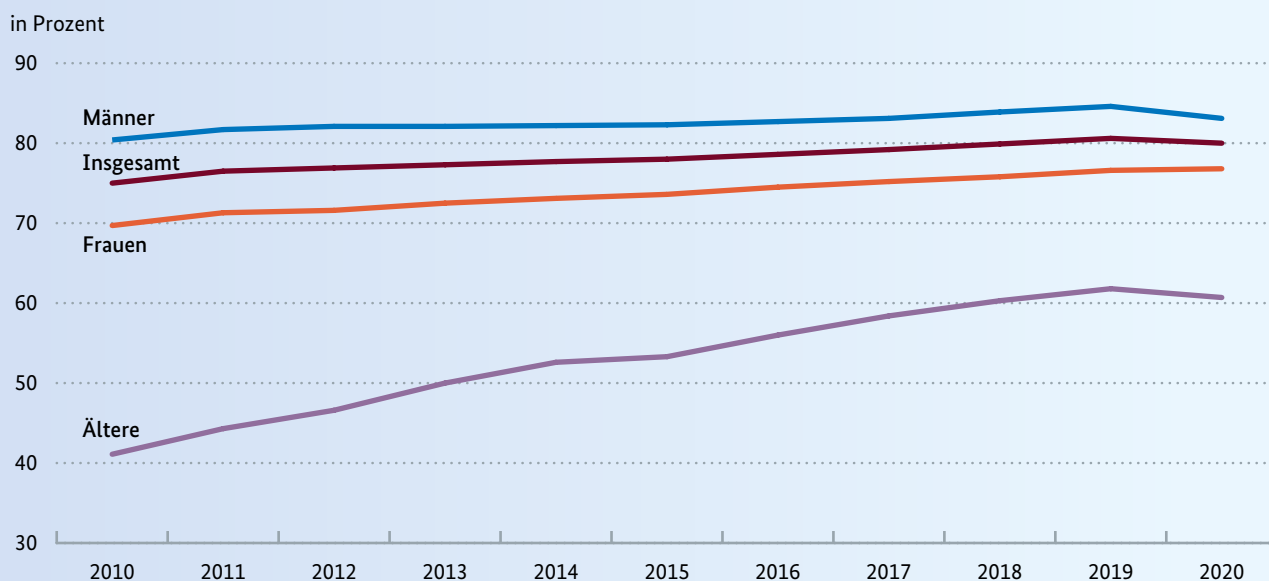
173. Die Bundesregierung teilt grundsätzlich die Einschätzung des Rates der Europäischen Union, dass Hürden für eine Ausweitung des Arbeitsangebots abgebaut und dazu Anreize für Gering- und Zweitverdiener, insbesondere aus benachteiligten Gruppen, zu einer stärkeren Erwerbsbeteiligung erhöht werden sollten. Eine Erhöhung der Erwerbsbeteiligung bzw. des Arbeitsvolumens könnte auch den demografisch bedingten Rückgang des Arbeitsvolumens abmildern.

174. Die Erwerbstätigkeitsquote der Frauen lag 2020 mit 73,2 Prozent noch immer deutlich unter der Erwerbstätigkeitsquote der Männer (79 Prozent). Gleichzeitig steigt seit Jahren kontinuierlich die Zahl der Frauen, die in Teilzeit arbeiten. In Bezug auf die steuerlichen Rahmenbedingungen setzt sich die Bundesregierung zum Ziel, die Familienbe-

steuerung weiterzuentwickeln, u. a. durch Anpassungen bei den Steuerklassen. Partnerschaftliche Sorgeverantwortung und wirtschaftliche Unabhängigkeit sollen gestärkt werden.

175. Die Anhebung der Minijob- und Midijob-Grenze im Kontext der Anhebung des Mindestlohns und der angepasste Verlauf der Sozialversicherungsbeiträge beim Übergang von einer geringfügigen in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhöhen den Anreiz zur Arbeitsaufnahme und -ausweitung für Geringverdiener. Minijobs sollen zugleich nicht als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht werden und es soll zudem vermieden werden, dass insbesondere Frauen in Form von Teilzeitbeschäftigung in Minijobs verharren. Die zusätzliche Entlastung im Übergangsbereich stärkt daher den Anreiz für Geringverdiener, eine Beschäftigung oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze aufzunehmen.

Schaubild 9: Entwicklung der Erwerbstätigenquote



Quelle: Statistisches Bundesamt auf Basis von EU-LFS

176. Vor dem Hintergrund erheblicher Preiserhöhungen insbesondere im Energiebereich hat die Bundesregierung mit dem am 16. März 2022 im Kabinett beschlossenen Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 zudem Entlastungen auf den Weg gebracht, die sowohl finanziell als auch durch Steuervereinfachung realisiert werden. Durch die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags profitieren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Einkommensteuer. Die vorgesehene Erhöhung des Grundfreibetrags entlastet alle Steuerpflichtigen, wobei Haushalte mit niedrigen Einkommen relativ stärker entlastet werden. Zudem ist zur zielgerichteten Entlastung von den gestiegenen Mobilitätskosten besonders Betroffener das Vorziehen der Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler sowie dementsprechend auch der Mobilitätspämie für Geringverdiener vorgesehen.

177. Die Bundesregierung beabsichtigt, eine Reform auf den Weg zu bringen, die Bürgergeld, Wohngeld und gegebenenfalls weitere steuerfinanzierte Sozialleistungen aufeinander abstimmt beziehungsweise, wo möglich, zusammenfasst. Ziel ist es, negative Wirkungen von Transferentzugsraten auf Beschäftigungseffekte und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung abzumildern, die Zuverdienstmöglichkeiten zu verbessern und Grenzbelastungen von 100 und mehr Prozent auszuschließen. Zur Entwicklung des Reformmodells soll eine unabhängige Expertenkommission beauftragt werden.

178. Um Arbeitsanreize und Teilhabe zu stärken, soll die Berücksichtigung von Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II sowie von Pflege- oder Heimkindern entfallen. Für Auszubildende soll zudem hier der Freibetrag erhöht werden.

179. In der Gruppe der 55- bis 64-Jährigen ist die Erwerbstätigenquote von 2010 bis 2020 von rd. 40 Prozent auf rd. 60 Prozent gestiegen. Den positiven Trend gilt es auch in diesem Jahrzehnt zu verstetigen. Deshalb wird die Bundesregierung die Flexi-Rente durch bessere Beratung in ihrer Bekanntheit verbreitern und die Regelung zum Hinzuverdienst bei vorzeitigem Rentenbezug entfristen.

180. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu verbessern und um Familien noch stärker zu unterstützen, wenn sie sich Erwerbs- und Sorgearbeit partnerschaftlich aufteilen wollen, beabsichtigt die Bundesregierung, das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz weiterzuentwickeln (vgl. Tabelle ESSR Nr. 9). Wichtige Punkte sollen dabei die Einführung eines weiteren exklusiven Partnermonats, die Verlängerung des elternzeitbedingten Kündigungsschutzes, die Einführung eines Elterngeldanspruchs für Pflegeeltern, die Dynamisierung von Mindest- und Höchstbetrag und der Ausbau der sogenannten Frühchen-Monate sein. Zusätzlich zu dem bestehenden System aus Elterngeld und Elternzeit soll eine zweiwöchige vergütete Freistellung für die Partnerin oder den Partner nach der Geburt des Kindes neu eingeführt werden. Beabsichtigt ist auch, die Anzahl der Kinderkrankentage pro Kind und Elternteil auf 15 bzw. für Alleinerziehende auf 30 Tage zu erhöhen.

181. Eine Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen soll dazu beitragen, die Erwerbsbeteiligung insbesondere von Alleinerziehenden und weiteren Personen, die bislang durch Betreuungs- und Pflege-tätigkeiten im familiären Umfeld besonders belastet sind, zu steigern. Zur Stärkung der Erwerbstätigkeit von Eltern tragen auch verbesserte und flexiblere Kinderbetreuungsangebote bei. Zudem erleichtern Verbesserungen der Rahmenbedingungen für flexible Arbeitsmodelle die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

182. Eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am wirtschaftlichen Leben erfordert auch eine entsprechende faire Lohnstruktur und eine gerechte Repräsentanz in Führungspositionen. Die Bundesregierung setzt sich für die Verringerung der Lohnlücke zwischen Frauen und Männern ein. Dafür soll das Entgelttransparenzgesetz weiterentwickelt werden.

183. Mit dem Zweiten Führungspositionen-Gesetz gilt ab August 2022 als zentrale Neuerung ein Mindestbeteiligungsgebot für Vorstände mit mehr als drei Mitgliedern in großen deutschen Unternehmen (vgl. Tabelle ESSR Nr. 2). Die Bundesregierung will außerdem die Beteiligung von Frauen u. a. in Investment-Komitees von staatlichen Fonds und Beteiligungsgesellschaften deutlich stärken.

Sozialstaat modern und generationengerecht aufstellen

184. Die Bundesregierung wird den Sozialstaat bürgerfreundlicher, transparenter und unbürokratischer machen. Ein Schritt zu mehr Bürgernähe ist die umfassende Digitalisierung von Leistungen. Ferner soll die Qualität analoger Beratung durch digitale Unterstützung verbessert werden. Wo immer möglich, sollen Leistungen, die Bürgerinnen und Bürgern zustehen, automatisch ausgezahlt werden. Bürgerinnen und Bürger sollen diese Leistungen wie aus einer Hand erhalten, im Rahmen möglichst niedrigschwelliger, einheitlicher Anlaufstellen vor Ort. Die Bundesregierung wird dazu eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einrichten und die Sozialversicherungsträger beteiligen.

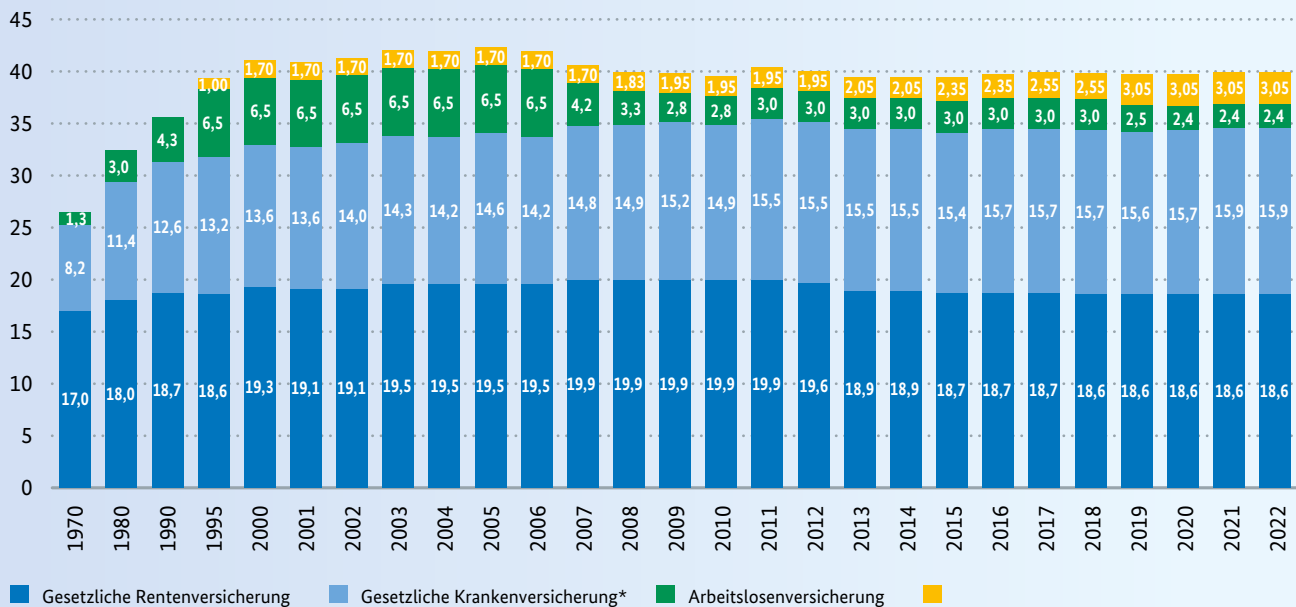
185. Die generationengerechte Ausgestaltung der Sozialversicherungen ist eine der wichtigsten wirtschaftspolitischen Herausforderungen. Es geht um eine nachhaltige Finanzierung und das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Sozialversicherungssystems: So wurde der Gesamtsozialversicherungs-

beitrag in den vergangenen Jahren bei unter 40 Prozent konsolidiert (vgl. Schaubild 10). Die Bundesregierung wird ferner die Nachhaltigkeitsberichterstattung für die Sozialversicherungen fortführen.

186. Die gesetzliche Rente soll gestärkt und das Mindestrentenniveau von 48 Prozent dauerhaft gesichert werden. Der Beitragssatz steigt bis 2025 nicht über 20 Prozent. Die Bundesregierung wird außerdem den Nachholfaktor in der Rentenberechnung vor den Rentenanpassungen ab 2022 wieder aktivieren und damit sicherstellen, dass sich Renten und Löhne insgesamt im Gleichklang entwickeln. Ferner soll zur langfristigen Stabilisierung von Rentenniveau und -beitragssatz der Einstieg in eine teilweise kapitalgedeckte Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen. Hierfür soll der Deutschen Rentenversicherung im Jahr 2022 aus Haushaltsmitteln ein Kapitalstock von 10 Milliarden Euro zugeführt werden. In Bezug auf die Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung wird die Bundesregierung sicherstellen, dass es nicht zu einer „doppelten Besteuerung“ von Altersvorsorgeaufwendungen und Rentenleistungen kommt.

187. Die Bundesregierung will die betriebliche Altersversorgung, aufbauend auf der baldigen Umsetzung des Sozialpartnermodells, stärken. Sie wird das bisherige System der privaten Altersvorsorge grundlegend reformieren und dazu einen öffentlich verantworteten Fonds mit einem effektiven und kostengünstigen Angebot mit Abwahlmöglichkeit ebenso prüfen wie die gesetzliche Anerkennung privater Anlageprodukte mit höheren Renditen als bei bisherigen Produkten der Riester-Rente. Eine Förderung soll Anreize für untere Einkommensgruppen bieten, diese Produkte in Anspruch zu nehmen. Es gilt ein Bestandschutz für laufende Riester-Verträge.

Schaubild 10: Jahresdurchschnittliche Beitragssätze zur Sozialversicherung in Prozent des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts



* inkl. mitgliederbezogenem Zusatzbeitrag (seit 2019 wird auch der Zusatzbeitrag paritätisch)
 ** ohne den zum 01.01.2005 eingeführten Beitragzuschlag für Kinderlose, der 2022 von 0,25 auf 0,35 v.H. erhöht wird

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

188. Um im Jahr 2022 Mehrbelastungen der Beitragszahlenden in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu vermeiden und damit zur schnelleren Erholung der deutschen Wirtschaft nach der Covid-19-Pandemie beizutragen, wurde zusätzlich zum Bundeszuschuss in Höhe von 14,5 Milliarden Euro ein ergänzender Bundeszuschuss zur GKV in Höhe von 14 Milliarden Euro für das Jahr 2022 festgesetzt. Der durchschnittliche ausgabendeckende Zusatzbeitragssatz kann so auf dem aktuellen Niveau von 1,3 Prozent stabilisiert werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, versicherungsfremde Leistungen wie die Rentenversicherungsbeiträge für pflegende Angehörige und die pandemiebedingten Zusatzkosten aus Steuermitteln zu finanzieren. Die medizinische Behandlungspflege in stationären Pflegeeinrichtungen soll von der

sozialen Pflegeversicherung (SPV) auf die GKV übertragen und pauschal ausgeglichen werden. Die Politik der Bundesregierung ist auf eine stabile und verlässliche Finanzierung der GKV ausgerichtet. Hierzu gehört, dass der Bundeszuschuss zur GKV regelhaft dynamisiert und höhere Beiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II aus Steuermitteln finanziert werden sollen.

189. Der Beitrag zur SPV soll mit dem Ziel, diese auf ein solides finanzielles Fundament zu stellen, moderat angehoben werden. Bis 2023 soll zudem eine Expertenkommission konkrete Vorschläge vorlegen, wie die SPV um eine freiwillige, paritätisch finanzierte Vollversicherung mit dem Ziel der Übernahme der vollständigen Pflegekosten ergänzt werden kann. Ab 2022 beteiligt sich der Bund fer-

ner an den Aufwendungen der SPV mit jährlich einer Milliarde Euro. Der Beitragszuschlag für Kinderlose wurde um 0,1 Prozentpunkte angehoben.

190. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Grundsicherung für Arbeitsuchende in der 20. Legislaturperiode durch ein Bürgergeld zu ersetzen. Es ist u. a. vorgesehen, dass in den ersten beiden Jahren des Bezugs die Vermögensprüfung ausgesetzt und die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen berücksichtigt werden. Zudem ist vorgesehen, die Mitwirkungspflichten neu zu ordnen und den Vermittlungsvorrang abzuschaffen. Die Eingliederungsvereinbarung soll durch eine Teilhabevereinbarung ersetzt, das Teilhabechancengesetz entfristet und der Anreiz zur Qualifizierung gestärkt werden.

191. Die Covid-19-Pandemie hat für viele Selbständige zu erheblichen Einkommenseinbußen geführt. Sie waren auf Rücklagen oder unmittelbar auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Bundesregierung, den Zugang zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung zu erleichtern und damit insbesondere Selbständige sowie Gründerinnen und Gründer zu unterstützen. Für alle neuen Selbständigen, die keinem obligatorischen Alterssicherungssystem unterliegen, soll eine Pflicht zur Altersvorsorge mit Wahlfreiheit eingeführt werden: Selbständige werden in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert sein, sofern sie nicht über ein unbürokratisches Opt-Out ein privates Vorsorgeprodukt wählen, das insolvenz- und pfändungssicher ist. Beiträge zur GKV werden zur Entlastung von Selbständigen oberhalb der Minijobgrenze künftig nur noch strikt einkommensbezogen erhoben.

Arbeits- und Fachkräftepotenziale erschließen

192. Eine ausreichende Zahl gut ausgebildeter Fachkräfte ist ein zentraler wirtschaftlicher Erfolgsfaktor. Eine entsprechend vorausschauende Fachkräftesicherung ist daher entscheidend für den künftigen Wohlstand. Dabei bleibt vor dem Hintergrund des demografischen Wandels die Hauptherausforderung der kommenden Jahre ein hochdynamischer Strukturwandel, der zu verstärkten Passungsproblemen am Arbeitsmarkt führt. Das Zusammenwirken der großen Treiber Digitalisierung, demografischer Wandel und Dekarbonisierung führt zu einer zunehmenden Gleichzeitigkeit von Fachkräfteengpässen und struktureller Veränderung der Arbeitsnachfrage, die nach Branchen und Regionen variieren. Hinzu kommen weiterhin die besonderen Herausforderungen der Covid-19-Pandemie.

193. Die Bundesregierung wird ihre Fachkräftestrategie und die Nationale Weiterbildungsstrategie (vgl. Tabelle ESSR Nr. 1) weiterentwickeln und die Möglichkeiten und Anreize für Weiterbildung und berufliche Neuorientierung verbessern. Dabei geht es u. a. um eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen und älteren Erwerbspersonen, einen neuen Schub für berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, mehr Arbeitskräfteeinwanderung und attraktivere Arbeitsbedingungen in den Bereichen, in denen ein Mangel an Fachkräften herrscht oder absehbar ist.

194. Die technologische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Deutschlands wird von innovationsstarken und zunehmend digital geprägten Branchen bestimmt, die auf MINT-Fachkräfte angewiesen sind. In den Bundesländern gibt es eine Vielzahl von Initiativen zur Verbesserung der MINT-Bildung sowohl im Kontext von Lehrplanrevisionen als auch durch über den Unterricht hinausgehende Angebote in Kooperation mit externen Partnern und außerschulischen Akteuren. Darüber hinaus

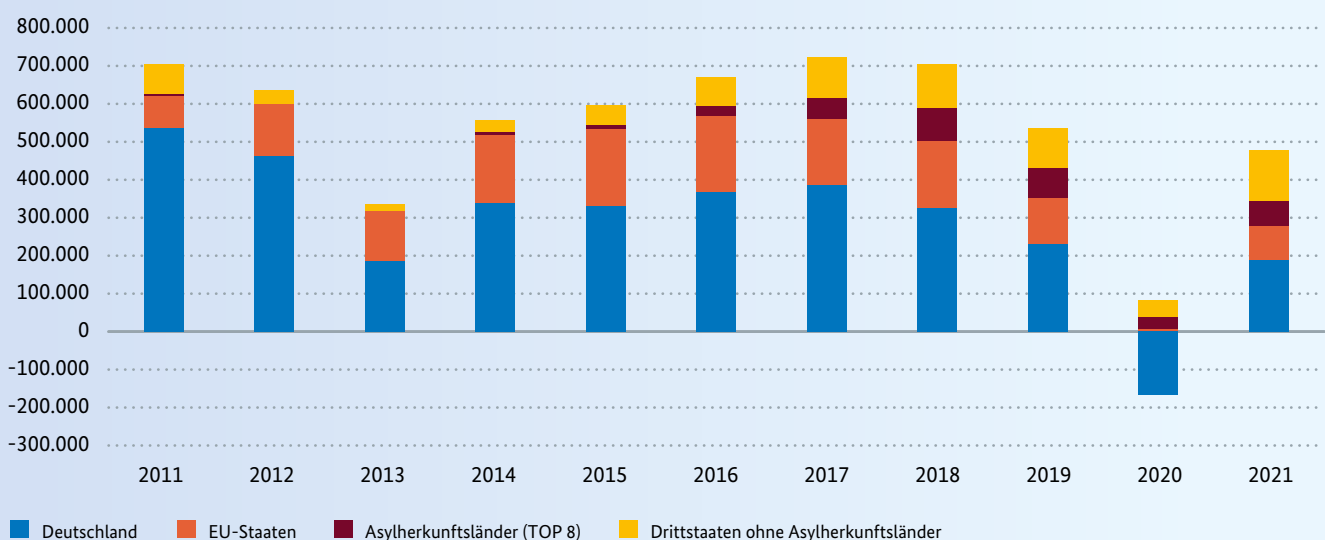
fördert die Bundesregierung mit dem MINT-Aktionsplan Maßnahmen entlang der gesamten Bildungskette, um von der Kita bis zur Hochschule Zugänge zu MINT-Bildung zu schaffen. Ziel ist es, das Interesse für MINT zu wecken und wachzuhalten, MINT-Wissen und -Kompetenzen zu stärken, um damit sowohl zur Sicherung der MINT-Fachkräftebasis als auch zur Technologieoffenheit der Gesellschaft beizutragen.

195. Neben der Erhöhung des inländischen Fachkräfteangebots gilt es, auch grenzüberschreitende Potenziale zu nutzen. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz aus dem Jahr 2020 hat zum Ziel, die Fachkräftesicherung entsprechend dem wirtschaftlichen Bedarf durch eine gezielte und gesteigerte Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Nicht-EU-Ländern zu flankieren. Die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat in den vergangenen Jahren deutlich – wenn auch regional unterschiedlich – zum

hohen Niveau der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beigetragen (vgl. Schaubild 11). Der migrationsbedingte Zuwachs der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung spiegelt sich entsprechend auch in den Wanderungsbewegungen von Personen im erwerbsfähigen Alter wider (vgl. Schaubild 12). Zu beachten ist, dass einer hohen Zahl von Zugewanderten auch eine hohe Zahl von Abwanderung gegenüber steht. Um dem Wegzug von Fachkräften zu begegnen, sind somit weitere Anstrengungen erforderlich, insbesondere mit Blick auf die Arbeitsbedingungen in Deutschland als auch die gesellschaftliche Integration ausländischer Beschäftigter.

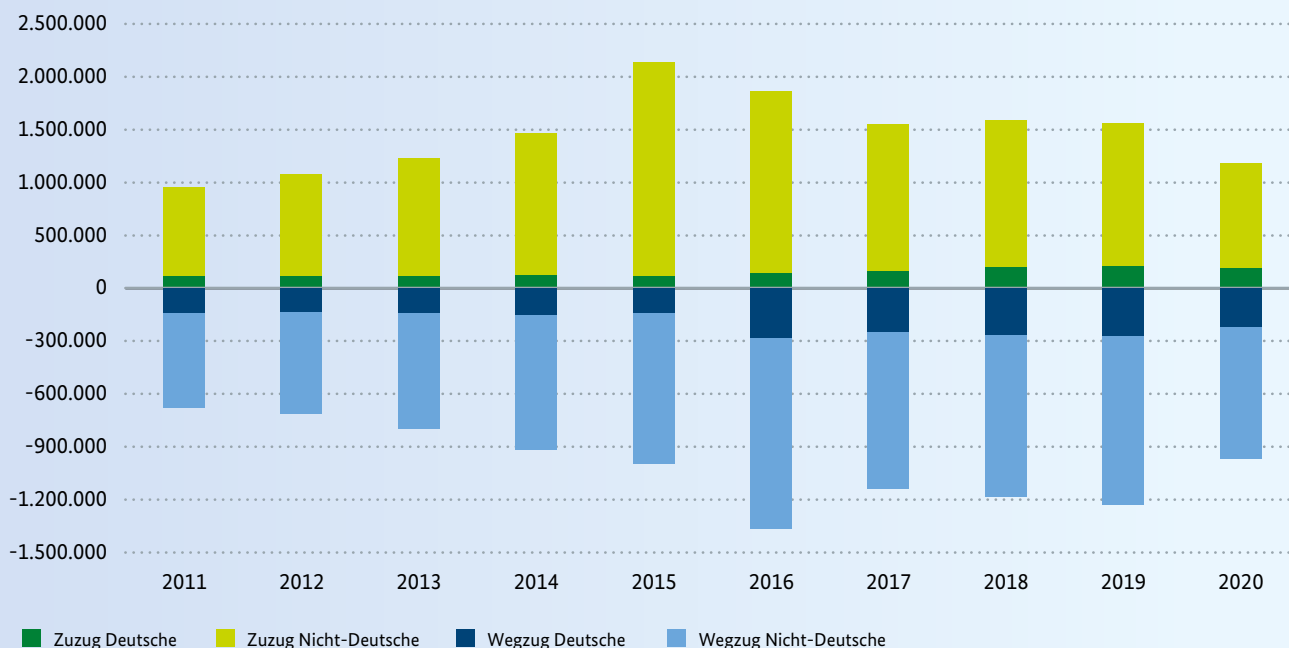
196. Die Bundesregierung will das bestehende Einwanderungsrecht weiterentwickeln und bewährte Ansätze des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes entfristen. Dies gilt auch für die Westbalkanregelung. Ergänzend soll mit der Einführung einer Chancenkarte auf Basis eines Punktesystems eine zweite

Schaubild 11: Veränderung der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Staatsangehörigkeit gegenüber dem Vorjahr



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; jeweils Juni-Wert gegenüber dem Vorjahr

Schaubild 12: Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland von Personen im Alter zwischen 18 und 65 Jahren



Quelle: Eigene Berechnung auf Basis von Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Säule im Einwanderungsrecht etabliert werden, um Arbeitskräften zur Jobsuche den gesteuerten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Zugleich sollen die Hürden bei der Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen aus dem Ausland abgesenkt, Bürokratie abgebaut und Verfahren beschleunigt sowie Berufssprachkurse stärker gefördert werden.

197. Die Duldungstatbestände sollen neu geordnet und neue Chancen für Menschen geschaffen werden, die bereits ein Teil der deutschen Gesellschaft geworden sind (z. B. „Chancen-Aufenthaltsrecht“ anstelle der bisherigen Praxis von Kettenduldungen sowie schnellerer Zugang zu Bleiberechten). Für Geduldete in Ausbildung und für Betriebe soll mehr Rechtssicherheit durch eine Aufenthaltserlaubnis geschaffen und die Beschäftigungsduldung entfristet sowie Anforderungen realistisch und pra-

xistauglicher ausgestaltet werden. Arbeitsverbote für bereits in Deutschland Lebende beabsichtigt die Bundesregierung abzuschaffen. Auch soll einem an sich bestehenden Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ein laufendes Asylverfahren nicht entgegenstehen, sofern bei der Einreise die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis bereits vorliegen (Stichwort: Spurwechsel).

198. Damit die nachhaltige Integration von ausländischen Fachkräften am deutschen Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft gelingt, will die Bundesregierung Perspektiven schaffen und insbesondere den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vereinfachen.

Kasten 9: Länderbeitrag: Stärkung der Kompetenzen am Arbeitsmarkt, Fachkräftesicherung



Die Folgen der Covid-19-Pandemie haben die bereits zuvor ablaufenden Prozesse der Transformation der Arbeitswelt weiter beschleunigt und Erwerbstätige, Arbeitsuchende und Arbeitgebende vor neue Herausforderungen gestellt. Erkennbar wurde das Ausmaß der Krise durch einen in seinem Umfang beispiellosen Einbruch von Arbeitszeit bzw. Arbeitsvolumen. Damit einher ging eine starke Inanspruchnahme von Kurzarbeit, Unsicherheiten für die betroffenen Beschäftigten und Arbeitgebende sowie eine existenzielle Bedrohung für viele Selbständige und Klein- und Kleinstunternehmen. Die Arbeitsmarktsituation von Migrantinnen und Migranten geriet verstärkt unter Druck. Die Zahl der Arbeitslosen/Langzeitarbeitslosen stieg, gleichzeitig ging die Zahl der offenen Stellen zurück. Auch für junge Menschen an der Schwelle zum Berufsleben hat die Pandemie den Übergang in Ausbildung und Studium sowie Arbeit erheblich erschwert, gleichzeitig verschärfte sich der Mismatch auf dem Ausbildungsmarkt. Die Covid-19-Pandemie hat darüber hinaus die Digitalisierung stark beschleunigt.

Die Länder begegnen diesen Herausforderungen in den Jahren 2021 und 2022, indem sie in gemeinsamer Verantwortung mit dem Bund und in Abstimmung mit den Angeboten des Bundes bzw. der Arbeitsverwaltung zur Stärkung der Kompetenzen am Arbeitsmarkt und zur Fachkräftesicherung den Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie Rechnung tragen und entsprechende Schwerpunkte in folgenden Bereichen setzen:

- Unterstützung von Beschäftigten, Arbeitsuchenden und Unternehmen im laufenden Transformationsprozess; u. a. durch die Förderung von Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen.
- Unterstützung von Selbständigen und Klein- und Kleinstunternehmern; u. a. durch Gründer- und Existenzberatung.
- Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf; u. a. durch Angebote der (nachholenden) Berufsorientierung und zur Ausbildungsvermittlung.
- Förderung des digitalen Wandels in Bildung und Weiterbildung; u. a. durch Angebote für Lehrende und Lernende.
- Förderung der Reintegration von Langzeitarbeitslosen, insbesondere auch solchen, die ihren Arbeitsplatz im Zuge der Pandemie verloren haben, in den Arbeitsmarkt.
- Maßnahmen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt.
- Weiterentwicklung der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

- Förderung der Arbeitsmarktintegration Geflüchteter und von Migrantinnen und Migranten insgesamt, u. a. durch Beratungsangebote und Fördermaßnahmen für geflüchtete Frauen sowie für Menschen aus anderen EU-Mitgliedstaaten.
- Schaffung von Perspektiven für Alleinerziehende und Familien bei der Überwindung individueller und familiärer Problemlagen mit dem Ziel der Integration in Beschäftigung.
- Steigerung der Bemühungen um Fachkräfte aus Drittstaaten.

Einen Großteil dieser zusätzlichen Maßnahmen haben die Länder im Rahmen der Umsetzung des Programms REACT-EU im thematischen Ziel: „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ implementiert und mit länderspezifischen Arbeitsmarktinitiativen unter aktiver Einbeziehung der regionalen Arbeitsmarktpartner verknüpft. Mit den ergriffenen Maßnahmen konnten die pandemiebedingten Verwerfungen auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt abgefedert werden. Die Stabilisierung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes reicht dabei auch über die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie hinaus.

Aus- und Weiterbildung fördern

199. Eine hohe Quote an tertiären und gleichwertigen Bildungsabschlüssen, die auch Ziel der Europa-2020-Strategie war, ist weiterhin ein wichtiges Anliegen von Bund und Ländern. Die Covid-19-Pandemie hat bereits vor der Pandemie bestehende Ungleichgewichte im „Matching-Prozess“ am Ausbildungsmarkt verstärkt. Die Bundesregierung hat eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die negativen Auswirkungen dieser Veränderungen zu beheben.

200. Hervorzuheben ist, auch im Rahmen der Umsetzung der ESSR (vgl. Kasten 8), das seit August 2020 bestehende und im März 2021 ausgeweitete Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ mit einem Volumen von insgesamt 835 Millionen Euro für den Zeitraum von 2020 bis 2022. Im Rahmen dieses Programms erhalten insbesondere kleine

und mittlere Ausbildungsbetriebe zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie Prämien und Zuschüsse, damit sie ihr bisheriges Ausbildungsplatzangebot für junge Menschen erhalten oder erhöhen und begonnene Berufsausbildungen fortführen können (vgl. Tabelle ESSR Nr. 1). Weitere Maßnahmen, um Ungleichgewichten am Ausbildungsmarkt insbesondere in der Pandemie entgegenzuwirken, sind der „Sommer der Berufsausbildung“ 2021 der Allianz für Aus- und Weiterbildung (vgl. Tabelle ESSR Nr. 1) oder die Aktivitätsberichte der Bundesagentur für Arbeit.

201. Langfristig sollen Berufsberatungsangebote intensiviert, die Attraktivität der dualen Berufsausbildung gestärkt und weiterhin alle Ausbildungssuchenden sowie Auszubildenden, die einer zusätzlichen Unterstützung bedürfen, durch die ausbildungsvorbereitenden und -begleitenden Instrumente der Agenturen für Arbeit und der Job-

center gefördert werden. Einen wichtigen Beitrag wird die weiterentwickelte „Assistierte Ausbildung“ leisten, mit der im Herbst 2021 erstmals Auszubildende beim Start in die Ausbildung begleitet wurden. Die Bundesregierung wird das BAföG elternunabhängiger gestalten und neu ausrichten. Hierbei sollen insbesondere die Altersgrenzen stark angehoben, Studienfachwechsel erleichtert, die Förderhöchst-dauer verlängert, Bedarfssätze auch vor dem Hintergrund steigender Wohnkosten angehoben, ein Notfallmechanismus ergänzt und Teilzeitförderungen geprüft werden. Darüber hinaus wird sie den Ausbildungsfreibetrag von 924 auf 1.200 Euro erhöhen. Mit der Initiative Bildungsketten (vgl. Tabelle ESSR Nr. 1) stimmen Bund, Länder und Bundesagentur für Arbeit ihre Aktivitäten eng mit dem Ziel aufeinander ab, junge Menschen bestmöglich am Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf zu unterstützen. Maßnahmen, die Jugendlichen den Einstieg in einer Berufsausbildung erleichtern sollen, sollen künftig auch für Geflüchtete zur Verfügung stehen.

202. Der technologische und gesellschaftliche Wandel wirkt sich auch auf die Berufsanforderungen aus. Für die Aus- und Fortbildung werden Bund, Länder und Sozialpartner die Berufsbilder kontinuierlich weiterentwickeln. Ihre Inhalte werden – orientiert am berufs- bzw. branchenspezifischen Bedarf – modernisiert und auch neue Berufe geschaffen. Die Bundesregierung will den Zugang zur Meisterausbildung erleichtern, indem sie die Kosten von Meisterkursen und -prüfungen für die Teilnehmenden deutlich senkt. Darüber hinaus wird sie, insbesondere mit Blick auf die gesamtwirtschaftlichen Investitionsbedarfe im Bereich des Klimaschutzes, die Ausbildung im Handwerk gezielt fördern.

203. Bund und Länder messen der Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehrqualität an Hochschulen zentrale Bedeutung bei. 2021 startete

der *Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken*, mit dem Bund und Länder die Qualität von Studium und Lehre an den Hochschulen flächendeckend und dauerhaft verbessern sowie die Studienkapazitäten bedarfsgerecht erhalten wollen. Die von Bund und Ländern initiierte Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“ setzt Impulse für die Erneuerungsfähigkeit der Hochschullehre durch das Zusammenspiel von Projektförderung, Austausch, Vernetzung und Transfer. Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) regelt den Rahmen der dualen Berufsbildung und damit auch der höherqualifizierenden Berufsbildung mit transparenten Fortbildungsstufen und attraktiven Abschlussbezeichnungen. Die international anschlussfähigen Abschlüsse „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ bringen dabei die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung unmittelbar zum Ausdruck.

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) ist ein passgenaues Förderangebot, das eine Förderung auf allen drei Fortbildungsstufen ermöglicht, die im BBiG verankert sind. Damit fördert das AFBG den Aufstieg Schritt für Schritt bis auf „Master-Niveau“. Mit dem 27. BAföGÄndG profitieren auch AFBG-Geförderte ab Sommer 2022 von erheblichen Verbesserungen bei der Unterhaltsförderung. Des Weiteren wird in diesem Zuge die Bürokratie im Antragsverfahren beim Aufstiegs-BAföG abgebaut. In einem zweiten Schritt ist geplant, dass die Kosten der Maßnahmen spürbar reduziert werden, unter bestimmten Bedingungen auch bei Teilzeit eine Unterhaltsunterstützung zu ermöglichen und die Fördermöglichkeiten so auszubauen, dass Potenziale für den Einzelnen und die Gesellschaft bestmöglich erschlossen werden können.

204. Die Bundesregierung wird die Möglichkeiten für berufliche Neuorientierung, Aus- und Weiterbildung weiter verbessern. Insbesondere der Bedarf an individuellen beruflichen Weiterbildungen, auch für den Berufs- und Branchenwechsel, nimmt

deutlich zu. Mit der Nationalen Online-Weiterbildungsplattform (NOW!) soll die Vielfalt an Akteuren, Angeboten und Fördermöglichkeiten im Bereich der beruflichen Weiterbildung transparenter gemacht und somit ein Beitrag für eine stärkere Weiterbildungsbeteiligung in Deutschland geleistet werden. Die NOW! soll mit der Nationalen Bildungsplattform (NBP), einer für Bildungsteilnehmende lebensbegleitend und damit bildungsbereichsübergreifend angelegten digitalen Vernetzungsinfrastruktur, verzahnt werden. NOW! soll für den Bereich der beruflichen Weiterbildung als ein zentrales Eingangportal entwickelt werden. Mit der Verzahnung und Weiterentwicklung der Plattformen werden so neuartige digitale Infrastrukturen geschaffen und neue Datenräume ausgestaltet bzw. übergreifend erschlossen. Diese ermöglichen einen übersichtlichen und individuellen Zugang zu Bildungs- und Beratungsangeboten sowie Förderinstrumenten. Mit dem Bundesprogramm „Aufbau von Weiterbildungsverbänden“ stellt die Bundesregierung bis 2024 insgesamt über 100 Millionen Euro bereit, um die Teilnahme insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen an Weiterbildungen zu erhöhen und regionale Wirtschafts- und Innovationsnetzwerke zu stärken. Um den Strukturwandel in der Fahrzeugindustrie zu unterstützen, werden über eine zweite Förderrichtlinie noch im Jahr 2022 weitere Weiterbildungsverbände gefördert.

205. Um die Reallokation von Arbeitskräften im Zuge des Strukturwandels zu unterstützen, wurden Anreize zur Weiterbildung auch während der Kurzarbeit gesetzt. Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung und dem Beschäftigungssicherungsgesetz wurde bereits ein bürokratiearmes Förderverfahren für Weiterbildung während der Kurzarbeit geschaffen. Zur Stärkung der Weiterbildung während der Kurzarbeit werden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber,

die ihren Beschäftigten in der Phase der Kurzarbeit berufliche Weiterbildung ermöglichen, die Sozialversicherungsbeiträge zur Hälfte und die Lehrgangskosten in Abhängigkeit von der Betriebsgröße ganz oder teilweise erstattet. Voraussetzung dafür ist, dass die Beschäftigten an einer nach dem SGB III zertifizierten und von einem zugelassenen Träger durchgeführten Maßnahme mit einer Dauer von mehr als 120 Stunden teilnehmen.

206. Unternehmen im Strukturwandel sollen mit einem an das Kurzarbeitergeld angelehnten Qualifizierungsgeld unterstützt werden, damit sie ihre Beschäftigten durch Qualifizierung im Betrieb halten und Fachkräfte sichern können. Bei beruflicher Qualifizierung sollen SGB II- und SGB III-Leistungsberechtigte ein zusätzliches monatliches Weiterbildungsgeld von 150 Euro erhalten. Darüber hinaus soll nach einer Weiterbildung künftig mindestens ein Anspruch auf drei Monate Arbeitslosengeld bestehen. Der Vermittlungsvorrang im SGB II soll abgeschafft werden.

207. Für 2023 ist die Einführung einer Bildungs(teil)zeit nach österreichischem Vorbild anvisiert. Sie soll Beschäftigten finanzielle Unterstützung für arbeitsmarktbezogene Weiterbildung wie z. B. das Nachholen eines Berufsabschlusses oder eine berufliche Neuorientierung ermöglichen (vgl. Tabelle ESSR Nr. 1).

Schulische Bildung verbessern, Qualifizierung stärken

208. Die Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung besonders mit Blick auf benachteiligte Gruppen. Zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sind Bildungsmöglichkeiten ein entscheidendes Handlungsfeld. In den letzten Jahren wurden eine Reihe an Maßnahmen aufgelegt mit dem Ziel, Betreuungs- und Bildungsangebote zu verbessern (vgl. Tabelle ESSR Nr. 3).

Zentrale Kompetenzen im Bereich der Bildungspolitik liegen aufgrund der Kultushoheit bei den Bundesländern (vgl. Kasten 10). Die Bundesregierung strebt eine enge Kooperation mit den Bundesländern in der Bildungszusammenarbeit an, um gemeinsam darauf hinzuwirken, dass jedes Kind die gleiche Chance auf Entwicklung und Verwirklichung hat. Die Entwicklungen der letzten Jahre zeigen sowohl Fortschritte als auch anhaltende Defizite. Während der Anteil der jungen Menschen mit höheren Bildungs- und Berufsabschlüssen kontinuierlich stieg, blieb der Anteil der frühen Schulabgängerinnen und Schulabgänger relativ hoch (vgl. Schaubilder 13 und 14).

209. Bildung und Qualifizierung beginnen im frühkindlichen Alter und erstrecken sich auf das gesamte Erwerbsleben. Unter anderem, um Bildungsungleichheiten infolge der Covid-19-Pandemie entgegenzuwirken, hat die Bundesregierung

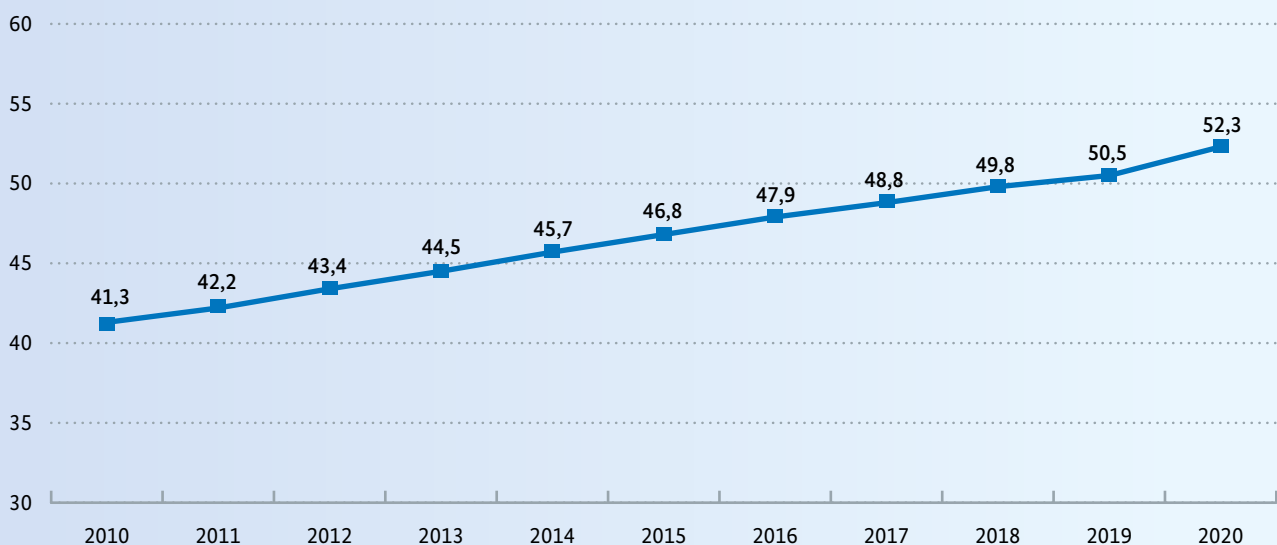
das mit 2 Milliarden Euro ausgestattete „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona“ (vgl. Tabelle ESSR Nr. 3) für Kinder und Jugendliche aufgelegt. Ferner gewinnt digitales Lernen im Rahmen der Covid-19-Pandemie, aber auch darüber hinaus an Bedeutung. Um digitales Lernen in allen Bildungsphasen voranzubringen, wurde die „Initiative Digitale Bildung“ ins Leben gerufen. Der „DigitalPakt Schule“ wurde nochmals um 1,5 Milliarden Euro aufgestockt, der Mittelabruf soll weiter vereinfacht und der Mittelabfluss beschleunigt werden. Länderübergreifende, digitale Plattformen steigern die Effizienz der gesamtstaatlichen Bildungsinfrastruktur.

210. Über das Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ stellt der Bund 3,5 Milliarden Euro für Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im

Schaubild 13: 30- bis 34-jährige akademisch Qualifizierte oder beruflich Höherqualifizierte



Anteil an allen 30- bis 34-Jährigen, in Prozent

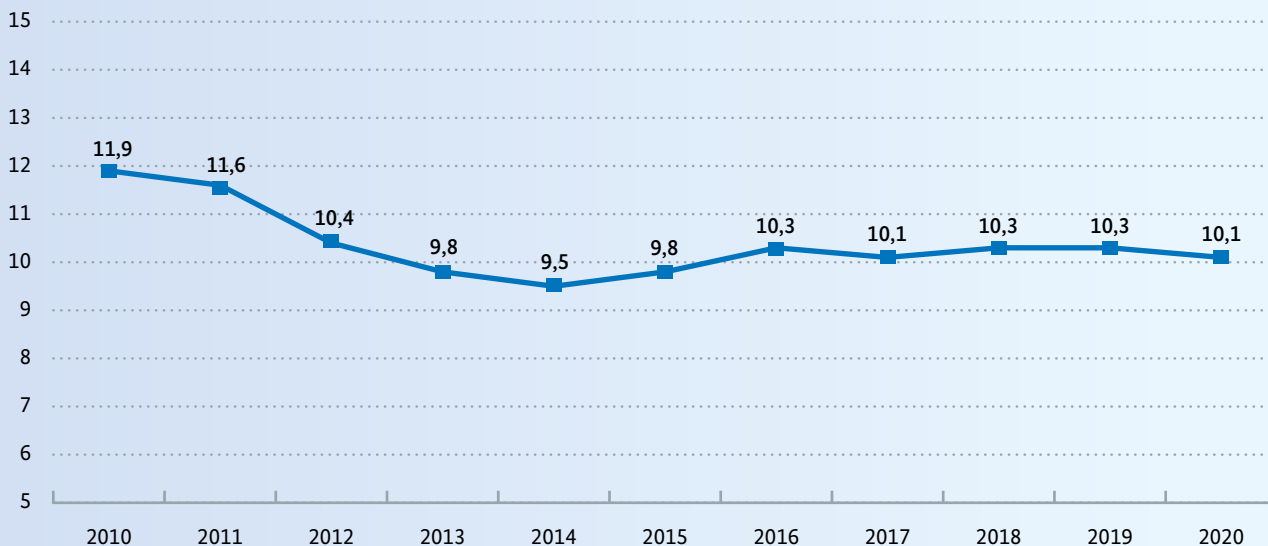


Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Schaubild 14: Frühe Schulabgängerinnen und Schulabgänger



Anteil an allen 18- bis 24-Jährigen, in Prozent



Erläuterung: Anteil derjenigen 18- bis 24-Jährigen an allen Personen derselben Altersgruppe, die höchstens über einen Haupt- oder Real-schulabschluss (Sekundarstufe I bzw. Stufe 2 der ISCED) und weder über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen noch derzeit an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Grundschulalter bereit. Die Bundesregierung beabsichtigt, den Ausbau der Ganztagsangebote für Grundschul Kinder mit einem besonderen Augenmerk auf die Qualität weiter zu unterstützen. Dies dient – wie die dort ebenfalls geplante Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen – auch der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eine Kindergrundsicherung soll bessere Chancen für Kinder und Jugendliche schaffen und durch Digitalisierung und Vereinfachung mehr Kinder aus der Armut holen. Bis zur Einführung soll für bereits hilfebedürftige Kinder ein Sofortzuschlag gezahlt werden.

211. Verbesserungen im Bereich der schulischen Bildung sind – nicht zuletzt im Hinblick auf die gesellschaftliche Alterung – von wesentlicher Bedeutung für die mittel- und langfristige Entwicklung des Wohlstands. Die Bundesregierung

beabsichtigt, gemeinsam mit den Ländern die öffentlichen Bildungsausgaben deutlich zu steigern, und strebt unter Anerkennung der Kultushoheit der Länder eine engere, zielgenauere und verbindliche Kooperation aller föderalen Ebenen an (Kooperationsgebot). Diese soll durch eine Bündelung der örtlichen Umsetzungskraft der Schulträger, der Kultushoheit der Länder und des unterstützenden Potenzials des Bundes eine neue Kultur in der Bildungszusammenarbeit begründen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung einen Bildungsgipfel einberufen, auf dem sich Bund, Länder, Kommunen, Wissenschaft und Zivilgesellschaft über neue Formen der Zusammenarbeit verständigen.

212. Schriftsprachkompetenz ist eine wichtige Voraussetzung für gesellschaftliche und wirtschaftliche Teilhabe. Im Rahmen der „Nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung 2016–2026“

(AlphaDekade), die der Bund mit rund 180 Millionen Euro unterstützt, werden Forschungs- und Entwicklungsprojekte gefördert, die die Entwicklung und Erprobung innovativer Modelle zur Alphabetisierung und Grundbildung gering literalisierter Beschäftigter in arbeits- und lebensweltlichen Kontexten zum Ziel haben. Als Ergebnis der FuE-Projekte liegen Handlungswissen für die Praxis und anwendungsfähige Modelle und Materialien vor. Ein Arbeitsschwerpunkt im weiteren Verlauf der AlphaDekade bleibt der Wissenstransfer in die Praxis.

213. Der im August 2021 gestartete „Digitalpakt Alter“ (vgl. Tabelle ESSR Nr. 1) ist sowohl von besonderer Bedeutung für die Umsetzung des ers-

ten Säulenprinzips der ESSR „Allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen“ als auch im Rahmen der EU-Digitalstrategie. Diese gemeinsame Initiative von Bund, Ländern, Kommunen, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft hat zum Ziel, ein selbstbestimmtes und selbständiges Leben im Alter in folgenden Bereichen des Lebens zu stärken: Wohnen, Mobilität, soziale Integration, Gesundheit und Pflege sowie Sozialraum bzw. Quartier. Durch ein mobiles Ratgeber-Team und eine Servicestelle mit Wissensplattform werden ältere Menschen beim Erwerb digitaler Alltagskompetenzen vor Ort unterstützt.

Kasten 10: Länderbeitrag: Investitionen in Bildung (Schule und Hochschule)



Bildung ist wesentlich für eine nachhaltige gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung sowie für Innovationen. Sie entscheidet über Lebenschancen und befähigt jeden Einzelnen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Daher haben die Länder, die ca. 70 Prozent der Bildungsausgaben tragen, vielfältige und umfassende Maßnahmen und Instrumente aufgelegt, um das Bildungs- und Kompetenzniveau weiter zu erhöhen und Benachteiligungen abzubauen – auch im Kontext der Covid-19-Pandemie.

Im Folgenden werden exemplarisch länderseitige Maßnahmen, die teils auch gemeinsam mit dem Bund umgesetzt werden, skizziert.

1. Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“

Über die bereits in 2020 und 2021 vereinbarten Erweiterungen des Digitalpakts (Sofortausstattung für Schülerinnen und Schüler, Förderung der Administration sowie Leihgeräte für Lehrkräfte), jeweils im Umfang von 500 Millionen Euro von Bundeseite sowie 50 Millionen Euro von Länderseite, hinaus reagieren Bund und Länder mit dem „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona“ auf die eingetretenen Lernrückstände von Schülerinnen und Schülern wegen des Ausfalls von Präsenzunterricht sowie die psychosozialen Belastungen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien.

Das mit insgesamt zwei Milliarden Euro aus Mitteln des Bundes unterstützte Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2021 und 2022“ sieht auch Maßnahmen zum Abbau von Lernrückständen vor, für die insgesamt eine Milliarde Euro durch den

Bund zur Verfügung gestellt wird. Die Länder beteiligen sich an der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zumindest beim Abbau von Lernrückständen mit paritätischen eigenen Mitteln. An dem am 25.06.2021 auf den Weg gebrachten Aktionsprogramm beteiligt sich der Bund mit 1,29 Milliarden Euro über das Finanzausgleichsgesetz.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der bestehenden Strukturen durch die Länder. Unabhängig davon haben die Länder bereits im Schuljahr 2020/2021 eine Vielzahl von Lernfördermaßnahmen und Förderinstrumenten zur Bekämpfung pandemiebedingter Rückstände auf den Weg gebracht.

2. Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

Für die langfristige Erhöhung des Bildungsniveaus und den Abbau von Bildungsungleichheiten hat die ganztägige Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter eine zentrale Bedeutung. Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter wurde am 10.09.2021 abschließend im Bundesrat verabschiedet. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung wird zum 01.08.2026 in Kraft treten.

Den erforderlichen Ganztagsausbau unterstützt der Bund mit Finanzhilfen in Höhe von bis zu 3,5 Milliarden Euro für Investitionen in die Infrastruktur. Davon werden 750 Millionen Euro über das Investitionsprogramm zum beschleunigten Ausbau der Bildungsinfrastruktur für Grundschulkinder bereits seit Ende 2020 bereitgestellt. Auch an den laufenden Kosten wird sich der Bund beteiligen und in Form von Umsatzsteueranteilen die Länder dauerhaft unterstützen. Die Mittel wachsen ab 2026 jährlich an bis hin zu 1,3 Milliarden Euro pro Jahr ab 2030.

3. Initiative „Schule macht stark“

Mit Beginn des Jahres 2021 ist die gemeinsame Bund-Länder-Initiative zur Unterstützung von Schulen in sozial schwierigen Lagen „Schule macht stark“ gestartet. Ziel ist es, die Bildungschancen von sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern zu verbessern. 200 Schulen in sozial schwierigen Lagen werden bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages darin unterstützt, ihren Schülerinnen und Schülern den ihren Potenzialen entsprechenden bestmöglichen Lern- und Bildungserfolg zu ermöglichen. Es werden passgenaue Lösungen und Ideen der Schulen unterstützt.

4. Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in Hochschulen

Um die Hochschulen, die Lehrenden und die Studierenden weiterhin im Umgang mit den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu unterstützen, hat die Kultusministerkonferenz auch 2021 Maßnahmen zur Ausgestaltung des Lehrbetriebs in den jeweiligen Semestern beschlossen. Hierdurch sollte den Hochschulen möglichst viel Flexibilität, aber auch Verlässlichkeit und Planungssicherheit bei gleichzeitiger Nachteilsvermeidung für Studierende gewährt werden.

Daneben haben die Hochschulen unter großen Anstrengungen und mit Unterstützung der Länder auch 2021 die Nutzung und den Ausbau digitaler Instrumente zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs während der Covid-19-Pandemie forciert. Die damit einhergehende Flexibilisierung kann nicht zuletzt nicht-traditionell Studierenden (z. B. beruflich Qualifizierten oder Studierenden mit Familienaufgaben) sowie ausländischen Studierenden zugutekommen. Die Digitalisierung der Lehre kann dazu beitragen, die Öffnung von Hochschulen für Zielgruppen zu fördern, deren individuelle Lebenssituation die Aufnahme oder Fortführung eines den Rahmenbedingungen der ausschließlichen Präsenzhochschule folgenden Studiums erschwert.

Die Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsjahren stehen unter dem allgemeinen Vorbehalt der Bewilligung durch den Haushaltsgesetzgeber.

III. Kurzzusammenfassung der wesentlichen Fortschritte bei der Umsetzung des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans

Eckpunkte des DARP

214. Der Deutsche Aufbau- und Resilienzplan (DARP) wurde durch die Europäische Kommission am 22. Juni 2021 positiv bewertet und vom Rat am 13. Juli 2021 gebilligt. Mit Abschluss der Finanzierungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission ist der DARP nun in die Umsetzungsphase eingetreten. Der Fokus des Plans liegt – den Leitlinien der europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) entsprechend – auf den zentralen Zukunftsthemen Digitalisierung und Klimawandel. Im deutschen Plan entfallen rund 42 Prozent der Ausgaben auf Klimamaßnahmen und über 50 Prozent auf Digitalisierungsmaßnahmen. Deutschland übertrifft damit die EU-Vorgaben einer Ausgabenquote von 37 Prozent für Klimamaßnahmen und 20 Prozent für Digitalisierung.

215. Der DARP umfasst ein Gesamtvolumen von knapp 28 Milliarden Euro für den Zeitraum 2020 bis 2026. Nach aktueller Prognose stehen Deutschland Zuschüsse aus der Fazilität in Höhe von 25,6 Milliarden Euro zu. Am 26. August 2021 ist die Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 2,25 Milliarden Euro an Deutschland geflossen.

Der DARP enthält 40 Maßnahmen, die den folgenden sechs Themenschwerpunkten zugeordnet sind:

1. Klimapolitik und Energiewende (11,3 Milliarden Euro),
2. Digitalisierung der Wirtschaft und Infrastruktur (5,9 Milliarden Euro),
3. Digitalisierung der Bildung (1,4 Milliarden Euro),

4. Stärkung der sozialen Teilhabe (1,3 Milliarden Euro),
5. Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems (4,6 Milliarden Euro),
6. Moderne Verwaltung und Abbau von Investitionshemmnissen (3,5 Milliarden Euro).

216. Mit dem DARP werden langfristige Weichenstellungen für mehr Investitionen in Zukunftstechnologien und auch in den Gesundheitsschutz der Bevölkerung vorgenommen. Den ersten Schwerpunkt des DARP mit einem Anteil von etwa 40 Prozent am finanziellen Gesamtvolumen bildet der Bereich Klimapolitik und Energiewende mit massiven Investitionen in den Aufbau einer leistungsfähigen Wasserstoffwirtschaft sowie die Förderung von klimafreundlicher Mobilität und energetischer Gebäudesanierung. Ein zweiter Fokus des DARP liegt auf der Digitalisierung von Wirtschaft und Infrastruktur sowie der Digitalisierung im Bildungssystem. Das Thema Digitalisierung durchzieht den DARP maßnahmenübergreifend.

Daneben beinhaltet der DARP an zentraler Stelle die von Deutschland und Frankreich gemeinsam initiierten wichtigen Projekte von gemeinsamem europäischen Interesse (Important Projects of Common European Interest, IPCEI) in den Bereichen Wasserstoff, Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien sowie Cloud und Datenverarbeitung. Sie stehen allen EU-Mitgliedstaaten offen. Diese Projekte leisten einen wichtigen Beitrag zu einer grenzüberschreitenden Technologiezusammenarbeit in zentralen Handlungsfeldern und schaffen somit einen echten europäischen Mehrwert.

217. Neben diesen großen Schwerpunkten nutzt Deutschland die europäischen Mittel gezielt für eine digitale Bildungsoffensive und die Stärkung der sozialen Teilhabe sowie eines pandemie-resilienten Gesundheitssystems. Die Investitionsschwerpunkte werden durch strukturelle Reformen zum Ausbau öffentlicher Investitionskapazitäten und zur Modernisierung der Verwaltung in Deutschland begleitet. Der DARP zielt darauf, dass Verwaltungsprozesse und Genehmigungsleistungen schneller und bürgerfreundlicher erbracht und öffentliche Investitionsvorhaben schneller umgesetzt werden.

Umsetzungsstand Etappenziele und Zielwerte

218. Die 40 Maßnahmen des DARP sind mit 129 Etappenzielen und Zielwerten versehen. Laut der letzten Aktualisierung der FENIX-Tabelle (Stand 01. März 2022) wurden 33 der 129 Etappenziele und Zielwerte durch die federführenden Ressorts erfolgreich umgesetzt. Im Jahr 2022 sind weitere 30 Etappenziele und Zielwerte zu erreichen.

219. Der erste Auszahlungsantrag an die Europäische Kommission i. H. v. 4,1 Milliarden Euro wird voraussichtlich Mitte des Jahres 2022 gestellt. Um volle Auszahlung zu gewährleisten, ist gegenüber der Kommission die Erreichung der bis Ende 2021 zu erfüllenden Etappenziele und Zielwerte nachzuweisen.

In einer Verwaltungsvereinbarung (*operational agreement*) werden zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission Anforderungen an die Programmumsetzung, Berichterstattung sowie Aspekte der Überprüfung der Mittelverwendung (*verification mechanisms*) spezifiziert. Dabei werden auch aktuelle Entwicklungen in einzelnen Maßnahmenfeldern sowie weitere technische Anforderungen aus der ARF für Deutschland beachtet.

Neben dem halbjährlichen Reporting zu Etappenzielen und Zielwerten sind Berichte der Mitgliedstaaten zu Performance-Indikatoren („common indicators“) vorgesehen. Eine erste Berichterstattung hierzu ist im Februar 2022 erfolgt. Diese Indikatoren führt die EU-Kommission in einem Scoreboard zusammen, das über den Fortschritt der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität im Vergleich der Mitgliedstaaten informiert.

220. Um den Schutz der finanziellen Interessen der EU bei der Umsetzung des DARP sicherzustellen, bestehen umfassende Pflichten zur Einhaltung von Standards in Bezug auf Audits und Rechnungsprüfung. Um diese zu gewährleisten, wurde zusätzlich zu der Koordinierungseinheit des DARP im BMF eine unabhängige Audit-Einheit eingerichtet.

IV. Wichtige Fortschritte bei der Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele

221. Im Jahr 2015 hat die Weltgemeinschaft mit der Agenda 2030 insgesamt 17 Ziele einer nachhaltigen Entwicklung verabschiedet, die bis 2030 erreicht werden sollen. Leitziel der Agenda ist eine „Transformation unserer Welt“, um weltweit ein menschenwürdiges Leben für heutige und folgende Generationen zu schaffen. Dies umfasst ökonomische, ökologische und soziale Entwicklungsaspekte. Alle – Regierungen weltweit, aber auch die Zivilgesellschaft, die Privatwirtschaft und die Wissenschaft – sind aufgefordert, ihr Tun und Handeln danach auszurichten und auf dem Weg der Transformation niemanden zurückzulassen.

222. Die Bundesregierung betrachtet die Ziele für nachhaltige Entwicklung als Richtschnur ihrer Politik sowohl im nationalen als auch im europäischen und internationalen Kontext. Sie setzt sich weltweit für eine nachhaltige Entwicklung, den Kampf gegen Hunger und Armut, Klimagerechtigkeit, Biodiversität und eine sozial-ökologische Wende ein. Auch viele Unternehmen haben in den letzten Jahren verstärkt Maßnahmen zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele ergriffen.

223. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) ist der zentrale Rahmen für die deutsche Nachhaltigkeitspolitik. Sie wurde mit ihrer Neuauflage 2016 auf die Umsetzung der Agenda 2030 in, durch und mit Deutschland ausgerichtet. Mit der DNS setzt die Bundesregierung Nachhaltigkeit als Leitprinzip in politisches Handeln mit Zielen und Maßnahmen in allen 17 SDG-Bereichen um. Turnusgemäß hat das Bundeskabinett am 10. März 2021 eine erneute Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen

224. Die nachhaltige Entwicklung wird (aktuell) in 39 Bereichen anhand von 75 Schlüsselindikatoren gemessen. Die Entwicklung der einzelnen Indikatoren wird alle zwei Jahre in einem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indikatorenbericht umfassend dargestellt. Der letzte Bericht erschien im Frühjahr 2021.

225. Aus Sicht der Europäischen Kommission hat sich die deutsche Wirtschaft in den letzten Jahren „gut entwickelt“, was sich in den Ergebnissen beim SDG 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ spiegelt.¹ Auch bei SDG 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ stehe Deutschland gut da. Im mit der positiven wirtschaftlichen Entwicklung einhergehenden anhaltenden Leistungsbilanzüberschuss sieht die Europäische Kommission eine Herausforderung (vgl. Tz 15 ff.).

226. Die Bundesregierung stimmt mit der Europäischen Kommission überein, dass benachteiligte Gruppen besser in den Arbeitsmarkt integriert werden könnten. Sie unterstützt dies mit einer Reihe von Maßnahmen wie der Weiterentwicklung des Teilhabechancengesetzes (vgl. Tz 172). Die Rahmenbedingungen für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Geflüchteter wird sie auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels verbessern (vgl. Tz 196 ff.). Die Bundesregierung beabsichtigt zudem, die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Beeinträchtigungen zu fördern (vgl. Tz 170). Erwerbsanreize und -möglichkeiten für Zweitverdienerinnen und Zweitverdiener wird sie u. a. durch Anpassungen bei der Familienbesteuerung, die Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen, die Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und verbesserte Betreuungsmöglichkeiten für Kinder stärken (vgl. Tz 176 ff.).

¹ Diese und die folgenden Referenzen beziehen sich auf die Begleitunterlage zum Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands (COM(2021) 341 final) vom 22.07.2021; hier: Kasten 1: Fortschritt bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG).

227. Bei den Klima- und Energiezielen (SDG 7 „Bezahlbare und saubere Energie“ und SDG 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“) sieht die Bundesregierung ebenso wie die Europäische Kommission Verbesserungspotenziale. Sie ergreift umfassende Maßnahmen, um die Treibhausgas-Emissionen zu senken und die durch das Klimaschutzgesetz vorgegebenen Ziele für 2030 und Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen (vgl. Tz 52 ff.). Die Bundesregierung strebt ferner an, den Anteil der ökologischen Landwirtschaft bis zum Jahr 2030 deutlich, das heißt auf 30 Prozent zu steigern (SDG 2) und die Nitratgehalte in den Gewässern signifikant zu verringern (SDG 6).

228. Die Europäische Kommission attestiert Deutschland beträchtliche Fortschritte bei den Zielen für nachhaltige Entwicklung, die sich auf faire Chancen beziehen, insbesondere bei Armut (SDG 1 „Keine Armut“), Wohlergehen (SDG 3 „Gesundheit und Wohlergehen“) und menschenwürdiger Arbeit (SDG 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“).

229. Die von der Europäischen Kommission geäußerten Herausforderungen hinsichtlich SDG 4 „Hochwertige Bildung“ teilt die Bundesregierung nur in Bezug auf den Indikator der frühen Schulabgängerinnen und Schulabgänger. So ist der Anteil der 18- bis 24-Jährigen, die weder über eine Hochschulzugangsberechtigung noch über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und derzeit nicht an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, seit 2014 wieder leicht angestiegen und liegt über dem EU-Durchschnitt. Darüber hinaus liegt zwar der Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären Abschluss unter dem europäischen Durchschnitt. Die deutsche Definition des entsprechenden Indikators berücksichtigt jedoch neben den tertiären Abschlüssen auch die postsekundären nicht-tertiären Abschlüsse, denen aufgrund des dualen Ausbildungssystems in Deutsch-

land eine große Bedeutung zuteilkommt. Der Wert dieses mit Blick auf das (Aus-)Bildungssystem Deutschlands in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie weiter gefassten Indikators steigt seit Jahren kontinuierlich an, so dass die entsprechende deutsche Zielquote schon vor 2030 erreicht werden könnte. Auch hinsichtlich des Anteils von Erwachsenen, die an Weiterbildungen teilnehmen, kann Deutschland dem Education and Training Monitor 2021 zufolge einen kontinuierlichen Anstieg vorweisen und liegt hier über dem EU-Durchschnitt. Der deutlich niedrigere Wert des SDG 4 Indikators der EU zur Weiterbildung ist auf die Datenquelle zurückzuführen, die aufgrund von methodischen Unterschieden die Weiterbildung in Deutschland stark untererfasst.

230. Die Themenfelder Soziale Sicherheit, Teilhabe, Bildung und Weiterbildung adressiert die Bundesregierung u. a. im Kontext der Umsetzung der ESSR. Impulse im Bereich Weiterbildung werden insbesondere im Rahmen der Nationalen Weiterbildungsstrategie gesetzt (vgl. Tz 193). Wesentliche Zuständigkeiten im Bereich Bildung liegen aufgrund der Kultushoheit bei den Bundesländern (vgl. Kasten 10). Die Bundesregierung strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Ländern an, um allen Kindern gute Bildungschancen zu ermöglichen. Ungleichheiten werden u. a. durch die bessere Erwerbsbeteiligung benachteiligter Gruppen (vgl. Tz 169 ff.) und die Mindestlohnerhöhung (vgl. Tz 164 ff.) adressiert. Dank der umfangreichen Hilfsprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen der Bundesregierung konnten die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie zum großen Teil abgefedert werden, so dass das Pro-Kopf-Einkommen weit weniger negativ von der Krise betroffen war als die Wertschöpfung.

231. Beim SDG 9 „Industrie, Innovation und Infrastruktur“ sieht die Europäische Kommission gute Entwicklungen, etwa bei den Ausgaben für For-

schung und Entwicklung und der hohen Zahl an Patentanmeldungen. Investitionen in die digitale Infrastruktur, wo die Europäische Kommission noch Potenziale sieht, will die Bundesregierung beschleunigen (vgl. Tz 112 ff.). Im Bereich der von der Europäischen Kommission ebenfalls betonten Notwendigkeit des Ausbaus fachspezifischer und beruflicher digitaler Kompetenzen wird die Bundesregierung etwa Berufsausbildungen kontinuierlich – gemeinsam mit Sozialpartnern und Ländern – an die Erfordernisse anpassen (vgl. Tz 202). Auch im Bereich Weiterbildung spielen digitale Kompetenzen eine zentrale Rolle.

V. Verfahren zur Erstellung des NRP 2022 und Einbindung der Akteure

232. Das NRP 2022 wurde von der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erarbeitet. Die sechzehn deutschen Länder haben – koordiniert durch Nordrhein-Westfalen als aktuellem Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) – eigenständige Textbeiträge geliefert sowie den Entwurf des NRP kommentiert.

233. Eine Reihe von Wirtschafts- und Sozialverbänden, Gewerkschaften, Arbeitgebervertretern und Vertretern der kommunalen Verwaltungsebene wurde ebenfalls während der Erstellung des Dokuments beteiligt. Dies sind die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Bundesverband der Deutschen Industrie, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, der Zentralverband des Deutschen Handwerks, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, die Nationale Armutskonferenz sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Deren Stellungnahmen sind zusammen mit dem NRP 2022 auf der Internetseite des Bundesmi-

nisteriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Europa/nationales-reformprogramm-2022.html). Der Entwurf wurde außerdem in Bundestagsausschüssen diskutiert.

234. Das NRP 2022 wurde am 06. April 2022 vom Bundeskabinett beschlossen. Die Anführung der Maßnahmen im Bericht präjudiziert weder die laufenden noch künftige Haushaltsverhandlungen. Eine Realisierung von Maßnahmen setzt voraus, dass der Haushaltsgesetzgeber entsprechende Mittel zur Verfügung stellt. In den Haushaltseckwerten und im zweiten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 nicht finanzierte Maßnahmen stehen insoweit sämtlich unter Finanzierungsvorbehalt. Unmittelbar nach dem Kabinettsbeschluss wurde das NRP 2022 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat formell zugeleitet. Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung am 08. April 2022 mit dem NRP befasst. Bis Ende April 2022 übermittelt die Bundesregierung das NRP 2022 an die Europäische Kommission.

Anhang I: Tabelle zum Umsetzungsstand der länderspezifischen Empfehlungen

Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen in Deutschland

Der Rat der Europäischen Union [...] EMPFIEHLT, dass Deutschland 2020 und 2021

LSE 1 2020

1. im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die COVID-19-Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern; sobald die wirtschaftlichen Bedingungen es zulassen, eine Haushaltspolitik verfolgt, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, und gleichzeitig die Investitionen erhöht; ausreichende Mittel mobilisiert und die Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems, unter anderem durch den Einsatz elektronischer Gesundheitsdienste, stärkt;

Unterabschnitt 1 (LSE 1 2020):

im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die COVID-19-Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern; sobald die wirtschaftlichen Bedingungen es zulassen, eine Haushaltspolitik verfolgt, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, und gleichzeitig die Investitionen erhöht;

Lfd. Maßnahme Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
1. Die Überbrückungshilfe III inkl. Neustarthilfe-Vorschuss für Soloselbständige unterstützte Unternehmen mit Corona-bedingten Umsatzausfällen von mind. 30 Prozent mit Zuschüssen im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021. Die Anpassung des Programms ab 19.4.2021 betraf u.a. einen Eigenkapitalzuschuss für besonders betroffene Unternehmen und die Erhöhung der Fixkostenerstattung auf bis zu 100 Prozent (Auszahlungen seit Programmstart rd. 27,7 Milliarden Euro). Anträge konnten bis zum 31.10.2021 gestellt werden.	Aufgehoben/ Ausgelaufen	31.10.2021
2. Die Überbrückungshilfe III Plus inkl. Neustarthilfe Plus unterstützt Unternehmen mit Corona-bedingten Umsatzausfällen von mind. 30 Prozent mit Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten im Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021 (Auszahlungen seit Programmstart rd. 1,89 Milliarden Euro). Soloselbständige können die Neustarthilfe Plus beantragen, wenn sie keine betrieblichen Fixkosten geltend machen können. Sie erhalten bis zu 1.500 Euro pro Fördermonat (Auszahlungen seit Programmstart rd. 509,8 Millionen Euro). Anträge können bis 31.03.2022 gestellt werden.	Umgesetzt/In Kraft getreten	23.07.2021
3. Die Überbrückungshilfe IV inkl. Neustarthilfe 2022 stellt im Wesentlichen eine Verlängerung des Vorgänger-Programms (Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus) dar und steht betroffenen Unternehmen im Förderzeitraum von Januar bis März 2022 zur Verfügung. Auch in der Überbrückungshilfe IV können die regulären, laufenden Fixkosten weiterhin gefördert werden. Zu den förderfähigen Fixkosten zählen nun auch Sach- und Personalkosten im Zusammenhang mit 2G-Zutrittsbeschränkungen. Anträge können bis 30.04.2022 gestellt werden. Weitere Informationen unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de	Umgesetzt/In Kraft getreten	07.01.2022

Lfd. Nr.	Maßnahme	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
4.	Die Außerordentlichen Wirtschaftshilfen („Novemberhilfe“ und „Dezemberhilfe“) unterstützten Unternehmen, die von den Beschlüssen zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 28.10.2020 betroffen waren, mit einer einmaligen Kostenpauschale i. H. v. bis zu 75 Prozent des Vergleichsumsatzes in 2019, für die Dauer der Schließungen im November bzw. Dezember 2020. Erstanträge konnten bis 30.04.2021 gestellt werden. (Auszahlungen seit Programmstart rd. 13,8 Milliarden Euro.)	Aufgehoben/Ausgelaufen	30.04.2021
5.	Die Härtefallhilfen, die durch die Länder umgesetzt werden, stehen Unternehmen zur Verfügung, die durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Not geraten sind, für die jedoch aufgrund spezieller Fallkonstellationen die bestehenden Hilfsprogramme von Bund und Ländern nicht greifen. Die Härtefallhilfen sind hälftig finanziert von Bund und Ländern. Für das Jahr 2022 sind Bundesmittel in Höhe von 78,5 Millionen Euro vorgesehen. Bis zum Jahresende 2021 sind rund 1.000 Anträge auf Härtefallhilfen bei den Ländern eingegangen. Davon wurden bis zum Jahresende rund 260 Anträge im Volumen von rund 7,5 Millionen Euro bewilligt. Der Förderzeitraum der Härtefallhilfen wurde bis zum 31. März 2022 verlängert. Weitere Details unter: www.haerterfallhilfen.de .	Umgesetzt/In Kraft getreten	18.05.2021
6.	Der Bundestag hat am 18. Februar das Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetz beschlossen, mit dem einzelne Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld bis zum 30. Juni 2022 verlängert werden. Im Einzelnen: Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird auf bis zu 28 Monate verlängert, die höheren Leistungssätze und die Zugangserleichterungen gelten fort, und die Minijobs bleiben weiter anrechnungsfrei.	Umgesetzt/In Kraft getreten	01.03.2022
7.	Die Bundesregierung hat das KfW-Sonderprogramm, einschließlich des KfW-Schnellkredits, zum 01.01.2022 bis 30.06.2022 (Antragsfrist 30.04.2022) verlängert und die Kreditobergrenzen im Zuge der Anhebung der Obergrenze für Kleinbeihilfen ausgeweitet. Das Sonderprogramm steht gewerblichen Unternehmen jeder Größenordnung sowie den freien Berufen zur Deckung ihres Liquiditätsbedarfs offen. Mit Stichtag 31.12.2021 waren 53,17 Milliarden Euro an Krediten zugesagt. Bestandteil des KfW-Sonderprogramms ist auch das Programm „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ zur Einrichtung einer bundesweiten Förderung entsprechender Programme der landeseigenen Förderinstitute (LFI) zugunsten gemeinnütziger Organisationen.	Umgesetzt/In Kraft getreten	01.01.2022
8.	Die bestehenden Beteiligungsangebote der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften (MBGen) wurden ausgebaut. Ziel ist es, die wirtschaftliche Eigenkapitalbasis von Mittelständlern zu stärken. Hierzu wurden zeitlich befristet über den 31.12.2021 hinaus bis zum 30.06.2022 (Antragsfrist: 30.04.2022) die Rückgarantien des Bundes und der Länder deutlich ausgeweitet und die Konditionen für die Unternehmen verbessert; z. B. Heraufsetzung der Regelobergrenze für Beteiligungen von 1 Million Euro auf 2,5 Millionen Euro.	Beschlossen	01.01.2022
9.	Die Unternehmen des Mikromezzaninfonds II Deutschland (MMF II) müssen für die stillen Beteiligungen, die über die MBGen ausgegeben werden, bis zum 31.12.2023 (dem Förderzeitraum von REACT-EU) anstelle eines Festentgelts von 8 Prozent p. a. nur noch durchschnittlich 4 Prozent p. a. entrichten. Ziel der durch REACT-EU finanzierten, über den ESF ausgereichten Zinszuschüsse ist die Verhinderung von Insolvenzen aufgrund der Coronakrise und die Förderung von Existenzgründungen und Investitionen.	Umgesetzt/In Kraft getreten	30.07.2021
10.	Mit dem Maßnahmenpaket für Start-ups und kleine mittelständische Unternehmen stellt die KfW mit der sogenannten Säule 2 des Pakets über den 31.12.2021 hinaus bis 30.06.2022 den Förderinstituten der Länder (LFI) haftungsfreigestellte Globaldarlehen zur Verfügung, mit denen bestehende und neue Förderprogramme der LFI anteilig refinanziert und so Mezzanin- und Beteiligungsfinanzierungen bereitgestellt werden können. Der Bund trägt das Risiko des refinanzierten Finanzierungsanteils zu 100 Prozent. Die sogenannte Säule 1 (Beteiligungsfinanzierungen über Wagniskapitalfonds) des Maßnahmenpakets war bis 31.12.2021 befristet.	Umgesetzt/In Kraft getreten	01.01.2022

Lfd. Maßnahme Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
11. Für Unternehmen, die bis zur Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können zeitlich befristet und nunmehr verlängert bis 30.06.2022 Bürgschaften für Betriebsmittel und Investitionsfinanzierungen (Darlehen, Kontokorrent- und Avalrahmen oder Leasingfinanzierungen) mit 90 Prozent-Verbürgungsquote zur Verfügung gestellt werden. Die Programme (Bürgschaftsbanken, Landesbürgschaften, parallele Bund-Länderbürgschaften) sind grundsätzlich branchenoffen und stehen insbesondere auch kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung.	Umgesetzt/In Kraft getreten)	24.03.2020
12. Der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung wurde nochmals bis zum 31.12.22 verlängert. Insoweit werden Vereinfachungen beim Antragswesen, erleichterte Vermögensprüfung, erhöhte Vermögensfreigrenzen und die Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessene Aufwendungen beibehalten. Verordnung zur Verlängerung von Regelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, im Bundesausbildungsförderungsgesetz und anderen Gesetzen aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Beschluss der Bundesregierung vom 23. Februar 2022).	Umgesetzt/In Kraft getreten)	01.01.2022
13. Zur Milderung der Notlage im Kultur- und Medienbereich sowie zur Erhaltung der kulturellen Infrastruktur wurde im Juni 2020 das Rettungs- und Zukunftsprogramm NEUSTART KULTUR mit einem Gesamtvolumen von zunächst 1 Mrd. Euro aufgelegt. Mit dem Gesetz zum ersten Nachtrag für den Bundeshaushalt 2021 wurde NEUSTART KULTUR um eine Milliarde Euro aufgestockt. Aus den Mitteln wird die Finanzierung von Projektförderungen bis Ende 2022 ermöglicht. NEUSTART KULTUR besteht aus derzeit 74 Einzelprogrammen mit drei Schwerpunktbereichen: pandemiebedingte Investitionen, Erhalt und Stärkung von Kulturproduktion und -vermittlung sowie pandemiebedingte Mehrbedarfe bundesgeförderter Kultureinrichtungen.	Umgesetzt/In Kraft getreten)	03.06.2021
14. Der Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 2,5 Milliarden Euro gewährt Wirtschaftlichkeitshilfen (Zuschuss zu Ticketeinnahmen), wenn kleinere Kulturveranstaltungen pandemiebedingt nur mit verringertem Publikum durchgeführt werden können. Bei coronabedingten Absagen von Kulturveranstaltungen erstattet ein weiteres Fördermodul des Fonds als Ausfalleistungen bis zu 90 Prozent der nachgewiesenen, veranstaltungsbezogenen Kosten Die Veranstaltungen müssen vorab unter anderem auf einer IT-Plattform registriert werden. Laufzeitende des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen ist der 31.12.2022.	Umgesetzt/In Kraft getreten)	01.07.2021
15. Über den Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen können Kosten in einem Umfang von insgesamt bis zu 600 Millionen Euro abgesichert werden. Im Fall einer Corona-bedingten Veranstaltungsuntersagung werden 80 Prozent der nachgewiesenen, veranstaltungsbezogenen Kosten bis zu einem Betrag von acht Millionen Euro pro Veranstaltung erstattet. Es können Messen oder gewerbliche Ausstellungen in Deutschland mit einem Durchführungsdatum bis zum 30. September 2022 berücksichtigt werden. Die Veranstaltungen müssen vorab auf einer IT-Plattform registriert werden.	Umgesetzt/In Kraft getreten)	25.10.2021
16. Angesichts der weiterhin angespannten wirtschaftlichen Lage im Zuge der Corona-Pandemie wurde das Bürgschaftsprogramm über die Landwirtschaftliche Rentenbank im Dezember 2021 bis zum 30.06.2022 verlängert. Das Bürgschaftsprogramm steht Unternehmen der Landwirtschaft, dem Garten- und Weinbau, der Forstwirtschaft sowie der Fischwirtschaft und Aquakultur zur Verfügung.	Umgesetzt/In Kraft getreten)	01.01.2022
17. Mit der Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Therapeutika gegen SARS-CoV-2 soll die klinische Entwicklung erfolgsversprechender therapeutischer Ansätze gegen COVID-19 gestärkt werden. Dadurch sollen präklinisch erfolgreich getestete Kandidaten schnellstmöglich bei Erkrankten ankommen und das Behandlungsrepertoire gegen COVID-19 erweitert werden. Unternehmen koordinieren die Projekte. Für die Förderung stehen insgesamt bis zu 46 Millionen Euro zur Verfügung.	Umgesetzt/In Kraft getreten)	01.05.2021

Lfd. Nr.	Maßnahme	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
18.	Mit der Neuauflage der Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Therapeutika gegen SARS-CoV-2 soll die klinische Entwicklung erfolgversprechender therapeutischer Ansätze gegen COVID-19 weiter gestärkt werden (siehe voriger Eintrag). Für die Förderung stehen insgesamt bis zu 24 Millionen Euro zur Verfügung.	Umgesetzt/In Kraft getreten)	01.12.2021
19.	Mit der Richtlinie zur Förderung der klinischen Entwicklung von versorgungsnahen Covid-19-Arzneimitteln und deren Herstellungskapazitäten sollen die späteren Phasen der Arzneimittelentwicklung adressiert werden. Insbesondere können auch Herstellungskapazitäten aufgebaut und ausgeweitet werden. Unternehmen koordinieren die Projekte. Für die Förderung sollen insgesamt bis zu 181 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden.	Umgesetzt/In Kraft getreten)	01.10.2021
20.	Mit dem ersten Nachtrag zum Bundeshaushalt 2021 (verkündet am 9. Juni 2021) wurde auf das anhaltende Pandemiegeschehen mit zusätzlich erforderlichen Hilfs- und Schutzmaßnahmen, einer angepassten umfassenden Impf- und Testkampagne sowie verschlechterten Konjunkturerwartungen reagiert und zugleich die finanzpolitische Handlungsfähigkeit im weiteren Jahresverlauf sichergestellt.	Umgesetzt/In Kraft getreten)	01.01.2021
21.	Mit dem zweiten Nachtrag zum Bundeshaushalt 2021 (verkündet am 18. Februar 2022) wurden 60 Milliarden Euro aus bereits veranschlagten und nicht genutzten Kreditermächtigungen zur Bewältigung der Pandemiefolgen dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ zugeführt. Die Mittel werden zweckgebunden zur Förderung von Investitionen im Gebäudebereich, in CO ₂ -neutrale Mobilität, in neue Produktionsanlagen in Industriebranchen mit emissionsintensiven Prozessen und zum Ausbau einer Infrastruktur für eine CO ₂ -neutrale Energieversorgung sowie zur Stärkung der Nachfrage durch Abschaffung der EEG-Umlage eingesetzt. Mit der zusätzlichen finanziellen Absicherung von Zukunftsinvestitionen und der damit einhergehenden Planungssicherheit werden aktivierende Rahmenbedingungen geschaffen und gezielt die zur Pandemiebewältigung notwendigen gesamtwirtschaftlichen Impulse gesetzt.	Umgesetzt/In Kraft getreten)	01.01.2021
22.	Mit dem „Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“ wurden gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung bzw. Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangebot finanziell unterstützt, die wegen der Corona-Pandemie in eine existenzbedrohende Notlage geraten waren. Die Einrichtungen erhielten Billigkeitsleistungen in Höhe von bis zu 90 Prozent des Liquiditätsengpasses oder Fixkostenzuschüsse. Das Programm ist am 31.12.2021 ausgelaufen.	Ausgelaufen	31.12.2021
23.	Die Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische (RLT-)Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren“ diente dazu, Anreize für Investitionen in die Um- und Aufrüstung bzw. den Neueinbau von RLT-Anlagen und die Beschaffung von Zu-/Abluftventilatoren (beide letztgenannten Maßnahmenarten für Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren) in Räumlichkeiten mit besonders hoher Fluktuation zu setzen. Der Förderzeitraum erstreckte sich vom 20.10.2020 bis zum 31.12.2021.	Aufgehoben/ Ausgelaufen	31.12.2021
24.	Das Bundeskabinett hat am 14. Juli 2021 den Beschluss gefasst, dass sich die Bundesregierung mit Mitteln in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro aus der im Voreintrag genannten Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische (RLT) Anlagen“ an den Maßnahmen der Bundesländer zum Infektionsschutz in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen beteiligt. Mit diesen Mitteln sollen mobile Raumlüfter durch die Länder angeschafft werden. Mit Kabinettsbeschluss vom 22.12.2021 wurden Bewilligungs- und Auszahlungsfrist bis längstens 31.07.2022 verlängert.	Beschlossen	14.07.2021

Lfd. Nr.	Maßnahme	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
25.	Die „Richtlinie für die Bundesförderung von Forschungs- und Technologievorhaben zur Produktion innovativer persönlicher Schutzausrüstung“ setzt Innovationsanreize in den Bereichen Nachhaltigkeit und Kreislauffähigkeit; Funktionalität, Erschließung neuer Bedarfsbereiche; Automatisierung und Digitalisierung der Produktion und Dienstleistungen; Beitrag zur Effizienz und Standardisierung, Prüf- und Zertifizierungsverfahren. Die Antragsfrist endete zum 31.12.2021.	Umgesetzt/In Kraft getreten)	30.12.2020
26.	Mit der Bundesförderung von Produktionsanlagen für Point-of-Care-Antigentests werden Unternehmen dabei unterstützt, in Deutschland eigene, wettbewerbsfähige Produktionskapazitäten aufzubauen. Durch die Förderung sollen mittelfristig Abhängigkeiten von außereuropäischen Produkten und internationalen Lieferketten reduziert werden. Für die Förderung stehen insgesamt bis zu 200 Millionen Euro zur Verfügung. Bewilligungen laufen. Die Antragsfrist endete zum 31.03.2021.	Umgesetzt/In Kraft getreten)	16.12.2020
27.	Mit der Bundesförderung von Produktionsanlagen für Point-of-Care-NAT-Schnelltestgeräte und Testkartuschen werden Unternehmen dabei unterstützt, in Deutschland eigene, wettbewerbsfähige Produktionskapazitäten aufzubauen. Durch die Förderung sollen mittelfristig Abhängigkeiten von außereuropäischen Produkten und internationalen Lieferketten reduziert werden. Für die Förderung stehen insgesamt bis zu 66 Millionen Euro zur Verfügung.	Beschlossen	31.08.2021
28.	Mit der „Richtlinie für die Bundesförderung von Produktionsanlagen von Borosilikatrohrglas und Glasvials zur Verwendung in der Impfstoffproduktion“ wird der Ausbau bestehender und die Schaffung neuer und zusätzlicher Produktionskapazitäten von medizinischem Borosilikatrohrglas und Glasvials innerhalb Deutschlands und der EU unterstützt. Ziel ist es, verfügbare freie Produktionskapazitäten für die Produktion, Abfüllung und Auslieferung von COVID-19-Impfstoffen sicherzustellen.	Umgesetzt/In Kraft getreten	01.01.2022
29.	Mit der „Richtlinie für die Bundesförderung für verbesserte Produktionskapazitäten sowie Forschung und Entwicklung bei Speziallipiden und anderen Hilfsstoffen für mRNA-Impfstoffe und andere mRNA-Arzneimittel“ wird der Ausbau bestehender und die Schaffung neuer und zusätzlicher Produktionskapazitäten sowie mittelfristig die (Weiter-)Entwicklung von Produktionsprozessen für Speziallipide gefördert. Mittel- bis langfristig sollen neue Speziallipide und andere Hilfsstoffe für mRNA-Arzneimittel erforscht und entwickelt werden.	Beschlossen	01.01.2022
30.	Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Die EU-Kommission hat die beihilferechtliche Genehmigung für den WSF am 21.12.2021 verlängert. Danach dürfen Garantien und Rekapitalisierungen bis zum 30.06.2022 gewährt werden. Der WSF hat bisher 25 Anträge von 21 Unternehmen im Volumen von 8,817 Milliarden Euro rechtsverbindlich bewilligt (www.deutsche-finanz-agentur.de/de/wirtschafts-stabilisierung).	Umgesetzt	21.12.2021
31.	Mit dem Unterstützungsprogramm für die Reisebusbranche wurden der Branche 80 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die Finanzhilfen sollten Reisebusunternehmen zugutekommen, die in den vergangenen Jahren in die umweltfreundliche Modernisierung der eigenen Busflotte investiert haben und während der COVID-19-Pandemie massive Einnahmeausfälle zu verzeichnen hatten.	Aufgehoben/ Ausgelaufen	01.04.2021
32.	Für den Ausgleich pandemiebedingter finanzieller Nachteile im öffentlichen Personennahverkehr werden den Ländern zusätzliche Regionalisierungsmittel zur Verfügung gestellt, wobei die Finanzierungslasten hälftig zwischen Bund und Ländern geteilt werden. Hierfür wurden im Jahr 2020 Mittel von 2,5 Milliarden Euro ausgezahlt. Für das Jahr 2021 steht 1 Milliarde Euro zur Verfügung. Für das Jahr 2022 ist ein Ausgleich pandemiebedingter Einnahmeausfälle im ÖPNV vorgesehen; die entsprechenden Vorarbeiten für das Gesetzgebungsverfahren wurden eingeleitet.	Angekündigt	

Lfd. Maßnahme Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
33. Die Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte (seit 10.12.2018 in Kraft) wurde zur Bewältigung der pandemiebedingten Schäden im Schienensektor durch eine einmalige, ergänzende und zum Teil rückwirkende Förderung erweitert. Somit wird die Nutzung der Bahntrassen auf der Schiene für Eisenbahnverkehrsunternehmen günstiger. Es stehen zusätzlich 627 Millionen Euro bereit, die im Zeitraum 01.03.20 bis 31.12.21 massiv erhöhte Fördersätze von bis zu 98 Prozent ermöglichen.	Umgesetzt/In Kraft getreten	07.07.2021
34. Mit der „Richtlinie zur Förderung des Schienenpersonenfernverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie“ sollen pandemiebedingte Schäden gemindert werden. Gefördert werden Verkehrsleistungen im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.05.2022. Fördervolumen: 2,105 Milliarden Euro. Förderhöhe: 01.03.2020 – 31.12.2021: rd. 98 Prozent, 01.01.2022 – 31.05.2022: max. 50 Prozent. Genehmigung durch EU-KOM: 30.07.2021.	Umgesetzt/In Kraft getreten	17.08.2021
35. Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz werden zur weiteren Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie Maßnahmen ergriffen, die Unternehmen gezielt bei ihrer wirtschaftlichen Erholung unterstützen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entlasten. So werden zusätzliche Investitionsanreize mit der Verbesserung der Möglichkeiten der Verlustverrechnung und der Verlängerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie der steuerlichen Investitionsfristen gesetzt. Gleichzeitig wird insbesondere die herausragende Leistung der Pflegekräfte durch einen steuerfreien Corona-Bonus finanziell honoriert. Darüber hinaus werden wichtige Instrumente wie die Homeoffice-Pauschale, die Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in besonderen Fällen noch einmal verlängert.	Beschlossen	16.02.2022
Unterabschnitt 2 (LSE 1 2020):		
ausreichende Mittel mobilisiert und die Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems, unter anderem durch den Einsatz elektronischer Gesundheitsdienste, stärkt;		
36. Für den Förderschwerpunkt Digitale Innovationen für die Verbesserung der patientenzentrierten Versorgung im Gesundheitswesen sind Finanzmittel in Höhe von ca. 39,8 Millionen Euro bis zum Laufzeitende 2023 vorgesehen. Der Förderschwerpunkt gliedert sich in vier Module: Smarte Sensorik, Smarte Datennutzung, Smarte Algorithmen und Expertensysteme, Smarte Kommunikation mit dem Ziel wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Nutzen digitaler Innovationen und Verbesserung patientenzentrierter Versorgung.	Umgesetzt/In Kraft getreten	09.12.2019
37. Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) erhält auf Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) und der Bundeszuschussverordnung 2022 im Jahr 2022 einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 14 Milliarden Euro zur Stabilisierung des durchschnittlichen GKV-Zusatzbeitragsatzes bei 1,3 Prozent. Die soziale Pflegeversicherung erhielt 2021 auf Grundlage der am 22. September 2021 auf Basis von § 153 SGB XI erlassenen Pandemiekosten-Erstattungsverordnung (PKEV) einen ergänzenden Bundeszuschuss von 1 Milliarden Euro.	Umgesetzt/In Kraft getreten	20.07.2021
38. Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser: Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser zur Kompensation von Einnahmeausfällen aufgrund Verschiebung oder Aussetzung planbarer Aufnahmen, Eingriffe oder Operationen bis 15. Juni 2021. Für das Jahr 2021 wurde ein Finanzmittel-Volumen von ca. 6 Mrd. Euro bereitgestellt, davon wurden rd. 5 Mrd. Euro ausgezahlt. Zudem Möglichkeit der Vereinbarung von Erlösausgleichen für Krankenhäuser für das Jahr 2021. In diesem Rahmen ist der Erhalt von Abschlagszahlungen möglich.	Umgesetzt/In Kraft getreten	08.04.2021

Lfd. Maßnahme Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
39. Versorgungsaufschläge an Krankenhäuser zum Ausgleich von Sonderbelastungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 für die Zeit vom 1. November 2021 bis 19. März 2022. Erstattung durch den Bund. Für das Jahr 2021 sind Ausgaben in Höhe von ca. 168 Millionen Euro entstanden. Für das Jahr 2022 sind bislang (Stand: 15. März 2022) Ausgaben in Höhe von 870 Millionen Euro entstanden.	Umgesetzt/In Kraft getreten	23.11.2021
40. Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser: Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser zur Kompensation von Einnahmeausfällen aufgrund Verschiebung oder Aussetzung planbarer Aufnahmen, Eingriffe oder Operationen vom 15. November bis 31. Dezember 2021. Aufgrund des vorgesehenen Melde- und Auszahlungsverfahrens erfolgt die Erstattung für die Ausgleichszahlungen ab dem 15. November 2021 durch den Bund erst im Jahr 2022.	Umgesetzt/In Kraft getreten	12.12.2021
41. Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser: Verlängerung der Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser zur Kompensation von Einnahmeausfällen aufgrund Verschiebung oder Aussetzung planbarer Aufnahmen, Eingriffe oder Operationen bis 19. März 2022. Erstattung durch den Bund: Bislang (Stand: 15. März 2022) sind für den Zeitraum ab 15. November 2021 Ausgaben in Höhe von ca. 3,0 Milliarden Euro entstanden. Zudem Möglichkeit der Vereinbarung von Erlösausgleichen für Krankenhäuser für das Jahr 2022.	Umgesetzt/In Kraft getreten	31.12.2021

LSE 2 2020

2. durchführungsreife öffentliche Investitionsprojekte vorzieht und private Investitionen unterstützt, um die wirtschaftliche Erholung zu fördern; schwerpunktmäßig in den ökologischen und digitalen Wandel investiert, insbesondere in nachhaltigen Verkehr, saubere, effiziente und integrierte Energiesysteme, digitale Infrastruktur und Kompetenzen, Wohnungsbau, Bildung sowie Forschung und Innovation; die digitalen Verwaltungsleistungen auf allen Ebenen verbessert und die Digitalisierung in kleinen und mittleren Unternehmen fördert; den Verwaltungs- und Bürokratieaufwand für Unternehmen verringert.

Unterabschnitt 1 (LSE 2 2020):

durchführungsreife öffentliche Investitionsprojekte vorzieht

42. Mit dem Gesetz zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland werden Unternehmensgründungen und der Kapitalzugang für Start-ups erleichtert. Die Umsatzsteuerbefreiung auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds wurde punktuell ausgeweitet. Zudem wurde die aufgeschobene Besteuerung für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen (MKB) eingeführt und der MKB-Steuerfreibetrag auf 1.440 Euro p.a. erhöht. Dies macht die Kapitalbeteiligung an Start-ups und KMU attraktiver.	Umgesetzt/In Kraft getreten	03.06.2021
--	-----------------------------	------------

Unterabschnitt 3 (LSE 2 2020):

schwerpunktmäßig in den ökologischen und digitalen Wandel investiert, insbesondere in nachhaltigen Verkehr,

43. Die Bundesregierung hat 2021 die Weiterentwicklung der AVV EnEff zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima) beschlossen. Sie ergänzt die Vorgaben zur Energieeffizienz um ambitionierte Regelungen für den Einkauf besonders klimarelevanter Produkte und Dienstleistungen durch die Einbeziehung von CO ₂ -Kosten und eine Negativliste nicht zu beschaffender Leistungen. Sie gilt ab 01.01.2022 für alle Beschaffungen des Bundes.	Beschlossen	15.09.2021
--	-------------	------------

Lfd. Maßnahme Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
44. Für die Förderung von Entwicklungsvorhaben für erneuerbare Kraftstoffe durch die Förderrichtlinie für die Entwicklung regenerativer Kraftstoffe und den Förderaufruf für Errichtung und Betrieb einer Entwicklungsplattform für Power-to-Liquid-Kraftstoffe stehen im Zeitraum 2021 bis 2024 insges. 640 Millionen Euro zur Verfügung.	Umgesetzt/In Kraft getreten	28.05.2021
45. Für die Förderung von Anlagen zur Erzeugung und Markthochlauf von erneuerbaren Kraftstoffen durch die Förderrichtlinie für Investitionen in Umrüstung oder Neubau von Erzeugungsanlagen für das Inverkehrbringen von fortschrittlichen Biokraftstoffen und strombasierte Kraftstoffe und die Förderrichtlinie für den Markthochlauf von strombasiertem Kerosin stehen im Zeitraum 2021 bis 2024 insges. 900 Millionen Euro zur Verfügung.	Angekündigt	03.08.2021
46. Auf Grundlage des Schnellladegesetzes (SchnellLG) wird – ergänzend zu der privatwirtschaftlich errichteten Ladeinfrastruktur – ein „Deutschlandnetz“ aus gut 1000 Schnellladestandorten mit mind. 200 kW Leistung je Ladepunkt ausgeschrieben. Die Auftragsvergabe erfolgt i. R. von zwei Ausschreibungen mit insg. 23 Regionallosen und 6 bundesweiten Losen entlang der Bundesautobahnen.	Umgesetzt/In Kraft getreten	01.10.2021
47. Mit der Verwaltungsvereinbarung Steinkohle stehen Strukturhilfen für die strukturschwachen Standorte von Steinkohlekraftwerken in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland in Höhe von 1,09 Milliarden Euro bis 2038 u. a. als Finanzhilfen zur Verfügung. Finanziert werden unter anderem Investitionen in Verkehrsprojekte, wirtschaftsnahe Infrastruktur, Infrastrukturen für Bildung und Forschung, Digitalisierung und touristische Projekte.	Umgesetzt/In Kraft getreten	10.08.2021
Unterabschnitt 4 (LSE 2 2020): saubere, effiziente und integrierte Energiesysteme,		
48. Mit der EnWG-Novelle zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht wurden u. a. die rechtlichen Grundlagen für den Aufbau einer Wasserstoffnetzinfrastruktur durch Wasserstoffnetzbetreiber, egal ob sie bestehende Gasnetze umwidmen oder sonstige Marktakteure sind, geschaffen. Zudem wurden Regelungen vorgesehen, die den Einstieg in die Regulierung des Wasserstoffnetzbetriebs ermöglichen. Die EnWG-Novelle ist am 27.07.2021 in Kraft getreten.	Umgesetzt/In Kraft getreten	27.07.2021
49. Die Wasserstoffnetzentgeltverordnung ergänzt die EnWG-Novelle (s. o.). Sie gibt Investoren in die Wasserstoffinfrastruktur die benötigte Planungs- und Rechtssicherheit. Die Wasserstoffnetzentgeltverordnung ist am 01.12.2021 in Kraft getreten.	Umgesetzt/In Kraft getreten	01.12.2021
50. Durch Anpassungen im EEG 2021 werden die Ausschreibungsmengen im Jahr 2022 durch Sonderausschreibungen bei Wind an Land um 1,1 Gigawatt (GW) auf 4 GW und bei Photovoltaik um 4,1 GW auf 6 GW angehoben, um zusätzliche Potenziale zu erschließen (am 09.12.2021 durch die Europäische Kommission beihilferechtlich genehmigt; lediglich für das letzte Drittel der angehobenen Mengen im Bereich der Photovoltaik hat sich die Europäische Kommission vorbehalten, vor einer endgültigen Genehmigung zunächst die Ergebnisse der ersten Ausschreibungsrunden abzuwarten und die Wettbewerbssituation zu prüfen). Die Anpassungen im EEG 2021 betreffen auch Verfahrensvereinfachungen bei den Ausschreibungen für Photovoltaikanlagen, Berichtspflicht zu Verbesserungen im Spannungsfeld Funknavigation und Wind an Land und die finanzielle Beteiligung von Kommunen bei Photovoltaik.	Umgesetzt/In Kraft getreten	27.07.2021

Lfd. Nr.	Maßnahme	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
51.	Durch Schaffung eines neuen Paragraphen § 16b im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden Genehmigungsverfahren für Repowering-Vorhaben erleichtert. Bei der Frage, ob eine bestehende Windenergieanlage durch eine neue ersetzt werden kann, ist zukünftig entscheidend, ob es dadurch zu einer Verbesserung für die Umwelt kommt (sog. Delta-Analyse, § 16b BImSchG). Ist das der Fall, soll die Anlage genehmigt werden. Bisher wurde davon ausgegangen, als ob an Ort und Stelle gar keine Vorbelastung durch die alte Anlage bestehe (Grüne-Wiese-Ansatz).	Umgesetzt/In Kraft getreten	31.08.2021
52.	Die Bundesregierung plant im Rahmen des IPCEI Wasserstoff die Förderung von integrierten Projekten entlang der gesamten Wasserstoffwertschöpfungskette. 62 deutsche Projekte sollen mit mehr als 8 Milliarden Euro gefördert werden und Investitionen von rund 33 Milliarden Euro auslösen, darunter bis zu 2 GW Elektrolysekapazität, bis zu 1700 km H ₂ -Leitungen und große Stahlprojekte, die rund 11 Millionen t CO ₂ /Jahr einsparen können.	Beschlossen	28.05.2021
Unterabschnitt 5 (LSE 2 2020): digitale Infrastruktur und Kompetenzen,			
53.	Die bisherige Breitbandförderung in „weißen Flecken“ wurde im April 2021 durch das Gigabit-Förderprogramm in „grauen Flecken“ erweitert. Ziel ist der flächendeckende Ausbau Deutschlands mit nachhaltigen Glasfasernetzen. Mit der Graue-Flecken-Förderung wurde die Aufgreifschwelle von 30 Mbit/s auf 100 Mbit/s im Download angehoben. Ab 2023 besteht die beihilfenrechtliche Option, alle noch nicht gigabitfähig erschlossenen Haushalte zu fördern. Der Bund stellt aktuell rd. 12 Milliarden Euro Bundesmittel für die Unterstützung des Breitbandausbaus zur Verfügung.	Umgesetzt/In Kraft getreten	26.04.2021
Unterabschnitt 6 (LSE 2 2020): Wohnungsbau,			
54.	Von 2020 bis 2024 sind insges. 5 Milliarden Euro Programmmittel als Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau vorgesehen; für das Jahr 2022 wurden mit dem Kabinettschluss für den 1. Regierungsentwurf 2022 und den Finanzplan bis 2025 am 23.06.2021 als zusätzliche Programmmittel 1 Milliarden Euro für den klimagerechten sozialen Wohnungsbau durch die BReg beschlossen. Die zusätzlichen Mittel sollen für energetisch hochwertigen Neubau und für die energetische Modernisierung von Sozialwohnungen eingesetzt werden.	Angekündigt	23.06.2021
Unterabschnitt 7 (LSE 2 2020): Bildung			
Unterabschnitt 8 (LSE 2 2020): sowie Forschung und Innovation;			
55.	Der Bund stellt 10 Milliarden Euro für einen Beteiligungsfonds für Zukunftstechnologien („Zukunftsfonds“) bei der KfW zur Förderung des deutschen Wagniskapitalmarkts bis Ende 2030 bereit. Damit werden alle Entwicklungsphasen von Start-ups mit einem Schwerpunkt auf der Wachstumsfinanzierung unterstützt sowie neue Marktsegmente und Investorengruppen stärker berücksichtigt. Der Zukunftsfonds umfasst mehrere komplementäre Module, die teils bereits am Markt agieren und teils derzeit noch aufgesetzt werden.	Umgesetzt/In Kraft getreten	24.03.2021

Lfd. Maßnahme Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
Unterabschnitt 9 (LSE 2 2020): die digitalen Verwaltungsleistungen auf allen Ebenen verbessert		
56. Durch das Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG) wird eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer eingeführt, so dass Unternehmen Stammdaten perspektivisch nur noch einmal der Verwaltung melden müssen („Once-Only“). Das Basisregister wird im Statistischen Bundesamt angesiedelt sein und befindet sich derzeit im Aufbau. Die erste Ausbaustufe soll 2024 betriebsreif sein. Die Anschubfinanzierung erfolgt 2021 und 2022 aus Mitteln des Konjunkturpakets.	Umgesetzt/In Kraft getreten	15.07.2021
57. Das Onlinezugangsgesetz (OZG) von 2017 verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen bis Ende 2022 auch digital über Verwaltungsportale anzubieten. Von den Leistungen, die online zur Verfügung gestellt werden sollen, sind 71 bereits live gegangen, 200 befinden sich in Umsetzung und 88 in Planung. Ebenso sind bereits zentrale Infrastrukturkomponenten wie das Nutzerkonto Bund und das bundeseinheitliche Unternehmenskonto online verfügbar. Informationen zu den einzelnen Leistungen und zum Umsetzungsstand finden sich unter www.onlinezugangsgesetz.de .	Umgesetzt/In Kraft getreten	01.06.2021
Unterabschnitt 10 (LSE 2 2020): und die Digitalisierung in kleinen und mittleren Unternehmen fördert;		
58. Im Juni 2021 wurde das Investitionszuschussprogramm „Digital Jetzt – Investitionsförderung für KMU“ über das Konjunkturprogramm der Bundesregierung um rd. 250 Millionen Euro auf insg. rd. 460 Millionen Euro (Haushaltsjahre 2021 bis 2024) aufgestockt. Damit wurden die Fördermittel für das Haushaltsjahr 2021 verdoppelt und für die Folgejahre 2022 bis 2024 mehr als verdoppelt.	Umgesetzt/In Kraft getreten	16.06.2021
Unterabschnitt 11 (LSE 2 2020): den Verwaltungs- und Bürokratieaufwand für Unternehmen verringert.		
59. Öffentliche Auftraggeber können sich seit dem 01.12.2021 über ein neues Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt schnell und einfach informieren, ob bei einem Unternehmen, das sich um einen öffentlichen Auftrag bewirbt, Ausschlussgründe vorliegen. Ab dem 01.06.2022 ist die Abfrage verpflichtend. Eingetragene Unternehmen können Selbstreinigungsmaßnahmen nachweisen und eine Löschung beantragen.	Umgesetzt/In Kraft getreten	01.12.2021
LSE 1 2019; nur aufgenommen, soweit inhaltlich nicht bereits durch LSE 2 2020 abgedeckt) 1. [...] die Besteuerung von der Arbeit auf Quellen zu verlagern, die einem inklusiven und nachhaltigen Wachstum weniger abträglich sind; bei Unternehmensdienstleistungen und reglementierten Berufen den Wettbewerb zu verstärken		
Unterabschnitt 8 (LSE 1 2019): die Besteuerung von der Arbeit auf Quellen zu verlagern, die einem inklusiven und nachhaltigen Wachstum weniger abträglich sind		
60. Im Juni 2021 ist das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts in Kraft getreten. Es enthält u. a. eine Option zur Körperschaftsbesteuerung für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften, eine weitere Globalisierung des Umwandlungssteuerrechts, den Ersatz der Ausgleichspostenmethode bei organschaftlichen Mehr- und Minderabführungen und die Beseitigung von Unwuchten bei der Abzugsfähigkeit von Währungskursverlusten im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen.	Umgesetzt/In Kraft getreten	25.06.2021

Lfd. Maßnahme Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
Unterabschnitt 9 (LSE 1 2019):		
bei Unternehmensdienstleistungen und reglementierten Berufen den Wettbewerb zu verstärken;		
61. Durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberaten- den Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe wird Rechtsanwälten, Patentanwälten und Steuerberatern eine weitreichende gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit ermöglicht. Das Gesetz sieht außerdem eine umfangreiche Öffnung bei der interprofessionellen Zusammenarbeit mit anderen Freien Berufen vor. Das Gesetz wird im August 2022 in Kraft treten.	Beschlossen	07.07.2021
62. Mit dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungs- markt wird das bisher für Rechtsanwälte bestehende Verbot der Vereinbarung von Erfolgs- honoraren deutlich gelockert; Rechtsanwälten wird dadurch insbesondere ein besserer Wettbewerb mit Inkassodienstleistern ermöglicht.	Umgesetzt/In Kraft getreten	01.10.2021
LSE 2 2019		
2. die Fehlanreize, die einer Aufstockung der Arbeitszeit entgegenwirken, darunter auch die hohe Steuer- und Abgabenbelastung, insbesondere für Gering- und Zweitverdiener zu reduzieren; Maßnahmen einzuleiten, um die lang- fristige Tragfähigkeit des Rentensystems zu sichern, und dabei gleichzeitig ein angemessenes Rentenniveau aufrecht- zuerhalten; die Voraussetzungen für die Förderung eines höheren Lohnwachstums zu stärken und dabei gleichzeitig die Rolle der Sozialpartner zu achten; die Bildungsergebnisse und das Kompetenzniveau benachteiligter Gruppen zu verbessern		
Unterabschnitt 1 (LSE 2 2019):		
die Fehlanreize (zu reduzieren), die einer Aufstockung der Arbeitszeit entgegenwirken,		
Unterabschnitt 2 (LSE 2 2019):		
darunter auch die hohe Steuer- und Abgabenbelastung, insbesondere für Gering-		
63. Die Grenze für eine geringfügige Beschäftigung soll im Zuge der Anpassung des Mindest- lohns auf 520 Euro angehoben und dynamisiert werden. Die Midijob-Grenze soll auf 1.600 Euro angehoben werden. Dazu wurde der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung am 23. Februar 2022 vom Bundeskabinett verab- schiedet.	Beschlossen	23.02.2022
64. Mit dem Regierungsentwurf des Steuerentlastungsgesetzes 2022 hat die Bundesregierung Entlastungen vor dem Hintergrund erheblicher Preiserhöhungen insbesondere im Ener- giebereich auf den Weg gebracht. So ist die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschetrags und des Grundfreibetrags sowie das Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler vorgesehen.	Beschlossen	16.03.2022
Unterabschnitt 3 (LSE 2 2019):		
und Zweitverdiener;		
65. Die Steuerklassenkombination III/V soll in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV überführt werden, um die Lohnsteuerlast zwischen Ehepartnern gerechter aufzuteilen. Dadurch wird bei den Ehegatten die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug und nicht erst im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung im Folgejahr berücksichtigt.	Angekündigt	

Lfd. Maßnahme Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
Unterabschnitt 4 (LSE 2 2019):		
Maßnahmen einzuleiten, um die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems zu sichern, und dabei gleichzeitig ein angemessenes Rentenniveau aufrechtzuerhalten;		
66. Die gesetzliche Rente soll gestärkt und das Mindestrentenniveau von 48 Prozent dauerhaft gesichert werden. Zur langfristigen Stabilisierung von Rentenniveau und -beitragssatz soll gemäß Koalitionsvertrag der Einstieg in eine teilweise kapitalgedeckte Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen. Hierfür soll der Deutschen Rentenversicherung im Jahr 2022 aus Haushaltsmitteln ein Kapitalstock von 10 Milliarden Euro zugeführt werden.	Angekündigt	
Unterabschnitt 5 (LSE 2 2019):		
die Voraussetzungen für die Förderung eines höheren Lohnwachstums zu stärken und dabei gleichzeitig die Rolle der Sozialpartner zu achten;		
67. Im Berichtszeitraum wurden durch Allgemeinverbindlichkeitserklärungen auf Basis des Tarifvertragsgesetzes oder des Arbeitnehmerentsendegesetzes neue Branchenmindestlöhne in den folgenden Branchen festgesetzt: Dachdeckerhandwerk, Fleischwirtschaft, Gebäudereinigung, Gerüstbauer-Handwerk, Maler- und Lackiererhandwerk und Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk.	Umgesetzt/In Kraft getreten	
68. Der allgemeine Mindestlohn wurde durch die Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung zum 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro pro Stunde und zum 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro pro Stunde erhöht. Zum 1. Juli 2022 wird der Mindestlohn auf 10,45 Euro pro Stunde steigen.	Umgesetzt/In Kraft getreten	01.07.2021
69. Nach dem vom Bundeskabinett verabschiedeten Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung wird der Mindestlohn zum 1. Oktober 2022 einmalig auf einen Bruttostundenlohn von 12 Euro erhöht. Im Anschluss an diese Erhöhung wird die unabhängige Mindestlohnkommission wieder über etwaige weitere Erhöhungsschritte befinden.	Beschlossen	23.02.2022
70. Mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz wurde geregelt, dass ab 1. September 2022 Pflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI. nur dann als solche zugelassen werden dürfen, wenn sie entweder tarifgebunden sind oder der Entlohnung ihrer Pflege- und Betreuungskräfte einen Tarifvertrag zugrunde legen.	Beschlossen	11.07.2021
Unterabschnitt 6 (LSE 2 2019):		
die Bildungsergebnisse und das Kompetenzniveau benachteiligter Gruppen zu verbessern.		
71. Um Betriebe und junge Menschen trotz der Pandemieeinschränkungen zusammenzubringen und unbesetzte Ausbildungsstellen soweit wie möglich zu besetzen, haben die Partner der Allianz für Aus- und Weiterbildung, zu denen u. a. verschiedene Bundesressorts gehören, von Juni bis Oktober 2021 den „Sommer der Berufsausbildung“ durchgeführt. Mit Aktionstagen und Veranstaltungen warben sie für die duale Berufsbildung und informierten über Unterstützungsangebote bei der Suche und Aufnahme einer Ausbildung.	Ausgelaufen	28.10.2021

Lfd. Maßnahme Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
72. Mit dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ stehen gemäß Kabinettsbeschluss vom 05.05.2021 für 2021 und 2022 insges. 2 Milliarden Euro zur Verfügung, um den Einschränkungen und Belastungen, die Kinder, Jugendliche und ihre Familien pandemiebedingt erfahren haben, entgegenzuwirken. Die Mittel werden zur Unterstützung beim Aufholen von Lernrückständen sowie für Angebote in der frühkindlichen Bildung, Sport-, Freizeit- und Ferienaktivitäten und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche im Alltag verwendet. Ein Großteil der Maßnahmen wird durch die Bundesländer umgesetzt und mit zusätzlichen Länderbeiträgen verstärkt. Den zusätzlichen finanziellen Belastungen der Länder in ihrem Aufgabenbereich wird durch eine befristete Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung Rechnung getragen. Die entsprechende Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist im Juli 2021 in Kraft getreten. Die Bundesprogramme wurden mit dem ersten Nachtragshaushalt 2021 (verkündet am 9. Juni 2021) veranschlagt bzw. aus vorhandenen Mitteln finanziert.	Umgesetzt/In Kraft getreten	05.05.2021

Anhang II: Auszug aus der Fenix-Tabelle zu den Fortschritten bei der Umsetzung des DARF (Stand: 1. März 2022)

CSR-Teilbereich(e)	Bezeichnung der Maßnahme	Bezeichnung des Etappenziels/Zielwerts	Frist (Quartal)	Stand in Fenix	
CSR 2020.2.3	Wasserstoffprojekte im Rahmen von IPCEI	Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens	Q2 2021	Abgeschlossen	
CSR 2020.2.4		Ausstellung erster Förderbescheide	Q1 2022	Verzögert	
CSR 2019.1.5		Mittelbindung von mindestens 500.000.000 Euro	Q2 2024	Nicht abgeschlossen	
CSR 2019.1.6			Evaluation des Förderprogramms	Q4 2025	Nicht abgeschlossen
		Mittelbindung von 1.500.000.000 Euro	Q3 2026	Nicht abgeschlossen	
		Schaffung von mindestens 300 MW Elektrolysekapazität	Q3 2026	Nicht abgeschlossen	
CSR 2020.2.4	Förderprogramm Dekarbonisierung in der Industrie	Inkrafttreten der Förderrichtlinie zur Dekarbonisierung in der Industrie	Q1 2021	Abgeschlossen	
CSR 2020.2.8		Ausstellung von Förderbescheiden	Q4 2024	Nicht abgeschlossen	
CSR 2019.1.3			Mittelabfluss an die geförderten Projekte	Q3 2026	Nicht abgeschlossen
CSR 2019.1.6			Reduzierung von Treibhausgasemissionen in der Industrie	Q3 2026	Nicht abgeschlossen
CSR 2020.2.4	Pilotprogramm Klimaschutzverträge nach Prinzip Carbon Contracts for Difference	Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens für Klimaschutzverträge	Q4 2021	Verzögert	
CSR 2019.1.6		Förderrichtlinie für das Pilotprogramm Klimaschutzverträge nach dem Prinzip Carbon Contracts for Difference	Q3 2022	Verzögert	
		Mittelabfluss an die geförderten Projekte	Q3 2026	Nicht abgeschlossen	
CSR 2020.2.4	Projektbezogene Forschung (Klimaschutzforschung)	Bewilligung der Anträge auf Förderung klimabezogener Forschungsprojekte	Q4 2021	Abgeschlossen	
CSR 2020.2.8		Mittelabfluss an die geförderten Projekte	Q4 2025	Nicht abgeschlossen	
CSR 2019.1.3			Abschluss der geförderten klimabezogenen Forschungsprojekte	Q4 2025	Nicht abgeschlossen
CSR 2019.1.6	Leitprojekte zu Forschung und Innovation im Kontext der Nationalen Wasserstoffstrategie	Förderaufruf zum Ideenwettbewerb „Wasserstoffrepublik Deutschland“	Q2 2020	Abgeschlossen	
		Ausstellung von Förderbescheiden	Q2 2022	Im Zeitplan	
		Abschluss der geförderten Projekte	Q3 2026	Nicht abgeschlossen	
		Mittelabfluss an die geförderten Projekte	Q3 2026	Nicht abgeschlossen	
		Mittelfestlegung für Leitprojekte zu Forschung und Innovation	Q3 2026	Nicht abgeschlossen	

CSR-Teilbereich(e)	Bezeichnung der Maßnahme	Bezeichnung des Etappenziels/Zielwerts	Frist (Quartal)	Stand in Fenix
CSR 2020.2.3 CSR 2020.2.4 CSR 2019.1.5 CSR 2019.1.6	Unterstützung der Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur	Inkrafttreten der Förderrichtlinien	Q4 2021	Abgeschlossen
Ausbau des öffentlichen Ladenetzes für Elektrofahrzeuge		Q4 2025	Nicht abgeschlossen	
Ausbau der Ladepunkte an Wohngebäuden		Q4 2023	Nicht abgeschlossen	
CSR 2020.2.3 CSR 2020.2.8 CSR 2019.1.3 CSR 2019.1.5	Förderrichtlinie Elektromobilität	Inkrafttreten der Förderrichtlinie	Q4 2020	Abgeschlossen
Mittelfestlegung		Q4 2022	Nicht abgeschlossen	
Aufbau kommunaler und gewerblicher E-Mobilitätsflotten		Q2 2024	Nicht abgeschlossen	
Abschluss der vorläufigen Elektromobilitätskonzepte		Q2 2024	Nicht abgeschlossen	
CSR 2020.2.3 CSR 2019.1.5	Unterstützung für den Austausch des privaten Fuhrparks	Förderung der Beschaffung von 240 000 Elektrofahrzeugen	Q1 2021	Abgeschlossen
Förderung der Beschaffung von weiteren 320 000 Elektrofahrzeugen		Q4 2022	Nicht abgeschlossen	
CSR 2020.2.3 CSR 2020.2.11 CSR 2019.1.5	Verlängerung des Erstzulassungszeitraumes für die Gewährung der zehnjährigen Steuerbefreiung reiner Elektrofahrzeuge	Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes	Q4 2020	Abgeschlossen
Evaluation der Maßnahme		Q1 2026	Nicht abgeschlossen	
CSR 2020.2.3 CSR 2019.1.5	Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben	Veröffentlichung der Förderrichtlinie	Q3 2021	Abgeschlossen
Bewilligung von Anträgen		Q3 2025	Nicht abgeschlossen	
Bestellungen der Busse mit alternativen Antrieben		Q3 2026	Nicht abgeschlossen	
CSR 2020.2.3 CSR 2019.1.5	Unterstützung zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr	Inkrafttreten der Förderrichtlinie	Q1 2021	Abgeschlossen
Bewilligung von Anträgen		Q3 2024	Nicht abgeschlossen	
Bestellung von Schienenfahrzeugen mit alternativen Antrieben		Q4 2024	Nicht abgeschlossen	
CSR 2020.2.3 CSR 2019.1.5	Förderung der Fahrzeug- und Zuliefererindustrie für Wasserstoff- und Brennstoffzellenanwendungen im Verkehr	Inkrafttreten der Änderung zur Verlängerung bestehender Förderrichtlinien des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) (oder Veröffentlichung neuer Förderrichtlinien, wenn Projekte/Vorhaben von bestehenden Förderrichtlinien nicht ausreichend abgedeckt sind)	Q4 2021	Abgeschlossen
Bewilligung von Projekten für die Fahrzeug- und Zuliefererindustrie für Wasserstoff- und Brennstoffzellenanwendungen im Verkehr		Q4 2025	Nicht abgeschlossen	
Einrichtung eines Technologie- und Innovationszentrums Wasserstofftechnologie		Q3 2026	Nicht abgeschlossen	
CSR 2020.2.6 CSR 2019.1.7	Weiterentwicklung des klimafreundlichen Bauens mit Holz	Förderrichtlinie zur Förderung des klimafreundlichen Bauens mit Holz	Q1 2021	Abgeschlossen
Bewilligung von Projekten, die sich auf klimafreundliches Bauen mit Holz beziehen		Q2 2022	Im Zeitplan	

CSR-Teilbereich(e)	Bezeichnung der Maßnahme	Bezeichnung des Etappenziels/Zielwerts	Frist (Quartal)	Stand in Fenix
CSR 2020.2.4 CSR 2020.2.8 CSR 2019.1.3 CSR 2019.1.6	Kommunale Reallabore der Energiewende	Bewilligung der „Reallabor“-Projekte	Q4 2023	Nicht abgeschlossen
		Abschluss der Stadtquartier-Projekte	Q1 2026	Nicht abgeschlossen
CSR 2020.2.4 CSR 2020.2.6 CSR 2019.1.6 CSR 2019.1.7	CO ₂ -Gebäudesanierung: Bundesförderung effiziente Gebäude – Innovationsförderung	Förderrichtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude	Q3 2021	Abgeschlossen
		Abschluss der energieeffizienten Sanierung von 10.000 Wohneinheiten	Q4 2024	Nicht abgeschlossen
		Abschluss der energieeffizienten Sanierung weiterer 30.000 Wohneinheiten	Q2 2026	Nicht abgeschlossen
CSR 2020.2.5 CSR 2020.2.7 CSR 2020.2.8 CSR 2020.2.9 CSR 2019.1.2 CSR 2019.1.3 CSR 2019.1.4	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland	Projektstart	Q4 2022	Nicht abgeschlossen
		Aufbau personeller Ressourcen und Fähigkeiten in den Bundesministerien	Q3 2026	Nicht abgeschlossen
		Mittelausführung – Auszahlung in Höhe von mindestens 464.400.000 Euro für die unterstützten Projekte	Q3 2026	Nicht abgeschlossen
		Inhaltliche Gestaltung des geplanten IPCEI	Q2 2021	Abgeschlossen
CSR 2020.2.5 CSR 2020.2.8 CSR 2019.1.3 CSR 2019.1.4	IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien	Start der ersten Projekte	Q4 2022	Nicht abgeschlossen
		Mittelausführung – Auszahlung in Höhe von mindestens 1.275.000.000 Euro für die unterstützten Projekte	Q3 2026	Nicht abgeschlossen
CSR 2020.2.5 CSR 2020.2.8 CSR 2019.1.3 CSR 2019.1.4	IPCEI Nächste Generation von Cloud-Infrastruktur und -Services (IPCEI-CIS)	Start der FuE- und FuI-Projekte	Q4 2022	Nicht abgeschlossen
		Abschluss der FuE- und FuI-Projekte und Start der großskalierten Pilotierung der Use Cases	Q4 2024	Nicht abgeschlossen
		First Industrial Deployment von Lösungen, die im Rahmen der Maßnahme entwickelt wurden	Q3 2026	Nicht abgeschlossen
		Mittelausführung – Auszahlung in Höhe von mindestens 637.500.000 Euro für die unterstützten Projekte	Q3 2026	Nicht abgeschlossen
CSR 2020.2.3 CSR 2020.2.5 CSR 2020.2.8 CSR 2020.2.10 CSR 2019.1.3 CSR 2019.1.4 CSR 2019.1.5	Investitionsprogramm Fahrzeughersteller/ Zulieferindustrie	Veröffentlichung aller Förderrichtlinien	Q1 2021	Abgeschlossen
		Genehmigung der Vorhaben	Q1 2023	Nicht abgeschlossen
		Erfolgreicher Abschluss der Projekte	Q3 2026	Nicht abgeschlossen
CSR 2020.2.5 CSR 2020.2.7 CSR 2020.2.10 CSR 2019.1.2 CSR 2019.1.4	Bundesprogramm „Aufbau von Weiterbildungsverbänden“	Veröffentlichung der Förderrichtlinie	Q2 2020	Abgeschlossen
		Aktive Beteiligung von zusätzlichen Unternehmen an den Weiterbildungsverbänden	Q4 2022	Nicht abgeschlossen
		Überarbeitung bzw. Neukonzipierung von Weiterbildungsmaßnahmen oder -Teilmodulen resultierend aus der Arbeit der Weiterbildungsverbände	Q4 2024	Nicht abgeschlossen

CSR-Teilbereich(e)	Bezeichnung der Maßnahme	Bezeichnung des Etappenziels/Zielwerts	Frist (Quartal)	Stand in Fenix
CSR 2020.2.8 CSR 2019.1.3 CSR 2019.1.4	Zentrum für Digitalisierungs- und Technologieforschung der Bundeswehr (dtec.bw)	Start der Forschungsprojekte	Q1 2021	Abgeschlossen
		Bericht über Forschungs- und Transferoutputs	Q4 2023	Nicht abgeschlossen
		Fortführung von Projekten	Q2 2024	Nicht abgeschlossen
		Mittelausführung – Auszahlung in Höhe von 700.000.000 Euro an die Empfänger	Q3 2026	Nicht abgeschlossen
		Bericht über Forschungs- und Transferoutputs	Q3 2026	Nicht abgeschlossen
CSR 2020.2.1 CSR 2020.2.3 CSR 2020.2.8 CSR 2019.1.3 CSR 2019.1.4 CSR 2019.1.5	Förderung der Digitalisierung der Bahn durch Ersatz konventioneller Stellwerke/ Schnellläuferprogramm zur Beschleunigung des Rollouts der „Digitalen Schiene Deutschland“	Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung für das Schnellläuferprogramm zwischen Bund und Deutsche Bahn AG	Q4 2020	Abgeschlossen
		Zwischenbericht zur Umsetzung	Q2 2021	Abgeschlossen
		Erfolgreicher Abschluss der Pilotprojekte	Q4 2021	Verzögert
CSR 2020.2.5 CSR 2020.2.7 CSR 2019.1.2 CSR 2019.1.4	Lehrer-Endgeräte	Verwaltungsvereinbarung	Q1 2021	Abgeschlossen
		Auszahlung von mindestens 475.000.000 Euro für die unterstützten Projekte	Q1 2022	Im Zeitplan
		Evaluation der Veränderungen im Bereich der digitalen Infrastruktur und der Nutzung digitaler Medien in Schulen	Q4 2025	Nicht abgeschlossen
CSR 2020.2.5 CSR 2020.2.7 CSR 2019.1.2 CSR 2019.1.4	Bildungsplattform	Inkrafttreten der Förderrichtlinie für Prototypen für die Bildungsplattform und Start der Ausschreibung	Q1 2022	Im Zeitplan
		Beta-Launch der Bildungsplattform	Q3 2023	Nicht abgeschlossen
		Evaluation-Abschlussbericht mit Entscheidung über die Zukunft der Bildungsplattform	Q3 2024	Nicht abgeschlossen
CSR 2020.2.5 CSR 2020.2.7 CSR 2020.2.8 CSR 2019.1.2 CSR 2019.1.3 CSR 2019.1.4	Bildungskompetenzzentren	Inkrafttreten der ersten Förderrichtlinien und Ausschreibung eines Projektträgers für das Gesamtprogramm	Q4 2021	Verzögert
		Bewilligung von mindestens 45 Forschungsprojekten	Q3 2022	Verzögert
		Inkrafttreten weiterer drei Förderrichtlinien	Q3 2022	Verzögert
		Abschluss der Forschungsprojekte	Q3 2026	Nicht abgeschlossen
CSR 2020.2.5 CSR 2020.2.7 CSR 2019.1.2 CSR 2019.1.4	Modernisierung der Bildungseinrichtungen der Bundeswehr	Projektvertrag unterzeichnet	Q1 2021	Abgeschlossen
		Analyse der Bildungseinrichtungen und Ermittlung ihres IT-Bedarfs	Q1 2022	Im Zeitplan
		Abschluss der Modernisierung der 60 Bildungseinrichtungen	Q1 2023	Nicht abgeschlossen
CSR 2020.2.7 CSR 2019.1.2 CSR 2019.2.3 CSR 2019.2.6	Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ – Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020/21	Inkrafttreten des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes sowie der Umsetzungsregelungen auf Länderebene	Q4 2020	Abgeschlossen
		Veröffentlichung der Zwischenberichte gemäß Kita-FinHG	Q4 2023	Nicht abgeschlossen
		Abschluss aller Maßnahmen	Q4 2025	Nicht abgeschlossen

CSR-Teilbereich(e)	Bezeichnung der Maßnahme	Bezeichnung des Etappenziels/Zielwerts	Frist (Quartal)	Stand in Fenix
CSR 2019.1.8 CSR 2019.2.1 CSR 2019.2.2 CSR 2019.2.5	Sozialgarantie 2021	Prüfung des durchschnittlichen Sozialversicherungsbeitragssatzes für das Jahr 2021	Q4 2021	Abgeschlossen
CSR 2020.1.1 CSR 2020.2.5 CSR 2020.2.7 CSR 2019.1.2 CSR 2019.1.4 CSR 2019.2.5 CSR 2019.2.6	Unterstützung Auszubildende	Inkrafttreten der überarbeiteten Förderrichtlinien und des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“	Q2 2021	Abgeschlossen
		Mittelabfluss der Förderung für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“	Q4 2022	Nicht abgeschlossen
		Förderbescheide zu Anträgen für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“	Q4 2022	Nicht abgeschlossen
CSR 2020.2.7 CSR 2019.1.2 CSR 2019.2.6	Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit pandemiebedingten Lernrückständen	Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Ländern über die Bereitstellung von Lernunterstützung für Schülerinnen und Schüler mit pandemiebedingten Lernrückständen	Q2 2021	Abgeschlossen
		1.000.000 Schülerinnen und Schüler haben Lernunterstützung erhalten	Q3 2022	Im Zeitplan
CSR 2019.1.4 CSR 2019.2.4 CSR 2020.2.9	Digitale Rentenübersicht	Inkrafttreten des Gesetzes Digitale Rentenübersicht	Q1 2021	Abgeschlossen
		Abschluss der Entwicklungs- und ersten Betriebsphase	Q4 2023	Nicht abgeschlossen
		Abschluss der Umsetzung von Verbesserungen, die aus den praktischen Erfahrungen der ersten Betriebsphase abgeleitet wurden	Q1 2026	Nicht abgeschlossen
CSR 2020.1.2 CSR 2020.2.9 CSR 2019.1.4	Digitale und technische Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes	Umfassende landesweite Nutzung des Deutschen Elektronischen Melde- und Informationssystems für den Infektionsschutz (DEMIS)	Q1 2021	Abgeschlossen
		Fortschritt der öffentlichen Gesundheitsämter hin zu digitaler Reife	Q1 2024	Nicht abgeschlossen
		Fortschritt der öffentlichen Gesundheitsämter hin zu digitaler Reife	Q3 2026	Nicht abgeschlossen
CSR 2020.1.2 CSR 2020.2.5 CSR 2019.1.1 CSR 2020.1.4	Zukunftsprogramm Krankenhäuser	Beim Bundesamt für Soziale Sicherung eingereichte Anträge in Höhe von mindestens 2.700.000.000 Euro	Q2 2022	Im Zeitplan
		Erhöhung des digitalen Reifegrades von mindestens 35 Prozent aller Krankenhäuser	Q4 2023	Nicht abgeschlossen
		Umsetzung von mindestens 75 Prozent der einschlägigen Digitalisierungsvorhaben	Q3 2026	Nicht abgeschlossen
CSR 2020.1.2 CSR 2020.2.8 CSR 2019.1.3	Sonderprogramm Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV-2	Genehmigung eines ersten Impfstoffes gegen SARS-CoV-2 durch die Regulierungsbehörde	Q4 2020	Abgeschlossen
		Der Antrag auf Genehmigung eines Impfstoffs gegen SARS-CoV-2 wird bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur von einem zweiten unterstützten Impfstoffkandidaten eingereicht	Q3 2021	Nicht abgeschlossen
		Auszahlung von mindestens 712.500.000 Euro für die durch dieses Sonderprogramm unterstützte Impfstoffforschung	Q3 2022	Im Zeitplan
		Programmende	Q4 2022	Nicht abgeschlossen

CSR-Teilbereich(e)	Bezeichnung der Maßnahme	Bezeichnung des Etappenziels/Zielwerts	Frist (Quartal)	Stand in Fenix
CSR 2020.2.9 CSR 2019.1.4	Europäisches Identitäts- ökosystem	Start Pilotvorhaben digitaler Hotel-Check-In	Q3 2021	Abgeschlossen
		Abschluss weiterer von der Regierung geförderter Anwendungsfälle neben dem Pilotvorhaben „Hotel-Check-In“	Q3 2022	Im Zeitplan
		Verfügbarmachung von weiteren Anwendungen über Pilotanwendungsfälle hinaus, deren Umsetzung nur noch kaum bis gar nicht gefördert wird	Q4 2024	Nicht abgeschlossen
CSR 2020.2.9 CSR 2020.2.11 CSR 2019.1.4	Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung des Online- zugangsgesetzes (OZG)	Abschluss der Einzelvereinbarungen zwischen federführendem Ressort und federführendem Land	Q3 2021	Abgeschlossen
		Go-Lives von Onlinezugangsgesetz-Leistungen	Q4 2021	Abgeschlossen
		Flächendeckende Digitalisierung der föderalen Verwaltungsleistungen als Einer-für-alle-Leistungen	Q4 2022	Nicht abgeschlossen
CSR 2020.2.9 CSR 2020.2.11 CSR 2019.1.4	Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung der Register- modernisierung (Register- modernisierungsgesetz RegMoG)	Abschluss Pilotvorhaben zur Erprobung von Pilotregistern	Q4 2023	Nicht abgeschlossen
		Abschluss der Umsetzung der einheitlichen Architektur zur Beförderung des Once-Only-Prinzips	Q4 2023	Nicht abgeschlossen
		Prioritäre Anbindung nutzungsträchtiger Register an die Once-Only-Zielarchitektur	Q4 2025	Nicht abgeschlossen
CSR 2020.1.1 CSR 2020.2.2 CSR 2020.2.6 CSR 2020.2.9 CSR 2020.2.11 CSR 2019.1.1 CSR 2019.1.4 CSR 2019.1.7 CSR 2019.2.5	Gemeinsames Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung	Erster Fortschrittsbericht für die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK)	Q2 2021	Abgeschlossen
		Zweiter Fortschrittsbericht für die Ministerpräsidentenkonferenz	Q2 2022	Im Zeitplan
		Abschluss der im Fortschrittsbericht enthaltenen Maßnahmen	Q1 2025	Nicht abgeschlossen
CSR 2020.2.5 CSR 2020.2.7 CSR 2020.2.9 CSR 2020.2.11 CSR 2019.1.1 CSR 2019.1.2 CSR 2019.1.4 CSR 2019.2.6	Ausbau von Beratungsleistungen durch PD: Effektives Fördermanagement	Beginn der PD-Beratungsdienste für ausgewählte Förderprogramme	Q4 2022	Nicht abgeschlossen
		Durchgeführte Beratungen	Q3 2024	Nicht abgeschlossen
		Entwicklung von Überarbeitungskonzepten für die Förderprogramme	Q3 2024	Nicht abgeschlossen
		Informationsverbreitung durch Lessons-Learned	Q3 2026	Nicht abgeschlossen
		Durchgeführte Beratungen	Q3 2026	Nicht abgeschlossen
		Rollout und Pilotberatungen im IT-Bereich Schulen	Q4 2022	Nicht abgeschlossen
		Entwicklung Musterkonzepte	Q3 2024	Nicht abgeschlossen
		Beratungen von Schulträgern zu Schul-IT	Q3 2024	Nicht abgeschlossen
CSR 2020.2.3 CSR 2020.2.11 CSR 2019.1.1 CSR 2019.1.5	Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsreich	Inkrafttreten des Investitionsbeschleunigungsgesetzes, des Planungsbeschleunigungsgesetzes III sowie des Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetzes	Q4 2020	Abgeschlossen
		Evaluierung der Gesetzesänderungen	Q3 2026	Nicht abgeschlossen

Anhang III: Tabelle zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte

Säulenprinzip	Wesentliche Maßnahmen, die zur Umsetzung der Säule beitragen	Wirkung bzw. Ziel der Maßnahmen
1. Allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen	Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz)	Mit dem Qualifizierungschancengesetz von 2019 wurde die Weiterbildungsförderung insbesondere für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erheblich ausgeweitet. Die Fördermöglichkeiten zielen auf alle Beschäftigten, die berufliche Tätigkeiten ausüben, die durch Technologien ersetzt werden können, in sonstiger Weise von Strukturwandel betroffen sind oder die eine berufliche Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben.
	Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (Arbeit-von-morgen-Gesetz)	Mit dem Arbeit-von-morgen-Gesetz von 2020 werden Beschäftigte und Betriebe bei den Herausforderungen durch Digitalisierung und Strukturwandel durch eine verstärkte Förderung unterstützt. Auch wurde ein Rechtsanspruch auf Nachholen eines Berufsabschlusses geschaffen.
	Allianz für Aus- und Weiterbildung	In der Allianz für Aus- und Weiterbildung (aktuelle Laufzeit 2019–2022) arbeitet die Bundesregierung kontinuierlich an einer Vernetzung der relevanten Akteure sowie einer Stärkung der Aus- und Weiterbildung in Deutschland. Die Allianz für Aus- und Weiterbildung setzt sich zum Ziel, möglichst alle Menschen zu einem qualifizierten Berufsabschluss zu bringen und dabei die duale Ausbildung zu stärken.
	Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“	Das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ unterstützt von der Pandemie besonders betroffene Unternehmen in den Ausbildungsjahren 2020/2021 und 2021/22 durch Prämien und Zuschüsse dabei, ihr bisheriges Ausbildungsplatzangebot für junge Menschen zu erhalten oder zu erhöhen und begonnene Berufsausbildungen fortzuführen.
	Initiative „Bildungsketten“	In der Initiative Bildungsketten „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ stimmen Bund, Länder und Bundesagentur für Arbeit ihre Aktivitäten eng mit dem Ziel aufeinander ab, junge Menschen bestmöglich am Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf zu unterstützen. Zur Fortsetzung der Initiative Bildungsketten bis 2026 wurden mit allen 16 Ländern neue Vereinbarungen abgeschlossen bzw. befinden sich in der Finalisierung der Verhandlung.
Online-Angebote zur beruflichen Orientierung	Die Bundesagentur für Arbeit unterstützt junge Menschen am Übergang Schule – Beruf nicht nur durch traditionelle Formate der Berufsberatung und der Berufsorientierung, sondern – verstärkt vorangetrieben durch die Corona-Pandemie – auch durch Videoberatung. Zudem hat die Bundesagentur für Arbeit ein vielfältiges Online-Angebot, bestehend aus verschiedenen Webseiten im Online-Portal arbeitsagentur.de , Apps und Social Media. Die Online-Medien der Bundesagentur für Arbeit begleiten junge Menschen bei allen Schritten der beruflichen Orientierung.	

Säulenprinzip	Wesentliche Maßnahmen, die zur Umsetzung der Säule beitragen	Wirkung bzw. Ziel der Maßnahmen
	Unterstützung der Jugendberufsagenturen durch die Servicestelle Jugendberufsagenturen	Bei der Unterstützung von jungen Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf arbeiten Agenturen für Arbeit, Jobcenter und Jugendhilfe oft in rechtskreisübergreifenden Kooperationen zusammen, die vielerorts als Jugendberufsagenturen bezeichnet werden. Die Bundesregierung unterstützt die quantitative und qualitative Weiterentwicklung dieser Kooperationen. Ende 2019 wurde die Servicestelle Jugendberufsagenturen (SJBA) eingerichtet. Die SJBA berät, informiert, unterstützt und vernetzt die Akteure, die in und mit Jugendberufsagenturen arbeiten (www.servicestelle-jba.de).
	Nationale Weiterbildungsstrategie	Die Nationale Weiterbildungsstrategie (NWS) wurde 2019 von Bund, Ländern, Sozialpartnern und der BA formuliert. Sie zählt u. a. auf eine Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung und die Schaffung einer neuen Weiterbildungskultur in Deutschland ein. Über drei Viertel der vereinbarten Maßnahmen und Initiativen wurden bis zum Juni 2021 umgesetzt bzw. auf den Weg gebracht und in einem Umsetzungsbericht dokumentiert. Die NWS wird in der laufenden Legislaturperiode fortgeführt.
	Bundesprogramm zum „Aufbau von Weiterbildungsverbänden“	Dieses Förderprogramm adressiert vor allem KMU und ihre Beschäftigten mit dem Ziel, Möglichkeiten für eine häufigere Teilnahme an Weiterbildungen zu schaffen. Dazu werden Betriebe, Bildungs- und Beratungseinrichtungen miteinander vernetzt.
	Nationale Online- Weiterbildungsplattform (NOW)	Die zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit entwickelte Nationale Weiterbildungsplattform soll mehr Transparenz über die Vielfalt der Akteure und Angebote in der beruflichen Weiterbildung sowie über Förderungen ermöglichen, um damit die Weiterbildungsbeteiligung zu erhöhen und den digitalen Strukturwandel durch individualisierte Lernangebote und lebensbegleitendes Lernen zu unterstützen.
	Einführung einer Bildungs(teil)-zeit (für 2023 geplant)	ZMit einer Bildungs(teil)zeit nach österreichischem Vorbild soll Beschäftigten finanzielle Unterstützung für arbeitsmarktbezogene Weiterbildung ermöglicht werden. Dies soll z. B. das Nachholen eines Berufsabschlusses oder eine berufliche Neuorientierung ermöglichen. Voraussetzung soll eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten sein. Die Bundesagentur für Arbeit prüft die Fördervoraussetzungen.
	DigitalPakt Alter	Bildung und Digitale Souveränität ist für ältere Menschen eine wichtige Voraussetzung dafür, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten. Um die Chancen von Bildung und Digitalisierung für ein gutes Leben nutzen zu können, brauchen ältere Menschen Zugang und die dafür erforderlichen Kompetenzen. Die Maßnahmen dienen dazu, Angebote der Kompetenzvermittlung flächendeckend zu stärken, Synergieeffekte zu schaffen und älteren Menschen eine Teilhabe zu ermöglichen.

Säulenprinzip	Wesentliche Maßnahmen, die zur Umsetzung der Säule beitragen	Wirkung bzw. Ziel der Maßnahmen
2. Gleichstellung der Geschlechter	Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG II)	Zur Steigerung des Anteils von Frauen in Führungspositionen sind mit dem FüPoG II von 2021 ein Mindestbeteiligungsgebot für Vorstände großer deutscher Unternehmen, angepasste Regelungen zu Zielgrößen und Berichtspflichten sowie eine Verschärfung der Regelungen für den öffentlichen Dienst, wie die Zielsetzung, bis 2025 Parität in Führungspositionen der Bundesverwaltung zu erreichen, eingeführt worden.
3. Chancengleichheit	ESF-Bundesprogramm „Stark im Beruf“ zur Erwerbsförderung von Müttern mit Migrationshintergrund (2015–2018 und 2019 bis Mitte 2022)	Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur Ausschöpfung des Beschäftigungspotenzials von über 1,2 Millionen nichterwerbstätigen Migrantinnen in Familienverantwortung gemeinsam mit Arbeitsverwaltung und Wirtschaftsakteuren; partizipierende Migrantinnen wechseln zu 32 Prozent in (sozialversicherungspflichtige) Beschäftigung oder Qualifizierung.
	Umsetzung der Europäischen Kindergarantie (2022–2030)	Benachteiligten Kindern soll der Zugang zu Bildung, Betreuung, Gesundheitsversorgung, gesunder Ernährung und angemessenem Wohnen erleichtert werden.
	Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-KiTa-Gesetz“)	Mit dem Gesetz wird die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit weiterentwickelt und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung verbessert. Hierdurch wird ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet.
	Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020–2021“	Unterstützung der Länder und Gemeinden bei ihren Aufgaben zum Ausbau der Kindertagesbetreuung – gerade mit Blick auf die Herausforderungen durch die Pandemie: Die gemeinsame Finanzierung durch Bund und Länder ermöglicht 90.000 zusätzliche Kita-Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt.
	Bundesprogramm „Sprach-Kitas“	Verbesserung der Angebote sprachlicher Bildung in Kindertageseinrichtungen und der Qualität der Kindertagesbetreuung.
	Bundesprogramm „Kita-Einstieg“	Entwicklung und Erprobung von Angeboten, die den Einstieg von Kindern in das deutsche System frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung vorbereiten und ermöglichen.
	ESF Plus Programm „Gemeinsam für Qualität: Kinder beteiligen im Ganztags“ (geplant und unter Vorbehalt der Genehmigung des Programms durch die Kommission)	Partizipation als Voraussetzung guter Qualität stärken; somit werden Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern gesichert.
	Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder (wird ab dem 1.08.2026 eingeführt)	Mehr Ganztagsangebote erhöhen die Teilhabechancen von Kindern in Deutschland.
	Unterstützung mit Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro für Investitionen in die Infrastruktur. Zudem dauerhafte Beteiligung des Bundes an den laufenden Kosten ab 2026 aufwachsend; 1,3 Milliarden Euro pro Jahr ab 2030	Die finanzielle Beteiligung des Bundes am quantitativen und qualitativen Ganztagsausbau wird den Ausbau der Infrastruktur weiter vorantreiben und trägt zur Qualitätssicherung und -entwicklung von Ganztagsangeboten bei.

Säulenprinzip	Wesentliche Maßnahmen, die zur Umsetzung der Säule beitragen	Wirkung bzw. Ziel der Maßnahmen
	<p>Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“</p> <p>ESF-Programm „Akti(F)-Aktiv für Familien und ihre Kinder“</p>	<p>Mit den Maßnahmen des Aktionsprogramms sollen Kinder und Jugendliche Versäumtes aufholen und nachholen können.</p> <p>Das Programm zielt darauf ab, die Lebenssituation und gesellschaftliche Teilhabe für Familien, die von Ausgrenzung und Armut bedroht sind, zu verbessern.</p>
4. Aktive Unterstützung für Beschäftigung	<p>Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (TeilhabeStärkungsgesetz)</p> <p>Zehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (TeilhabeChancengesetz)</p>	<p>Mit dem Teilhabestärkungsgesetz sollen die Jobcenter ab dem Jahr 2022 stärker als bisher in das Reha-Geschehen einbezogen und die Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden verbessert werden. In den Jobcentern erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte künftig Zugang zu sozialintegrativen Leistungen neben einem Reha-Verfahren, um ihnen eine nachhaltige Eingliederung, aber auch den Zugang zu sozialer Teilhabe zu ermöglichen. Dazu gehören kommunale Leistungen wie die Schuldner- und Suchtberatung und das neue, mit dem TeilhabeChancengesetz geschaffene Instrument zur Teilhabe am Arbeitsmarkt. Damit sollen bestehende Ungleichbehandlungen abgeschafft werden. Die Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung im SGB II und SGB III sollen ausgebaut und somit die Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt erhöht werden. Um die Leistungen der Jobcenter und Rehabilitationsträger im Sinne der betroffenen Menschen zu koordinieren und abzustimmen, werden die Jobcenter verbindlich am sog. Teilhabeplanverfahren beteiligt.</p> <p>Mit dem TeilhabeChancengesetz wurden 2019 zwei neue Regelinstrumente im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) aufgenommen: „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ im § 16i SGB II und „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ im § 16e-neu SGB II. Ziel der Förderung im § 16i SGB II ist, besonders arbeitsmarktfernen Menschen soziale Teilhabe durch eine längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigung zu ermöglichen. Ergänzend wurde § 16e SGB II weiterentwickelt und richtet sich an Personen, die langzeitarbeitslos, aber noch nicht so besonders arbeitsmarktfern sind wie die Zielgruppe des § 16i SGB II.</p>
6. Löhne und Gehälter	Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns	<p>Seit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns im Jahr 2015 wurde dieser auf Vorschlag einer Kommission der Sozialpartner (Mindestlohnkommission) durch die Bundesregierung mehrmals angehoben auf derzeit 9,82 Euro brutto und ab 1. Juli 2022 10,45 Euro pro Arbeitsstunde. Nach dem vom Bundeskabinett verabschiedeten Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung wird der Mindestlohn zum 1. Oktober 2022 einmalig auf einen Bruttostundenlohn von 12 Euro erhöht. Im Anschluss an diese Erhöhung wird die unabhängige Mindestlohnkommission wieder über etwaige weitere Erhöhungsschritte befinden. Hierdurch wird das Instrument dahingehend weiterentwickelt, dass künftig der Aspekt der gesellschaftlichen Teilhabe bei der Mindestlohnhöhe stärker Berücksichtigung findet.</p>

Säulenprinzip	Wesentliche Maßnahmen, die zur Umsetzung der Säule beitragen	Wirkung bzw. Ziel der Maßnahmen
8. Sozialer Dialog und Einbeziehung der Beschäftigten	<p>Die grundgesetzlich garantierte Tarifautonomie räumt den Sozialpartnern in Deutschland in ihrer Rolle als Tarifvertragsparteien eine sehr weitgehende eigenständige Gestaltungsverantwortung im Bereich der Arbeitsbeziehungen ein. In Deutschland existieren starke, repräsentative und unabhängige Partnerorganisationen und es besteht eine umfassende Kultur des sozialen Dialogs. Die Sozialpartnerorganisationen werden zusammen mit anderen Verbänden in allen Gesetzgebungsverfahren angehört. Beispielsweise hat die BReg bei der Einführung und Umsetzung des gesetzlichen Mindestlohnes einen breiten Branchendialog durchgeführt und die Sozialpartner beteiligt. Zudem bestimmen in Deutschland die freien Gewerkschaften und Betriebsräte die Politik der Unternehmen mit und sorgen für einen fairen Ausgleich der unterschiedlichen Interessen. Die Sozialpartner entscheiden in Deutschland in den Zweigen der Sozialversicherung, also in der Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Pflege- und Unfallversicherung, verantwortlich mit.</p> <p>Gesetz zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt</p>	<p>Die Bundesregierung beabsichtigt, die Tarifautonomie, die Tarifpartner und die Tarifbindung zu stärken u. a., indem die öffentliche Auftragsvergabe des Bundes an die Einhaltung eines repräsentativen Tarifvertrages der jeweiligen Branche gebunden wird. Außerdem sollen in einem Dialog mit den Sozialpartnern weitere Schritte zur Stärkung der Tarifbindung erarbeitet und hierbei insbesondere Möglichkeiten für weitere Experimentierräume erörtert werden.</p>
9. Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf	<p>Weiterentwicklung von Pflegezeit und Familienpflege</p> <p>Reform des Elterngeldes</p>	<p>Die Bundesregierung beabsichtigt, die Pflegezeit und Familienpflege weiterzuentwickeln und pflegenden Angehörigen und nahestehenden Personen mehr Zeitsouveränität zu ermöglichen sowie eine Lohnersatzleistung analog Elterngeld einzuführen.</p> <p>Mit der Reform des Elterngeldes werden Eltern unterstützt, Familienleben und Beruf noch besser zu vereinbaren – vor allem durch mehr Teilzeitmöglichkeiten und die Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus, der die parallele Teilzeit beider Eltern fördert. Die Neuregelungen des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ gelten für alle Eltern, deren Kinder nach dem 1. September 2021 geboren werden.</p>

Säulenprinzip	Wesentliche Maßnahmen, die zur Umsetzung der Säule beitragen	Wirkung bzw. Ziel der Maßnahmen
	Weitere Maßnahmen	Zu den weiteren Vorhaben der Bundesregierung gehört eine Verbesserung des Elterngelds, wie z. B. ein weiterer exklusiver Partnermonat. Zudem soll eine zweiwöchige vergütete Freistellung des Partners oder der Partnerin nach der Geburt eingeführt werden. Außerdem soll der elternzeitbedingte Kündigungsschutz um drei Monate nach Rückkehr in den Beruf verlängert werden.
13. Leistungen bei Arbeitslosigkeit	Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) vom 18.12.2018	Mit Blick auf diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die immer wieder Beschäftigungen mit kurzer Dauer ausüben, wurde im Qualifizierungschancengesetz der Schutzbereich der Arbeitslosenversicherung ausgeweitet. Sie zahlten in die Versicherung ein, ihre Versicherungszeiten reichten aber vielfach nicht für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld aus. Deshalb wurde der Zugang zum Arbeitslosengeld erleichtert, indem die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld maßgebende Rahmenfrist, innerhalb der die erforderliche Mindestversicherungszeit von zwölf Monaten erfüllt werden muss, ab 1. Januar 2020 von zwei Jahren auf 30 Monate erweitert wurde.
14. Mindesteinkommen	Sozialschutz-Paket I vom 27. März 2020	Mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 27. März 2020 hat die Bundesregierung Sofortmaßnahmen ergriffen, um den gravierenden negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie schnell und wirksam zu begegnen. Durch das Sozialschutz-Paket wurde ein schneller und unbürokratischer Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII ermöglicht. Dabei wurde nur erhebliches Vermögen berücksichtigt und die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für sechs Monate als angemessen berücksichtigt.
	Sozialschutz-Paket II vom 20. Mai 2020	Durch das Sozialschutzpaket II wurde sichergestellt, dass hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler sowie hilfebedürftige Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, auch bei pandemiebedingten Schließungen dieser Einrichtungen mit Mittagessen im Rahmen des Bildungspakets versorgt werden können. Dies gilt entsprechend auch für Leistungsberechtigte in Werkstätten für behinderte Menschen und bei vergleichbaren Angeboten.
	Sozialschutz-Paket III vom 10. März 2021	Mit dem Sozialschutzpaket III wurden Maßnahmen der ersten Sozialschutz-Pakete verlängert. Darüber hinaus erhielten erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme, die im Mai 2021 Leistungen bezogen haben, automatisch eine einmalige finanzielle Unterstützung in Höhe von 150 Euro je Person für das erste Halbjahr 2021.
15. Alterseinkünfte und Ruhegehälter	Einführung eines individuell berechneten Grundrentenzuschlags bei langjähriger verpflichtender Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Verdienst während des Arbeitslebens.	Rund 1,3 Millionen Rentnerinnen und Rentner werden einen individuellen Grundrentenzuschlag zu ihrer gesetzlichen Rente erhalten. Das betrifft zu etwa 70 Prozent Frauen. Die Überprüfung aller Rentenbeziehenden auf einen Grundrentenanspruch wird voraussichtlich Ende 2022 abgeschlossen sein, so dass frühestens ab 2023 belastbare Daten zur Wirkung des Grundrentenzuschlags vorliegen werden. Das Grundrentengesetz sieht vor, dass bis 2025 durch die Bundesregierung evaluiert wird, ob die mit der Einführung des Grundrentenzuschlags formulierten Ziele erreicht wurden.

Säulenprinzip	Wesentliche Maßnahmen, die zur Umsetzung der Säule beitragen	Wirkung bzw. Ziel der Maßnahmen
17. Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) und der Rechtsverordnung zum BFSG (BFSGV)	Das BFSG wurde im Juli 2021 verkündet. Mit dem BFSG wird die europäische Barrierefreiheitsrichtlinie umgesetzt. Erstmals werden auch private Wirtschaftsakteure dazu verpflichtet, barrierefreie Produkte herzustellen und anzubieten, bzw. barrierefreie Dienstleistungen zu erbringen. Ein Umfeld mit besser zugänglichen Produkten und Dienstleistungen ermöglicht eine inklusivere Gesellschaft und erleichtert Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben. Die BFSGV setzt den Anhang I der Richtlinie um und konkretisiert die Barrierefreiheitsanforderungen an Produkte und Dienstleistungen.
	Regelung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen in Begleitung von Assistenzhunden zu öffentlichen und privaten beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)	Die bislang allein durch die Auslegung bestehender allgemeiner Rechtsvorschriften durch die Rechtsprechung geprägte Rechtslage zum Zutritt mit Assistenzhunden oder Blindenführhunden soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kodifiziert und weiterentwickelt werden. Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen dürfen Menschen mit Behinderungen den Zutritt zu ihren typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch den Assistenzhund oder den Blindenführhund verweigern; sie trifft insoweit eine Duldungspflicht. Menschen mit Behinderungen wird so die Begleitung durch einen Assistenzhund oder Blindenführhund zu typischerweise der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen und Einrichtungen ermöglicht. Mit dem Gesetzentwurf wird zudem dem Recht auf Zugänglichkeit zu Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b und dem Recht auf persönliche Mobilität aus Artikel 20 Buchstabe b UN-BRK gesetzgeberisch Rechnung getragen.
	Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro“ (zur Umsetzung von § 11 SGB IX); Erprobung von derzeit 102 Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation	Mit innovativen Leistungen und innovativen organisatorischen Maßnahmen des Bundesprogramms rehapro soll die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen besser als bisher erhalten oder wiederhergestellt werden. Außerdem soll mit innovativen Konzepten die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der medizinischen und beruflichen Rehabilitation weiter verbessert werden.
	Überarbeitung des BFSG, BGG und AGG.	Deutschland soll in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens, vor allem aber bei der Mobilität (u. a. bei der Deutschen Bahn), beim Wohnen, in der Gesundheit und im digitalen Bereich, barrierefrei werden. Um dies zu erreichen, sollen das BFSG, das BGG und das AGG überarbeitet und weiterentwickelt werden. So sollen etwa private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist zum Abbau von Barrieren oder, sofern dies nicht möglich oder zumutbar ist, zum Ergreifen angemessener Vorkehrungen verpflichtet werden.

Säulenprinzip	Wesentliche Maßnahmen, die zur Umsetzung der Säule beitragen	Wirkung bzw. Ziel der Maßnahmen
	Bundesprogramm Barrierefreiheit Errichtung Einheitlicher Ansprechstellen für Arbeitgeber (§ 185a SGB IX)	Die Verbesserung der Barrierefreiheit in Deutschland ist ein zentrales Ziel der Bundesregierung. Das Bundesprogramm Barrierefreiheit stellt dabei ein Instrument dar, um dieses Ziel zu erreichen. Es orientiert sich an den vier Schwerpunkten Mobilität, Wohnen, Gesundheit und Digitales. Die Umsetzung des Bundesprogramms wird aktuell geprüft. Die Einheitlichen Ansprechstellen haben die Aufgabe, Arbeitgeber zur Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu informieren und zu beraten sowie sie bei der Beantragung von Förder- und Unterstützungsleistungen zu unterstützen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderungen geleistet werden, indem die Einheitlichen Ansprechstellen die Bereitschaft von Arbeitgebern zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen befördern.
18. Langzeitpflege	Einführung einer generalistischen Pflegeberufausbildung (seit 1. Januar 2020)	Auch in der Langzeitpflege besteht ein hoher und zunehmender Bedarf an gut ausgebildetem Pflegepersonal. Mit dem Pflegeberufgesetz ist die Ausbildung zur Pflegefachkraft in Deutschland deshalb grundsätzlich neu geregelt worden. Ziel war eine moderne und durchlässige Pflegeausbildung, eine weitere Verbesserung der Qualität in der Pflege und die Steigerung der Attraktivität der Pflegeberufe.
19. Wohnraum und Hilfe für Wohnungslose	Förderrichtlinie/-programm EhAP Plus „Eingliederung hilft gegen Ausgrenzung der am stärksten benachteiligten Personen“ im Rahmen des ESF Plus Bundesprogramms 2021–27 (als Nachfolger des EHAP 2014–2020 geplant, der Mitte 2022 ausläuft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-KOM)	Ziel des EhAP Plus ist es, die Lebenssituation und die soziale Eingliederung der Zielgruppen durch (Verweis-)Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von lokal und/oder regional vorhandenen Hilfsangeboten sowohl im städtischen als auch im ländl. Raum zu verbessern. Zielgruppen sind: <ul style="list-style-type: none"> • besonders benachteiligte neu zugewanderte Unionsbürgerinnen und -bürger, darunter Kinder unter 18 Jahren (insbesondere aus (Süd)Ost-Europa); • Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen, darunter Kinder unter 18 Jahren
20. Zugang zu essenziellen Dienstleistungen	Förderrichtlinie/-programm EhAP Plus „Eingliederung hilft gegen Ausgrenzung der am stärksten benachteiligten Personen“ im Rahmen des ESF Plus Bundesprogramms 2021–27 (als Nachfolger des EHAP 2014–2020 geplant, der Mitte 2022 ausläuft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-KOM)	Ziel des EhAP Plus ist es, die Lebenssituation und die soziale Eingliederung der Zielgruppen durch (Verweis-)Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von lokal und/oder regional vorhandenen Hilfsangeboten sowohl im städtischen als auch im ländl. Raum zu verbessern. Zielgruppen sind: <ul style="list-style-type: none"> • besonders benachteiligte neu zugewanderte Unionsbürgerinnen und -bürger, darunter Kinder unter 18 Jahren (insbesondere aus (Süd)Ost-Europa); • Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen, darunter Kinder unter 18 Jahren



bmwk.de

